

**Hacks/Wellner/Häcker/Offenloch**

SchmerzensgeldBeträge 2021



Rechtsprechung

# Schmerzensgeld- Beträge 2021

---

39. Auflage 2021

- Über 3 000 Urteile, mit den neuesten Entscheidungen deutscher Gerichte
- Bemessungsgrundlagen
- Unfallmedizinisches Wörterbuch

RAin **Susanne Hacks** (†),  
RiBGH a.D. **Wolfgang Wellner**,  
RA und FA für Verkehrsrecht und Strafrecht  
**Dr. Frank Häcker**,  
RiBGH **Thomas Offenloch**

In Zusammenarbeit mit der  
Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des  
Deutschen Anwaltvereins



Deutscher**Anwalt**Verlag

---

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an  
**[kontakt@anwaltverlag.de](mailto:kontakt@anwaltverlag.de)**  
Autoren und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

---

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Copyright 2021 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn  
Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum  
Satz: T + S Text- und Satz Verarbeitungs-GmbH, München  
Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen  
ISBN 978-3-8240-1650-1

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek  
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet  
über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

## Mit dieser 39. Auflage

führen die bisherigen Autoren, Herr Rechtsanwalt und Richter am BGH a.D. Wolfgang Wellner und Herr Rechtsanwalt Dr. Frank Häcker, zusammen mit dem neu hinzugekommenen Herrn Richter am BGH Thomas Offenloch das Standardwerk für die Bemessung von Schmerzensgeld, die „Hacks-Schmerzensgeld-Tabelle“, mit aktueller und praxisgerechter Gestaltung fort.

Der Inhalt ist mit **über 100 neuen Entscheidungen aktualisiert** worden. Das Werk enthält **insgesamt über 3.000 Entscheidungen deutscher Gerichte zum Schmerzensgeld** und **viele hier erstmals veröffentlichte aktuelle Schmerzensgeld-Urteile**.

Die **alphabetische Sortierung nach Verletzungsarten** hat sich bewährt. Um häufige Verletzungsarten (wie beispielsweise am Arm) übersichtlich darstellen zu können, sind diese in die einzelnen Bereiche (Ober-, Unterarm, Ellenbogen) unterteilt. Lebensgefährliche Mehrfachverletzungen sind in einer eigenen Kategorie „Polytraumen“ gebündelt. Außerdem können die Urteile nach dem Kriterium „mit“ bzw. „ohne immat. Vorbehalt“ recherchiert werden. Der tabellarische Aufbau des Buches bietet Ihnen den Vorteil, durch „Querlesen“ schnell die passenden Vergleichsfälle zu finden.

Auf vielfachen Wunsch haben wir am Ende der vorliegenden Auflage des Werks eine **zusätzliche Übersicht, gestaffelt nach der Höhe des Schmerzensgeldes**, mit den laufenden Nummern der Entscheidungen aufgenommen, um auch eine übergreifende Orientierung – insbesondere bei hohen Schmerzensgeldern – zu ermöglichen.

Mit unserer **Online-Lösung** ([www.schmerzensgeld.online](http://www.schmerzensgeld.online)) steht Ihnen das gesamte Spektrum an Recherchemöglichkeiten zur Verfügung inklusive direkter Verlinkung zu den Urteilsvolltexten in der juris-Datenbank.

Unser besonderer Dank gilt wieder all denen, die durch die Ein-sendung interessanter Urteile zu der Aktualität dieser 39. Auflage beigetragen haben. Weil die Rechtsprechung der deutschen Gerichte in ständiger Entwicklung ist, wiederholen wir an dieser Stelle unsere Bitte an alle Richter/-innen, Rechtsanwälte/-innen und sonstige mit Schmerzensgeldern befasste Kolleginnen und Kollegen, den Autoren interessante neue (rechtskräftige) Urteile zu übersenden:

**Rechtsanwalt und Richter am BGH a.D. Wolfgang Wellner**  
**c/o Bundesgerichtshof Herrenstr. 45 a**  
**76133 Karlsruhe**

**E-Mail:** wolfgang.wellner@hotmail.de

**Dr. Häcker & Kollegen**  
**Rechtsanwalt Dr. Frank Häcker**  
**Würzburger Str. 54**  
**63739 Aschaffenburg**

**E-Mail:** schmerzensgeld@drhaecker.de

**Richter am BGH Thomas Offenloch**  
**c/o Bundesgerichtshof**  
**Herrenstr. 45 a**  
**76133 Karlsruhe**

**E-Mail:** offenloch-thomas@bgh.bund.de

Gerne können Sie Urteile, Anregungen oder Kritikpunkte auch direkt an den Verlag unter **[schmerzensgeld@anwaltverlag.de](mailto:schmerzensgeld@anwaltverlag.de)** richten.

Wir werden auch in Zukunft das Werk weiter perfektionieren. Dabei sind wir nicht nur für Anregungen und Kritik, sondern auch für ein positives Feedback dankbar.

Bitte unterstützen Sie uns weiter in dem Bemühen, Ihnen mit jeder „Hacks-Tabelle“ eine zuverlässige und aktuelle Arbeitshilfe zur Verfügung zu stellen. Vielen Dank!

Wolfgang Wellner Dr. Frank Häcker Thomas Offenloch

Deutscher Anwaltverlag

## Die Autoren

### Susanne Hacks (†)

Susanne Hacks, Volljuristin, ist Urheberin der „SchmerzensgeldBeträge“. Sie war von 1958 bis 1974 in der Juristischen Zentrale des ADAC tätig und setzte sich engagiert für eine höhere Bemessung der Schmerzensgelder, insbesondere für schwere Verletzungen, durch deutsche Gerichte ein.

### Wolfgang Wellner

Wolfgang Wellner ist Rechtsanwalt und Richter am BGH a.D. und war rd. 20 Jahre Mitglied des für das Schadensersatzrecht (insbesondere betreffend Verkehrsunfälle, Arzthaftung und Persönlichkeitsrechtsverletzungen) zuständigen VI. Zivilsenats des BGH. Er ist erfahrener Dozent und Autor im Bereich des Schadensrechts, Mitherausgeber des „Freyman/Wellner, juris PraxisKommentars Straßenverkehrsrecht“, Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für Verkehrsrecht (NZV), Autor der im Deutschen Anwaltverlag erschienenen Titel „BGH-Rechtsprechung zum Kfz-Sachschaden“ und „BGH-Rechtsprechung zum Personenschaden“, Mitautor im „Geigel, Der Haftpflichtprozess“, Dozent der DeutschenAnwaltAkademie und leitete verschiedene Arbeitskreise beim Deutschen Verkehrsgerichtstag in Goslar.

### Dr. Frank Häcker

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht und für Strafrecht Dr. Frank Häcker hat seinen Schwerpunkt u.a. in der außergerichtlichen und gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen Unfallgeschädigter. Sein besonderes Anliegen ist dabei die Beratung von Schwerstgeschädigten und Angehörigen von getöteten Unfallopfern. Dr. Häcker ist Mitglied im Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht und Mitherausgeber der Zeitschrift für Schadensrecht (zfs). Im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen ist er als Dozent für Rechtsanwälte tätig.

### Thomas Offenloch

Thomas Offenloch ist seit dem 1. Oktober 2013 Richter am Bundesgerichtshof und vervollständigt als aktiver BGH-Richter ab der 39. Auflage das bewährte Team. Er ist Mitglied des für das Schadensersatzrecht zuständigen VI. Zivilsenats, zudem stellvertretender Vorsitzender des Notarsenats. Dem Arzthaftungsrecht widmet er sich auch als Mitverfasser des Buchs „Arzthaftungsrecht – Neue Entwicklungslinien zur BGH-Rechtsprechung“ vertieft. Öffentlich in Erscheinung tritt er aber insbesondere im Bereich des Verkehrszivilrechts, vor allem durch zahlreiche Fachvorträge und Beiträge in Fachzeitschriften. Nicht zuletzt gehört er dem Beirat des DAR an und kommentiert im Beck-Online-Großkommentar die §§ 31, 31a und 31b BGB. Vor seiner Zeit beim Bundesgerichtshof hat er praktische richterliche Erfahrungen am Amts-, Land- und Oberlandesgericht gesammelt, Verwaltungserfahrung im baden-württembergischen Justizministerium.

## Benutzer-Hinweise

### A. Buch

Mit der 39. Auflage erhalten Sie über 3.000 Urteile deutscher Gerichte, die **nach Verletzungsarten in einer übersichtlichen Tabelle** aufgeschlüsselt nach Betrag, Verletzung, Behandlung, Verletzten, Dauerschaden, besonderen Umständen, Urteil mit Aktenzeichen aufbereitet wurden. In der Einführung, dem **Allgemeinen Teil**, werden die Grundsätze für die Bemessung von Schmerzensgeld, materiell-rechtliche Besonderheiten des Schmerzensgeldanspruchs und Verfahrensfragen erläutert. In einer separaten Übersicht finden Sie zum einen eine Zusammenstellung der Urteile, die eine **Schmerzensgeldrente** ausurteilen sowie eine Auflistung der Urteile, die einen **immateriellen Vorbehalt** zusprechen. Abschließend vermittelt Ihnen das unfallmedizinische Wörterbuch das notwendige Know-how, um die medizinischen Fachbegriffe in den richtigen Kontext einordnen zu können.

### B. [www.schmerzensgeld.online](http://www.schmerzensgeld.online)

Nutzen Sie auch unsere ständig optimierte Online-Lösung ([www.schmerzensgeld.online](http://www.schmerzensgeld.online)) der SchmerzensgeldBeträge! Mit dieser Weblösung verschaffen Sie sich von überall und jederzeit einen Zugriff auf die Schmerzensgeldtabelle!

In unserer Online-Lösung ([www.schmerzensgeld.online](http://www.schmerzensgeld.online)) erhalten Sie noch mehr Urteile!

Urteile, die nicht mehr im Buch abgedruckt sind, finden Sie in unserer neuen Online-Lösung – hier haben wir **mehr als 5.000 Urteile für Sie aufbereitet**.

Nutzen Sie die Möglichkeit, durch Verknüpfung unterschiedlicher Suchfunktionen die Suche Ihren spezifischen Bedürfnissen anzupassen. Mit der Suchfunktion haben Sie insbesondere auch hier die Möglichkeit, Schmerzensgeldbeträge nach multiplen Verletzungsarten aufzufinden und sich einen Überblick bzgl. der Bezifferung des Schmerzensgelds zu verschaffen. Oder lassen Sie sich alle Urteile eines bestimmten Spruchkörpers zu einer Verletzungsfolge anzeigen – das alles ist mit der intelligenten Suchfunktion möglich. Auch besteht die Möglichkeit, nach Urteilen mit bzw. ohne immateriellen Vorbehalt zu suchen. Durch die Verlinkung mit der juris-Rechtsprechungsdatenbank haben Sie überdies direkten Zugriff auf die dort vorhandenen Volltexte der Urteile.

Alles, was Sie hierfür tun müssen: Registrieren Sie sich unter [www.schmerzensgeld.online](http://www.schmerzensgeld.online) mit dem im Buch enthaltenen Freischaltcode. Nachdem Sie freigeschaltet wurden, können Sie sich mit Ihren Zugangsdaten einloggen.

Bearbeitungsstand dieser Auflage ist Ende Juli 2020.

# Inhalt

Literaturverzeichnis.....	9	<b>V. Bemessungsformen</b> .....	22
Abkürzungsverzeichnis.....	11	1. Berücksichtigung der Geldentwertung.....	22
<b>A. Allgemeiner Teil</b> .....	13	2. Schmerzensgeld-Kapital .....	23
<b>I. Grundlagen des Schmerzensgeldanspruchs</b> .....	13	3. Schmerzensgeld für Spätfolgen.....	23
1. Gesetzliche Regelung.....	13	4. Schmerzensgeldrente.....	23
2. Wichtige Folgen .....	13	<b>VI. Materiell-rechtliche Besonderheiten des Schmerzensgeldanspruchs</b> .....	24
3. Geschützte Rechtsgüter.....	13	1. Übergang, Übertragbarkeit und Vererblichkeit des Anspruchs.....	24
a) Verletzung des Körpers und der Gesundheit .....	13	2. Ausschluss oder Minderung des Anspruchs .....	24
b) Freiheitsentziehung.....	13	a) Mitverschulden.....	24
c) Sittlichkeitsdelikte.....	14	b) Betriebsgefahr.....	25
<b>II. Die grundlegende Entscheidung des BGH (Großer Senat für Zivilsachen, Beschluss vom 6.7.1955, GSZ 1/55, BGHZ 18, 149)</b> .....	14	c) Arbeitsunfälle (§§ 104, 105 sowie 106 Abs. 3 SGB VII) .....	25
1. Die „billige Entschädigung“.....	14	d) Schmerzensgeldanspruch gegenüber dem Ehepartner oder sonstigen Familienangehörigen .....	25
2. Die Doppelfunktion des Schmerzensgeldanspruchs .....	14	e) Schmerzensgeld bei ärztlichen Behandlungsfehlern .....	25
3. Der Beschluss der Vereinigten Großen Senate des BGH vom 16.9.2016 (VGS 1/16 – VersR 2017,180) .....	14	3. Verkehrsofferhilfe (§ 12 PflichtVersG).....	25
<b>III. Bemessungsgrundlagen</b> .....	15	4. Anrechenbarkeit des Schmerzensgeldes.....	26
1. Ausgleichsfunktion.....	16	a) Sozialhilfe und Asyl.....	26
a) Dauerschaden.....	16	b) Hartz IV-Empfänger.....	26
b) Psychische Primär- und Folgeschäden.....	16	c) Kapitalertrag.....	26
c) Abgrenzung zur Geldentschädigung bei schweren Persönlichkeitsrechtsverletzungen .....	17	d) Schmerzensgeld bzw. Schmerzensgeldanspruch im ehelichen Zugewinnausgleich .....	26
d) Soziale Belastungen .....	17	e) Arbeitslosenhilfe.....	27
e) Alter des Verletzten .....	17	f) Prozesskostenhilfe .....	27
f) Schmerzensgeld in Todesfällen.....	18	g) Schmerzensgeld bei einem Erstattungsanspruch aus § 110 SGB VII .....	27
2. Genugtuungsfunktion.....	19	5. Besteuerung des Schmerzensgeldes .....	27
a) Verschulden des Schädigers.....	19	a) Besteuerung des Schmerzensgeldes nach dem EStG .....	27
b) Anlass des Unfalls oder der Verletzungshandlung.....	19	b) Besteuerung der Zinserträge aus dem Schmerzensgeld nach dem EStG.....	27
c) Wirtschaftliche Verhältnisse des Geschädigten und des Schädigers bzw. Bestehen einer Versicherung .....	19	6. Vererblichkeit der Ansprüche wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung.....	27
d) Hinauszögerung der Schadensregulierung durch die Versicherungsgesellschaften .....	20	<b>VII. Verfahrensfragen</b> .....	27
e) Symbolische Wiedergutmachung bei Verlust des subjektiven Empfindungsvermögens .....	20	1. Klageantrag .....	27
3. Ausschluss des Entschädigungsanspruchs bei geringfügigen Verletzungen .....	20	2. Rechtskraft.....	28
<b>IV. Andere Anspruchsgrundlagen</b> .....	21	3. Verjährung.....	29
1. Verletzung des Persönlichkeitsrechts § 823 Abs. 1 BGB, Art. 1 u. 2 GG.....	21	4. Prozesskostenhilfe .....	29
2. Verletzung des Rechts am eigenen Bild §§ 22, 23 KunstUrhG, § 823 Abs. 1 BGB.....	21	5. Berufung und Revision .....	30
3. Verletzung eines Urheberrechts.....	22	6. Streitwert.....	30
<b>V. Bemessungsformen</b> .....	22	7. Zinsen .....	30
1. Berücksichtigung der Geldentwertung.....	22	8. Abfindungsvergleich.....	30
2. Schmerzensgeld-Kapital .....	23	<b>VIII. Angehörigenschmerzensgeld/Hinterbliebenengeld</b> .....	31
3. Schmerzensgeld für Spätfolgen.....	23		
4. Schmerzensgeldrente.....	23		

<b>B. Entscheidungen deutscher Gerichte .....</b>	<b>33</b>
<b>I. Zusammenstellung nach Art der Verletzungen .....</b>	<b>35</b>
<b>II. Häufige Verletzungsarten .....</b>	<b>572</b>
<b>III. Besondere Verletzungsarten, Verletzungsursachen und Verletzungsfolgen .....</b>	<b>579</b>
<b>IV. Kapitalabfindung mit Schmerzensgeldrente.....</b>	<b>927</b>
<b>V. Kapitalabfindung mit immateriellem Vorbehalt .....</b>	<b>929</b>
<b>VI. Zusammenstellung nach Höhe des Schmerzensgeldes .....</b>	<b>935</b>
<b>C. Unfallmedizinisches Wörterbuch..</b>	<b>939</b>



# Literaturverzeichnis

## Bücher

**v. Bühren/Held**, Unfallregulierung, 9. Auflage 2019, Deutscher Anwaltverlag

**Geigel**, Der Haftpflichtprozess, 27. Auflage 2015, Verlag C. H. Beck

**Jaeger/Luckey**, Schmerzensgeld, 9. Auflage 2018, Luchterhand

**Jahnke**, Unfalltod und Schadenersatz, 2. Auflage 2012, Deutscher Anwaltverlag

**ders.**, Verdienstaufschlag im Schadenersatzrecht, 4. Auflage 2015, Deutscher Anwaltverlag

**Jahnke/Thinesse-Wiehofsky**, Unfälle mit Kindern und Arzthaftung bei Geburtsschäden, 2013, Deutscher Anwaltverlag

**Küppersbusch/Höher**, Ersatzansprüche bei Personenschäden, 12. Auflage 2016, C. H. Beck

**Luckey (Hrsg.)**, Der Personenschaden, 2. Auflage 2018, Luchterhand Verlag

**Pardey**, Berechnung von Personenschäden, 5. Auflage 2019, C.F. Müller Verlag

**Schwintowski/C. Schah Sedi/M. Schah Sedi**, Handbuch Schmerzensgeld, 2013, Bundesanzeiger Verlag

**Slizyk**, Beck'sche Schmerzensgeld-Tabelle 2019, 15. Auflage 2019, C. H. Beck

**Wussow**, Unfallhaftpflichtrecht, 16. Auflage 2014, Carl Heymanns Verlag

## Zeitschriften

**Berg**, Teilschmerzensgeldklagen, NZV 2010, 63

**Bischoff**, Psychische Schäden als Unfallfolgen, zfs 2008, 122

**Born/Rudolf/Becke**, Die Ermittlung des psychischen Folgeschadens, NZV 2008, 1

**Brams**, Zum vertraglichen Schmerzensgeldanspruch des Geschädigten infolge Mobbings am Arbeitsplatz – Ein Überblick bisher zugesprochener Schmerzensgeldbeträge, zfs 2009, 546

**Burmann/Jahnke**, (Kein) Ersatz von mittelbaren Schäden im Haftpflichtfall, NZV 2012, 11

**dies.**, Psychische Schäden im Haftpflichtprozess, NZV 2012, 505

**Cronmeyer**, Zum Anspruch auf Geldentschädigung bei der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, AfP 2012, 10

**Dahm**, Die Behandlung von Schockschäden in der höchststrichterlichen Rechtsprechung, NZV 2008, 187

**Diederichsen**, Angehörigenschmerzensgeld „Für und Wider“, DAR 2011, 122

**Eilers**, Erwerbsschadensermittlung bei Verletzung vor oder kurz nach dem Berufseinstieg – Anforderungen an die Darlegungen bei der Geltendmachung von Ansprüchen, zfs 2013, 244

**Gräfenstein/Deller**, Kapitalisierung von Renten, zfs 2014, 69

**Grimm/Freh**, Schadenersatz und Schmerzensgeld wegen Verletzung des Arbeitnehmer-Persönlichkeitsrechts, ArbRB 2012, 151

**Grunewald/Nugel**, Problemfeld Schmerzensgeld, VRR 2014, 4

**Gülpen**, Schmerzensgelderhöhung bei verzögerter Schadensregulierung, SVR 2008, 134

**Häcker**, Geltendmachung von Schmerzensgeldansprüchen bei Unfällen mit europäischem Auslandsbezug, DAR 2013, 758

**Halm/Staab**, Posttraumatische Belastungsstörungen nach einem Unfall, DAR 2009, 677

**Heß/Burmann**, Die Schmerzensgeldrente, NJW-Spezial 2012, 265

**Höher/Mergner**, Mitwirkungspflichten des Geschädigten im Personenschaden, r+s 2012, 1

**Höke**, Die Schmerzensgeld Diskussion in Deutschland: Bestandsaufnahme und europäischer Vergleich, NZV 2014, 1

**Jaeger**, Höchstes Schmerzensgeld – ist der Gipfel erreicht?, VersR 2009, 159

**ders.**, Entwicklungen der Rechtsprechung zu hohen Schmerzensgeldern, VersR 2013, 134

**Jahnke**, Schadensrechtliche Aspekte der Schmerzensgeldrente, r+s 2006, 228

**Jeinsen**, Das Angehörigenschmerzensgeld – Systembruch oder Fortentwicklung, zfs 2008, 61

**Kuhn**, Angehörigenschmerzensgeld – eine Schadensposition auch in Deutschland?, SVR 2012, 288

**Löffler/Kruschwitz/Heitzen/Schiller**, Zur Kapitalisierung von Schadenersatzansprüchen (§ 843 Abs. 3 BGB), r+s 2013, 477

**Luckey**, He blew his mind out in a car ... Ansprüche naher Angehöriger beim Unfalltod, SVR 2012, 1

**Mazotti/Castro**, Das „HWS-Schleudertrauma“ aus orthopädischer Sicht – Stand 2008, NZV 2008, 113

**Meinel**, Die Reichweite eines Abfindungsvergleichs nach Verkehrsunfall, zfs 2014, 431

**Müller**, Der Anspruch auf Hinterbliebenengeld, VersR 2017, 321

**Neuner**, Das Schmerzensgeld, JuS 2013, 577

**Notthoff/Ernst**, Das Regulierungsverhalten eines Haftpflichtversicherers – (k)ein Kriterium für eine etwaige Schmerzensgelderhöhung?!, VRR 2014, 284

**Quarch**, Psychische Schäden als Unfallfolge, SVR 2008, 1

**Quirnbach**, Erhöhung des Schmerzensgeldes bei inadäquater Schadensregulierung?, zfs 2013, 670

**Schwintowski/Schah Sedi/Schah Sedi**, Angehörigenschmerzensgeld – Überwindung eines zivilrechtlichen Dogmas, zfs 2012, 6

**Slizyk**, Judex non calculat – oder doch? Die Bemessung des Schmerzensgeldes – taggenaue Kalkulation versus Einzelfallentscheidung, SVR 2014, 10

**Strücker-Pitz**, Ausweitung der Arzthaftung für Schmerzensgeld bei Schwerstschäden, VersR 2007, 1466

**Stück**, Mobbing – Arbeits- und schadenrechtliche Leitlinien aus der aktuellen Rechtsprechung, MDR 2013, 378

**Wessel**, Behandlungsfehler, Sorgfaltspflichten und ärztliche Standards, zfs 2013, 135

**Ziegler**, Fiktiver Schadenersatz für Körperschäden, VersR 2012, 1364

**Ziegler/Cayukli**, Unterschiedlich hohe Schmerzensgelder bei Männern und Frauen, zfs 2013, 424

**Ziegler/Ehl**, Bein ab – arm dran, JR 2009, 1



# Abkürzungsverzeichnis

ABM	Arbeitsbeschaffungsmaßnahme	LWK	Lendenwirbelkörper
a. F.	alte Fassung	LWS	Lendenwirbelsäule
AG	Amtsgericht	MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
Anm.	Anmerkung	MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
AU	Arbeitsunfähigkeit	m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Az.	Aktenzeichen		
		NJW	Neue Juristische Wochenschrift
BAG	Bundesarbeitsgericht	NJWE-VHR	Entscheidungsdienst Versicherungs-/Haftungsrecht
BAK	Blutalkoholkonzentration		
BB	Betriebsberater	NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungsreport
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
BGH	Bundesgerichtshof	NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen		
BSHG	Bundessozialhilfegesetz	OLG	Oberlandesgericht
BVerfG	Bundesverfassungsgericht	OP	Operation
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht	OSG	Oberes Sprunggelenk
BW	Brustwirbel		
BWK	Brustwirbelkörper	PflichtversG	Pflichtversicherungsgesetz
BWS	Brustwirbelsäule	PKH	Prozesskostenhilfe
		Rd.-Nr.	Randnummer
DAR	Deutsches Autorecht	RG	Rahmengesetz Reichsgericht Reichsgesetz
dB	Dezibel	RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
DEVK	Deutsche Eisenbahnversicherungskasse	r + s	Recht und Schaden
		RVO	Reichsversicherungsordnung
EEG	Elektroenzephalogramm		
EKG	Elektrokardiogramm	SGB	Sozialgesetzbuch
EMG	Elektromyographie	SGG	Sozialgerichtsgesetz
		SHT	Sozialhilfeträger
FGO	Finanzgerichtsordnung	SP	Schaden-Praxis (Zeitschrift)
GdB	Grad der Behinderung	StPO	Strafprozessordnung
GG	Grundgesetz	StVG	Straßenverkehrsgesetz
GSZ	Großer Senat für Zivilsachen beim Bundesgerichtshof	SVR	Straßenverkehrsrecht – Zeitschrift für die Praxis des Verkehrsjuristen
		SZ	Süddeutsche Zeitung
HDI	Haftpflichtverband der Deutschen Industrie		
HW	Halswirbel	UrhG	Urheberrechtsgesetz
HWK	Halswirbelkörper		
HWS	Halswirbelsäule	VerkMitt	Verkehrsrechtliche Mitteilungen
		VersR	Versicherungsrecht
i. S.	im Sinne	VRS	Verkehrsrechtsammlung
		VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
JZ	Juristenzeitung	VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
KG	Kammergericht Berlin	WK	Wirbelkörper
Kl.	Kläger/Klägerin	WS	Wirbelsäule
KunstUrhG	Kunsturhebergesetz		
KVR	Kraftverkehrsrecht von A–Z	zfs	Zeitschrift für Schadensrecht
		ZfV	Zeitschrift für Versicherungswesen
LAG	Landesarbeitsgericht	ZPO	Zivilprozessordnung
LG	Landgericht	z. Z., zzt.	zur Zeit
LuftVG	Luftverkehrsgesetz		
LW	Lendenwirbel		



# A. Allgemeiner Teil

## I. Grundlagen des Schmerzensgeldanspruchs

### 1. Gesetzliche Regelung

Der früher in § 847 BGB geregelte Anspruch des Verletzten auf Schmerzensgeld ergibt sich nunmehr aus den am 1.8.2002 in Kraft getretenen § 253 Abs. 2 BGB, § 11 S. 2 StVG:

§ 253 Abs. 2 BGB: Schmerzensgeld

„Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadenersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.“

### 2. Wichtige Folgen

a) Im Gegensatz zu § 847 BGB a.F. gibt es seit Inkrafttreten des 2. Schadensrechtsänderungsgesetzes am 1.8.2002 einen Schmerzensgeldanspruch **auch bei Fällen der Vertragsverletzung**, was insbesondere im Arzthaftungsrecht von Bedeutung ist.

b) Einen Schmerzensgeldanspruch gibt es nunmehr **auch bei Gefährdungshaftung** im Straßenverkehrsrecht. Dieser Anspruch ist in der ebenfalls am 1.8.2002 in Kraft getretenen Vorschrift des § 11 S. 2 StVG geregelt, wonach wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden kann.

c) Gegenüber verletzten Personen, die nicht nach StVG haften (z. B. Fußgänger und Radfahrer), kommt ein **Haftungsausschluss für den Halter und Haftpflichtversicherer eines Kfz nach § 7 Abs. 2 StVG nur noch bei „höherer Gewalt“** in Betracht.

d) Ein **Haftungsausschluss bei einem „unabwendbaren Ereignis“** bleibt nach § 17 Abs. 3 StVG in den Fällen erhalten, in denen sowohl Schädiger als auch Geschädigter für die Betriebsgefahr der unfallbeteiligten Kfz (bzw. Anhänger) haften. § 17 StVG ist auf ersatzpflichtige Führer des Kfz nach § 18 Abs. 3 StVG entsprechend anzuwenden.

e) Geschädigte Personen, die nicht nach StVG haften (z. B. **Fußgänger und Radfahrer, Fahrer von Pedelecs bis 25 km/h, Fahrer von E-Scootern**), müssen sich ein **Mitverschulden** grundsätzlich über § 9 StVG i.V.m. § 254 BGB anspruchsmindernd anrechnen lassen. Die Beweislast trägt der Unfallgegner.

f) **Nach § 828 Abs. 2 S. 1 BGB sind Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr bei einem Unfall mit einem Kfz haftungsprivilegiert**, d.h. sie müssen sich in diesen Fällen auch kein Mitverschulden anrechnen lassen. Der BGH hat allerdings das Haftungsprivileg auf Fälle beschränkt, in denen sich eine typische Überforderungssituation des Kindes durch die spezifischen Gefahren des motorisierten Verkehrs realisiert hat.<sup>1</sup> Das ist etwa dann nicht der Fall, wenn Kinder mit Kickboards oder Fahrrädern gegen ordnungsgemäß geparkte Kfz stoßen.

g) Die **Halterhaftung nach § 7 Abs. 1 StVG** gilt im Gegensatz zur Rechtslage vor dem 1.8.2002 **auch bei unentgeltlicher Personenbeförderung** gegenüber Beifahrern bzw. Insassen des unfallbeteiligten Kfz.

## 3. Geschützte Rechtsgüter

### a) Verletzung des Körpers und der Gesundheit

In erster Linie wird die körperliche Unversehrtheit gegen jedwede unangemessene Einwirkung oder Behandlung geschützt, die zu einer nicht völlig unerheblichen Verletzung führt. Der **Begriff der Körperverletzung** i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB, § 11 StVG ist **weit auszulegen**. Er umfasst jeden unbefugten, weil von der Einwilligung des Rechtsträgers nicht gedeckten Eingriff in die Integrität der körperlichen Befindlichkeit.<sup>2</sup> Geschützt wird ferner die **Beschädigung der Gesundheit** im Sinne eines Hervorrufens oder Steigerns eines, wenn auch nur vorübergehenden, pathologischen Zustands.<sup>3</sup>

Eine Gesundheitsverletzung kann also auch ohne die unmittelbare körperliche Misshandlung, etwa durch Verabreichung von Gift, Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit, als Unfallschock (etwa in Form einer posttraumatischen Belastungsstörung) oder in Form einer (pathologischen) psychischen Gesundheitsbeeinträchtigung (**Schockschaden**) wegen des Unfalltodes oder schwerster Verletzungen nächster Angehöriger eintreten.<sup>4</sup> Die zum „Schockschaden“ entwickelten Grundsätze sind auch in dem Fall anzuwenden, in dem das haftungsbegründende Ereignis kein Unfallereignis im eigentlichen Sinne, sondern eine fehlerhafte ärztliche Behandlung ist.<sup>5</sup>

### b) Freiheitsentziehung

Das Tatbestandsmerkmal der Entziehung der Freiheit meint insbesondere die persönliche Fortbewegungsfreiheit, die durch das tatsächliche Einschließen, aber auch durch Drohung, Zwang oder Täuschung entzogen werden kann.

Ein Schmerzensgeld erhält z. B., wer vom Kaufhausdetektiv zu Unrecht des Diebstahls verdächtigt und bis zum Eintreffen der Polizei am Weggehen gehindert<sup>6</sup> oder wer infolge falscher Anschuldigung in Untersuchungshaft genommen wird.<sup>7</sup>

Meist wird die Freiheitsentziehung von anderen Delikten, besonders aus dem Bereich der Sexualdelikte, begleitet.

Zu denken ist aber auch an das widerrechtliche Festhalten eines Patienten in einer geschlossenen Anstalt oder an die Einweisung eines vermeintlich Kranken aufgrund eines unrichtigen psychiatrischen Gutachtens und an seine Entmündigung.<sup>8</sup>

<sup>2</sup> Vgl. BGH, Urt. v. 9.11.1993 – VI ZR 62/93, BGHZ 124, 52, 54; BGH, Urt. v. 18.3.1980 – VI ZR 247/78, VersR 1980, 558, 559; BGH, Urt. v. 12.2.2008 – VI ZR 221/06, VersR 2008, 644 Rn 9; BGH, Urt. v. 17.9.2013 – VI ZR 95/13, VersR 2013, 1406.

<sup>3</sup> RG 19, 226; BGH, Urt. v. 21.6.1960 – 1 StR 186/60, NJW 1960, 2253.

<sup>4</sup> Vgl. BGH, Urt. v. 27.1.2015 – VI ZR 548/12, DAR 2015, 200; BGH, Urt. v. 10.2.2015 – VI ZR 8/14, VersR 2015, 590.

<sup>5</sup> BGH, Urt. v. 21.5.2019 – VI ZR 299/17, BGHZ 222, 125.

<sup>6</sup> AG Osnabrück v. 21.11.1988 – 40 C 269/88, NJW-RR 1989, 476.

<sup>7</sup> OLG Frankfurt v. 25.5.1988 – 9 U 92/87, VersR 1989, 260; LG Bonn v. 3.11.1994 – 15 O 169/94, NJW-RR 1996, 1492.

<sup>8</sup> OLG Nürnberg v. 2.3.1988 – 9 U 779/85, NJW-RR 1988, 791; LG Marburg v. 19.7.1995 – 5 O 33/90, VersR 1995, 1199; OLG Oldenburg v. 20.5.1988 – 6 U 28/88, VersR 1991, 306; OLG Stuttgart v. 2.8.1990 – 14 U 10/90, VersR 1991, 1288.

<sup>1</sup> Z. B. BGH, Urt. v. 30.11.2004 – VI ZR 335/03, zfs 2005, 174; BGH, Urt. v. 30.11.2004 – VI ZR 365/03, zfs 2005, 177; BGH, Urt. v. 21.12.2004 – VI ZR 276/03, VersR 2005, 378; BGH, Beschl. v. 11.3.2008 – VI ZR 75/07, zfs 2008, 373.

**c) Sittlichkeitsdelikte**

Zu einem Schmerzensgeldanspruch führen auch sämtliche Sittlichkeitsdelikte der §§ 174 ff. StGB, von der Vergewaltigung bis zur Verführung und, nach § 825 BGB, auch die durch Hinterlist, Drohung oder Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses vorgenommene Bestimmung zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen.

## II. Die grundlegende Entscheidung des BGH (Großer Senat für Zivilsachen, Beschluss vom 6.7.1955, GSZ 1/55, BGHZ 18, 149)

### 1. Die „billige Entschädigung“

Der Große Senat für Zivilsachen nahm eine Vorlage des VI. Zivilsenats über die Frage, ob bei der Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldes alle Umstände, also auch die Vermögensverhältnisse und der Grad des Verschuldens des Verpflichteten zu berücksichtigen sind, zum Anlass, den Charakter des Schmerzensgeldanspruchs zu definieren und die Vielschichtigkeit der zu berücksichtigenden Umstände aufzuzeigen.

Bereits in der vorhergehenden Rechtsprechung des Reichsgerichtes war auf das Moment der „Billigkeit“ der Schmerzensgeldentschädigung abgestellt worden. *Alle* Umstände, die dem Schadensfall sein Gepräge gaben, mussten berücksichtigt werden. Zu ermitteln waren daher auf der Seite des Geschädigten nicht nur Umfang und Dauer der Schmerzen, die vom Verletzten erlittenen Entstellungen und Eingriffe, sondern auch die beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse, der Grad des Verschuldens und überhaupt die Umstände, die zu dem Schadenseintritt geführt hatten.

Das Reichsgericht sah, hergeleitet aus den früheren Rechtsordnungen verschiedener deutscher Länder, in der ausdrücklich gesetzlichen Forderung der *Billigkeit* die Notwendigkeit, die schadensbeteiligten Parteien in eine Relation zueinander zu setzen und ihre beiderseitigen Verhältnisse zu berücksichtigen. Gegen diese umfassende Betrachtungsweise wandte sich Anfang der fünfziger Jahre eine Rechtsprechungstendenz, die im Einklang mit dem gesamten übrigen *materiellen* Schadenersatzrecht eine Schadensermittlung im Schmerzensgeldbereich allein auf die Gesamtumstände aufseiten des Verletzten abstellen sollte.

Das Moment der *Billigkeit* hatte nur noch Bedeutung im Hinblick auf die Abwägung, welche Entschädigung geeignet sei, die vom Verletzten erlittenen Beeinträchtigungen, Schmerzen, Entstellungen, Leiden und Eingriffe entsprechend ihrem Umfang und ihrer Dauer auszugleichen. Wie auch im materiellen Bereich des Schadensrechtes, stand nur die Betrachtung des *Schadens* im Vordergrund, die Person des Schädigers und insbesondere seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sollten außer Betracht bleiben.

### 2. Die Doppelfunktion des Schmerzensgeldanspruchs

Der Große Senat in Zivilsachen gelangte zu folgendem Ergebnis (Leitsatz):

„(1) Der Anspruch auf Schmerzensgeld nach BGB § 847 ist kein gewöhnlicher Schadenersatzanspruch, sondern ein Anspruch eigener Art mit einer doppelten Funktion: Er soll dem Geschädigten einen angemessenen Ausgleich für diejenigen Schäden bieten, die nicht vermögensrechtlicher Art sind, und zugleich dem Gedanken Rechnung tragen, dass der Schädiger

dem Geschädigten Genugtuung schuldet für das, was er ihm angetan hat.

(2) Bei der Festsetzung dieser billigen Entschädigung dürfen grundsätzlich alle in Betracht kommenden Umstände des Falles berücksichtigt werden, darunter auch der Grad des Verschuldens des Verpflichteten und die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Teile.

(2.1) Dabei hat die Rücksicht auf Höhe und Maß der Lebensbeeinträchtigung (Größe, Heftigkeit und Dauer der Schmerzen, Leiden und Entstellungen) durchaus im Vordergrund zu stehen, während das Rangverhältnis der übrigen Umstände den Besonderheiten des Einzelfalles zu entnehmen ist.

(2.2) Findet der Verpflichtete Ersatz seiner Leistung durch einen Ausgleichsanspruch oder durch eine Haftpflichtversicherung, so ist dies bei der Beurteilung seiner wirtschaftlichen Lage zu berücksichtigen.

(3) Mehreren Schädigern gegenüber ist erforderlichenfalls die Entschädigung nach BGB § 847 im Verhältnis zu jedem besonders zu bemessen.“

Nach der Entscheidung des Großen Senats in Zivilsachen hat der Schmerzensgeldanspruch mithin eine Doppelfunktion.

In erster Linie bilden die Größe, die Heftigkeit und die Dauer der Schmerzen, Leiden und Entstellungen die wesentliche Grundlage der Bemessung der billigen Entschädigung.

Das Schmerzensgeld soll aber zugleich dem Gedanken Rechnung tragen, dass der Schädiger dem Geschädigten für das, was er ihm angetan hat, Genugtuung schuldet.

Damit trägt der BGH dem Umstand Rechnung, dass das Schmerzensgeld seine rechtsgeschichtlichen Ursprünge im Strafrecht findet. Den modernen, schadensrechtlichen Ansprüchen aus unerlaubter Handlung kommt ein unmittelbarer Strafcharakter – wohl auch aus der heutigen weitgehenden Trennung von Straf- und Zivilgerichtsbarkeit – zwar nicht mehr zu, *dennoch schwingt in dem Ausgleichsgedanken auch heute noch etwas vom Charakter der Buße, der Genugtuung mit.*

Die Suche nach der vom Gesetzgeber gemeinten „billigen Entschädigung“ verlangt daher die umfassende allseitige Betrachtung der Funktionen des Schmerzensgeldanspruchs mit seinen Aufgaben, dem Geschädigten einen Ausgleich für das Erlittene zu bieten, ihm aber auch Genugtuung zu gewähren.

Bei Verletzungen infolge eines Verkehrsunfalls wird die Höhe des Schmerzensgeldes jedoch in erster Linie durch das Maß der dem Verletzten durch den Unfall zugefügten Lebensbeeinträchtigungen bestimmt. Bei Straßenverkehrsunfällen tritt die Genugtuungsfunktion gegenüber der Ausgleichsfunktion daher weitgehend in den Hintergrund.<sup>9</sup> Aus diesen Gründen kann es gerechtfertigt sein, das nur auf Gefährdungshaftung gestützte Schmerzensgeld nicht geringer zu bemessen als bei einer Haftung aus (einfach) fahrlässigem Verhalten.<sup>10</sup>

### 3. Der Beschluss der Vereinigten Großen Senate des BGH vom 16.9.2016 (VGS 1/16 – VersR 2017, 180)

Der Streit, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Teile und das Bestehen einer Haftpflichtversicherung auf Seiten des Schädigers bei der Schmerzensgeldbemessung eine Rolle spielen, war in jüngster Zeit neu entflammt durch einen Vor-

<sup>9</sup> OLG Frankfurt v. 9.6.1992 – 27 (14) U 325/90, VersR 1993, 1033; KG v. 23.4.2001 – 12 U 971/00, DAR 2002, 266; OLG Celle v. 23.1.2004 – 14 W 51/03, NZV 2004, 251; SP 2004, 119.

<sup>10</sup> Wagner, NJW 2002, 2049; OLG Celle v. 23.1.2004 – 14 W 51/03, NZV 2004, 251; SP 2004, 119.



lagebeschluss des 2. Strafsenats des BGH an den Großen Senat für Zivilsachen. Der 2. Strafsenat des BGH vertrat darin unter Aufgabe früherer Rechtsprechung die Auffassung, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers sowie die des Geschädigten nicht zu berücksichtigen sind, und fragte bei dem Großen Senat für Zivilsachen und den anderen Strafsenaten des BGH an, ob an entgegenstehender Rechtsprechung festgehalten wird. Der 1., 4. und 5. Strafsenat haben der Rechtsauffassung des anfragenden Senats nicht zugestimmt. Der 3. Strafsenat hat mitgeteilt, dass er an seiner bisherigen Rechtsprechung nur insoweit festhalte, als die Bemessung des Schmerzensgeldes auch auf der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers beruhen dürfe. Dem anfragenden Senat hat er dagegen dahingehend zugestimmt, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Geschädigten bei der Bemessung des Schmerzensgeldes unberücksichtigt bleiben müssten, und mitgeteilt, dass er an seiner insoweit entgegenstehenden Rechtsprechung nicht mehr festhalte.

Der Große Senat für Zivilsachen hat mit Beschl. v. 12.10.2015 – GSZ 1/14 – die Anfrage des Senats dahin beschieden, dass er an seiner Rechtsprechung festhalte, wonach bei der Bemessung einer billigen Entschädigung in Geld nach § 253 Abs. 2 BGB alle Umstände des Falles berücksichtigt werden können. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers und des Geschädigten könnten dabei nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Zur Begründung hat er auf den Beschluss des Großen Senats für Zivilsachen vom 6.7.1955 – GSZ 1/56, BGHZ 18, 149, Bezug genommen.

Daraufhin hat der 2. Strafsenat den Vereinigten Großen Senaten des BGH gemäß § 132 Abs. 2 und 4 GVG die entsprechenden Rechtsfragen zur Entscheidung vorgelegt.

Die Vereinigten Großen Senate des BGH (Beschl. v. 16.9.2016 – VGS 1/16, VersR 2017, 180) haben entschieden, dass bei der Bemessung einer billigen Entschädigung in Geld nach § 253 Abs. 2 BGB (vormals § 847 BGB a.F.) alle Umstände des Falles berücksichtigt werden können. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers und des Geschädigten können dabei nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

In der Begründung haben sie im Wesentlichen an den Erwägungen des Großen Senats für Zivilsachen (Beschl. v. 6.7.1955 – GSZ 1/55, BGHZ 18, 149) festgehalten.

### III. Bemessungsgrundlagen

Nach dem Beschluss des Großen Senats für Zivilsachen vom 6.7.1955<sup>11</sup> bilden in erster Linie die Größe, die Heftigkeit und die Dauer der Schmerzen, Leiden und Entstellungen die wesentliche Grundlage der Bemessung der billigen Entschädigung.

Das Schmerzensgeld soll aber zugleich dem Gedanken Rechnung tragen, dass der Schädiger dem Geschädigten für das, was er ihm angetan hat, Genugtuung schuldet. Dieser Gesichtspunkt tritt heute jedoch in den meisten Fällen (z. B. bei Fahrlässigkeit oder Gefährdungshaftung) in den Hintergrund.

Die Auswahl eines Geldbetrags, der nach den für die Schmerzensgeldbemessung geltenden Grundsätzen dem als ausgleichsbedürftig festgestellten immateriellen Schaden entspricht, ist Sache des in der Revisionsinstanz grundsätzlich nicht nachprüfaren tatrichterlichen Ermessens.<sup>12</sup>

Doch sind dem Ermessen des Tatrichters Grenzen gesetzt:<sup>13</sup> Er darf das Schmerzensgeld nicht willkürlich festsetzen, sondern muss zu erkennen geben, dass er sich um eine dem Schadensfall gerecht werdende Entschädigung bemüht hat. Er muss alle für die Höhe des Schmerzensgeldes maßgebenden Umstände vollständig berücksichtigen und darf bei seiner Abwägung nicht gegen Rechtssätze, Denkgesetze und Erfahrungssätze verstoßen. Er muss die Entschädigung zu Art und Dauer der erlittenen Schäden in eine angemessene Beziehung setzen. Zwar ist er nicht gehindert, die von der Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen bisher gewährten Beträge zu unterschreiten oder über sie hinauszugehen, wenn ihm dies nach Lage des Falles – vor allem in Anbetracht der wirtschaftlichen Entwicklung oder veränderter allgemeiner Wertvorstellungen – geboten erscheint; doch muss er dies dann begründen. Dabei darf er die wirtschaftlichen Belange aufseiten des Ersatzpflichtigen nicht aus den Augen verlieren; insbesondere muss er ersichtlich machen, dass er, nachdem BGHZ 18, 156 zugunsten des Verletzten auch die Berücksichtigung einer Haftpflichtversicherung des Schädigers zugelassen hat, dies in verständigen Grenzen in die Abwägung einbringen. Dabei ist es allerdings zu bedenken, dass es letztlich die Gemeinschaft aller Versicherten ist, die mit einer solchen Ausweitung belastet wird.

Menschliches Leid lässt sich nicht schematisieren. Deshalb spielen neben einer gewissen Objektivierung von Bemessungsgrundlagen letztlich immer die besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles, die den Geschädigten in seiner speziellen Lebenssituation treffen, im Rahmen der erforderlichen Gesamtschau eine wesentliche Rolle.

Der Versuch einer „taggenauen Berechnung“ des Schmerzensgeldes durch das OLG Frankfurt (Urt. v. 18.10.2018 – 22 U 97/16, juris) ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung auf breite Ablehnung gestoßen (vgl. etwa OLG Oldenburg, Urt. v. 18.3.2020 – 5 U 196/18, juris). Auch das KG (Urt. v. 22.5.2019 – 25 U 118/18) hat sich geweigert, die Methode anzuwenden. Die hiergegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde hat der BGH mit Beschl. v. 14.7.2020 – VI ZR 249/19 – zurückgewiesen. Eine Tendenz zu höheren Schmerzensgeldern ist in der Rechtsprechung erkennbar. Im Falle schwerster und dauerhafter Schädigungen, die der Geschädigte in jungen Jahren bewusst erlebt und von denen anzunehmen ist, dass sie ihn lebenslang in der Lebensführung erheblich beeinträchtigen werden, kann ein Schmerzensgeld von 800 000 € angemessen sein (OLG Oldenburg, Urt. v. 18.3.2020 – 5 U 196/18, juris). Der Gleichbehandlungsgrundsatz gilt auch bei der Bemessung des Schmerzensgeldes. Eine grundsätzliche Orientierung an vergleichbaren Fällen in der bisherigen Rechtsprechung anhand von Schmerzensgeldtabellen dient dazu, Abweichungen in einem vertretbaren Rahmen zu halten. Die Abweichung von den bisher in vergleichbaren Fällen gewährten Beträgen muss nach der Rechtsprechung des BGH<sup>14</sup> regelmäßig begründet werden.

Es empfiehlt sich im Rahmen der Bearbeitung des Einzelfalles entsprechend der Gliederung der „SchmerzensgeldBeträge“ von *Hacks/Wellner/Häcker/Offenloch* eine Art Checkliste anzufertigen und auszufüllen.

<sup>11</sup> GSZ 1/55, BGHZ 18, 149, 154.

<sup>12</sup> BGH, Urt. v. 18.11.1969 – VI ZR 81/68, VersR 1970, 134.

<sup>13</sup> BGH, Urt. v. 8.6.1976 – VI ZR 216/74, MDR 1976, 1012.

<sup>14</sup> Vgl. etwa Urt. v. 8.6.1976 – VI ZR 216/74, MDR 1976, 1012.

**Checkliste**

1. Verletzung:
2. Behandlung
  - a) Dauer der Behandlung:
  - b) Umfang der Behandlung:
  - c) Arbeitsunfähigkeit:  ja  nein
3. Person des Verletzten:
4. Dauerschaden:
5. Besondere Umstände des Einzelfalls
  - a) (Medizinische) Schmerzsymptomatik:
  - b) Auswirkungen auf die berufliche, soziale und häusliche Situation:
  - c) Auswirkungen auf Freizeit, Sport und Hobby:
  - d) Psychische Folgen:
  - e) Evtl. physische und psychische Prädispositionen (Vorschäden):
  - f) Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beim Schädiger:
  - g) Mitverschulden des Geschädigten:  ja  nein
  - h) (Vorwerfbare) Verzögerung der Schadensregulierung:
  - i) Wirtschaftliche Verhältnisse (siehe hierzu aber oben II. 3.):

**1. Ausgleichsfunktion****a) Dauerschaden**

Der Umfang des Dauerschadens ist einer der wichtigsten Faktoren bei der Bemessung des Schmerzensgeldes. Im Gegensatz zu der abstrakt berechneten Erwerbsminderung in der Unfallversicherung kommt es hier auf die persönlichen Verhältnisse des Verletzten an. Alter, Geschlecht, Beruf und persönliche Neigungen sind zu berücksichtigen.

**b) Psychische Primär- und Folgeschäden**

Physische und psychische Schäden sind schadensrechtlich grundsätzlich gleichwertig. Der (Verkehrsunfall-)Schädiger hat auch für eine psychische Fehlverarbeitung des Unfallgeschehens einzustehen, wenn hinreichende Gewissheit besteht, dass die Folge ohne den Unfall nicht eingetreten wäre. Der Zurechnungszusammenhang ist nur ausnahmsweise dann zu verneinen, wenn der Geschädigte den Unfall in neurotischem Streben nach Versorgung und Sicherheit lediglich zum Anlass nimmt, um den Schwierigkeiten und Belastungen des Erwerbslebens auszuweichen.<sup>15</sup> Bei physischen und psychischen Vorschäden gilt: Der Schädiger hat keinen Anspruch darauf, einen physisch und psychisch gesunden Geschädigten zu treffen.

Bei den psychischen Schäden ist zu unterscheiden zwischen psychischen Primär- und Folgeschäden. Steht eine physische Primärverletzung des Geschädigten nicht fest, wofür dieser – weil zur haftungsbegründenden Kausalität gehörend – die

Darlegungs- und Beweislast trägt (Beweismaß: § 286 ZPO), kommt lediglich eine Haftung wegen eines psychischen Primärschadens in Betracht, wofür der Geschädigte ebenfalls die Darlegungs- und Beweislast trägt (Beweismaß: § 286 ZPO), d.h. er muss seine Beschwerden (zumindest auch) als psychischen Primärschaden geltend machen und ggf. beweisen.

Handelt es sich bei den psychisch vermittelten Beeinträchtigungen nicht um schadensausfüllende Folgewirkungen einer Verletzung, sondern treten sie haftungsbegründend erst durch die psychische Reaktion auf ein Unfallgeschehen ein, wie dies in den sog. Schockschadensfällen regelmäßig und bei Aktual- oder Unfallneurosen häufig der Fall ist, so kommt eine Haftung für den psychischen Primärschaden nur in Betracht, wenn die Beeinträchtigungen selbst Krankheitswert besitzen, also eine Gesundheitsbeschädigung i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB darstellen,<sup>16</sup> und für den Schädiger vorhersehbar waren.<sup>17</sup> Eine haftungsrechtliche Zurechnung eines psychischen Primärschadens (mit Krankheitswert) scheidet allerdings aus, wenn das Unfallereignis als Bagatelle grundsätzlich nicht geeignet war, psychische Reaktionen mit Krankheitswert hervorzurufen. Eine entsprechende Eignung lässt sich u.U. bejahen bei lebensbedrohlichen Situationen.<sup>18</sup>

Ein „**Angehörigenschmerzensgeld**“ wegen des Verlusts des nahen Angehörigen (Dritttschaden) gibt es nach deutschem Recht im Gegensatz zu einigen anderen europäischen Staaten nicht. Hintergrund ist, dass ein Schadensersatzanspruch des Hinterbliebenen nach deutschem Recht eine eigene Rechtsverletzung des Hinterbliebenen i.S.d. § 823 BGB voraussetzt (zum neuen „**Hinterbliebenengeld**“ siehe unter VIII.).

Nach geltendem Recht begründet die seelische Erschütterung („Schockschaden“) durch die Nachricht vom tödlichen Unfall eines Angehörigen einen Schadensersatzanspruch gegen den Verursacher des Unfalls nicht schon dann, wenn sie zwar medizinisch erfassbare Auswirkungen hat, diese aber nicht über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinausgehen, denen nahe Angehörige bei Todesnachrichten erfahrungsgemäß ausgesetzt sind. Der Schutzzweck des § 823 Abs. 1 BGB deckt nur Gesundheitsbeschädigungen, die nach Art und Schwere diesen Rahmen überschreiten.<sup>19</sup> Die zum „Schockschaden“ entwickelten Grundsätze sind auch in dem Fall anzuwenden, in dem das haftungsbegründende Ereignis kein Unfallereignis im eigentlichen Sinne, sondern eine fehlerhafte ärztliche Behandlung ist.<sup>20</sup>

Bei einer durch den Unfall eines Angehörigen seelisch vermittelten Gesundheitsschädigung ist, wenn den unmittelbar Verletzten ein Mitverschulden trifft, § 846 BGB auch nicht entsprechend anwendbar; es kommt aber nach §§ 254, 242 BGB eine Anrechnung des fremden Mitverschuldens in Betracht, weil die psychisch vermittelte Schädigung nur auf einer besonderen persönlichen Bindung an den unmittelbar Verletzten beruht.

Erleidet ein Unfallbeteiligter, der vom Schädiger in diese Rolle gezwungen worden ist, eine Unfallneurose (Überfahren eines Fußgängers auf der Autobahn), die auf das Miterleben des Un-

<sup>15</sup> BGH, Urt. v. 10.2.2015 – VI ZR 8/14, VersR 2015, 590; BGH, Urt. v. 10.7.2012 – VI ZR 127/11, VersR 2012, 1133.

<sup>16</sup> Vgl. BGHZ 56, 163; 93, 351, 355; Senatsurt. v. 12.11.1985 – VI ZR 103/84, VersR 1986, 240; OLG Frankfurt, Urt. v. 23.9.1994 i.V.m. NA-Beschl. des Senats v. 24.10.1995 – VI ZR 349/94, OLG-Report Frankfurt 1994, 242.

<sup>17</sup> Senatsurt. v. 3.2.1976 – VI ZR 86/74, VersR 1976, 639 f.

<sup>18</sup> Vgl. etwa OLG München, Urt. v. 8.2.2002 – 10 U 3448/99, NZV 2003, 474.

<sup>19</sup> BGH, Urt. v. 11.5.1971 – VI ZR 78/70, BGHZ 56, 163 = VersR 1971, 905; BGH, Urt. v. 27.1.2015 – VI ZR 548/12; BGH, Urt. v. 10.2.2015 – VI ZR 8/14, VersR 2015, 590.

<sup>20</sup> BGH, Urt. v. 21.5.2019 – VI ZR 299/17, BGHZ 222, 125.



falls mit schweren Folgen zurückzuführen ist, so sind darauf beruhende Gesundheitsschäden grundsätzlich dem Unfallgeschehen haftungsrechtlich zuzurechnen.<sup>21</sup> Gesundheitsschäden aus Anlass einer sog. Konversionsneurose sind jedenfalls dann zu ersetzen, wenn der Grund für ihre Entstehung nicht geringfügig ist und deshalb ihre Entstehung nicht als bloße Aktualisierung des allgemeinen Lebensrisikos erscheint.<sup>22</sup>

Wird eine psychische Gesundheitsbeeinträchtigung auf das Miterleben eines schweren Unfalls (Pkw-Insassen sterben den Flammentod) zurückgeführt, so kommt eine Haftung des Schädigers regelmäßig nicht in Betracht, wenn der Geschädigte nicht selbst unmittelbar an dem Unfall beteiligt, sondern nur Zeuge war; es hat sich dann lediglich ein allgemeines Lebensrisiko verwirklicht.<sup>23</sup>

Steht die physische Primärverletzung fest, ist sie jedoch eine Bagatelle (etwa Tritt auf den Fuß ohne nennenswerte Folgen), erhält der Geschädigte, weil dies unbillig wäre, kein Schmerzensgeld. Darüber hinaus erfolgt keine haftungsrechtliche Zuordnung eines psychischen Folgeschadens, es sei denn das Schadensereignis trifft gerade speziell eine besondere Schadensanlage des Geschädigten („Letzter Tropfen, der das Fass zum Überlaufen bringt“).

Eine Bagatelle im Sinne der Rechtsprechung des BGH ist eine vorübergehende, im Alltagsleben typische und häufig auch aus anderen Gründen als einem besonderen Schadensfall entstehende Beeinträchtigung des Körpers oder des seelischen Wohlbefindens. Damit sind Beeinträchtigungen gemeint, die sowohl von der Intensität als auch der Art der Primärverletzung her nur ganz geringfügig sind und üblicherweise den Verletzten nicht nachhaltig beeindrucken, weil er schon aufgrund des Zusammenlebens mit anderen Menschen daran gewöhnt ist, vergleichbaren Störungen seiner Befindlichkeit ausgesetzt zu sein.<sup>24</sup>

**Beachte:** Eine HWS-Verletzung ist für das Alltagsleben nicht typisch, sondern regelmäßig mit einem besonderen Schadensereignis verbunden und deshalb nach der Rechtsprechung des BGH grundsätzlich keine Bagatelle.

Wichtige prozessuale Schaltstelle: Steht die Primärverletzung fest, wofür der Geschädigte die Darlegungs- und Beweislast trägt (Beweismaß: § 286 ZPO), gelangt man auf die Stufe der haftungsausfüllenden Kausalität, wobei dem Geschädigten das erleichterte Beweismaß des § 287 ZPO zugutekommt, d.h. es genügt für die Überzeugungsbildung des Gerichts eine überwiegende oder hinreichende Wahrscheinlichkeit.

**Beachte:** Das erleichterte Beweismaß des § 287 ZPO findet Anwendung, soweit es um die Frage geht, ob eine haftungsbegründende Primärverletzung weitere vom Kläger geltend gemachte Gesundheitsbeeinträchtigungen zur Folge hatte (haftungsausfüllende Kausalität). Werden unabhängig davon aus der zugrundeliegenden Verletzungshandlung weitere unfallursächliche Primärverletzungen geltend gemacht, unterfallen diese dem Beweismaß des § 286 ZPO (haftungsbegründende Kausalität).<sup>25</sup>

### c) Abgrenzung zur Geldentschädigung bei schweren Persönlichkeitsrechtsverletzungen

Der BGH hat im Ur. v. 5.10.2004<sup>26</sup> grundlegende Ausführungen zur Rechtsnatur der Geldentschädigung bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen gemacht: Bei der Zubilligung einer Geldentschädigung handelt es sich nicht um Schmerzensgeld i.S.d. § 253 BGB und nicht um eine Strafe i.S.d. Art. 103 GG.<sup>27</sup> Das BVerfG und der BGH sehen den Anspruch auf eine Geldentschädigung wegen einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts vielmehr als ein Recht an, das auf den Schutzauftrag aus Art. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG zurückgeht. Demgemäß wird der Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 GG und Art. 2 GG hergeleitet (vgl. unten III. 1.).

Zu den bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen zugesprochenen Schmerzensgeldbeträgen hat das BVerfG mit Beschl. v. 8.3.2000<sup>28</sup> die nicht unumstrittene Auffassung vertreten, dass eine verfassungsrechtlich unzulässige Ungleichbehandlung nicht darin gesehen werden kann, dass die bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen zugesprochenen Entschädigungen zum Teil deutlich höher sind als das für das Erleiden schwerwiegender psychischer und physischer Gesundheitsschäden zugesprochene Schmerzensgeld, weil sich bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen Präventionsgesichtspunkte betrags erhöhend auswirken.

### d) Soziale Belastungen

Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes für eine direkte Körperverletzung können zudem auch die daraus resultierenden sozialen Belastungen, wie z. B. Störungen in der Ausbildung oder in der beruflichen Tätigkeit, verminderte Heiratsaussichten, Beeinträchtigungen im gesellschaftlichen Leben oder die Aufgabe eines Sports berücksichtigt werden.<sup>29</sup>

### e) Alter des Verletzten

Das Alter des Verletzten ist ebenfalls im Rahmen der Ausgleichsfunktion zu berücksichtigen. Die Rechtsprechung ist sich darin einig, dass ein junger Mensch, der einen schweren Dauerschaden erlitten hat, wegen seines Alters mehr Schmerzensgeld bekommen muss, weil er noch lange an den Verletzungsfolgen zu tragen hat.<sup>30</sup> Die Beurteilung bei einem höheren Lebensalter des Verletzten ist sehr verschieden. Während einige Gerichte der Meinung sind, dass sich ein schwerer Dauerschaden bei höherem Lebensalter wegen der geringeren Lebenserwartung nicht sehr erheblich auf die Höhe des Schmerzensgeldes auswirkt,<sup>31</sup> sind andere der Auffassung, dass sich gerade dann die Verletzung und ihre Folgen beson-

<sup>26</sup> VI ZR 255/03, BGHZ 160, 298; vgl. auch BGH, Ur. v. 17.12.2013 – VI ZR 211/12, BGHZ 199, 237.

<sup>27</sup> Vgl. BGH, Ur. v. 5.10.2004 – VI ZR 255/03, BGHZ 160, 298; BGH, Ur. v. 17.12.2013 – VI ZR 211/12, BGHZ 199, 237.

<sup>28</sup> 1 BvR 1127/96, VersR 2000, 897.

<sup>29</sup> LG München I v. 26.4.1996 – 19 O 25298/89; OLG Karlsruhe, Ur. v. 19.7.1989 – 7 U 50/86, NJW 1990, 2319; OLG Köln, Ur. v. 20.5.1992 – 2 U 191/91, VersR 1992, 975; OLG Köln, Ur. v. 16.10.1992 – 19 U 81/92, NJW-RR 1993, 350; OLG Köln, Ur. v. 28.4.1993 – 27 U 144/92, VersR 1994, 987; OLG Nürnberg, Ur. v. 1.8.1995 – 3 U 468/95, zfs 1995, 370; LG Zweibrücken v. 16.11.2009 – 1 O 163/04.

<sup>30</sup> OLG Stuttgart v. 27.8.1987 – 14 U 19/87; LG Münster v. 1.9.1994 – 11 O 284/94; LG München I v. 8.7.1996 – 19 O 10643/92; OLG Hamm v. 12.2.2001 – 13 U 147/00, VersR 2002, 499; LG Bückeburg v. 23.1.2004 – 2 O 53/03, DAR 2004, 274.

<sup>31</sup> BGH, Ur. v. 15.1.1991 – VI ZR 163/90, VersR 1991, 350; LG Frankfurt v. 30.11.2000 – 2/5 O 6/98; OLG München v. 13.2.2004 – 10 U 5381/02.

<sup>21</sup> BGH, Ur. v. 12.11.1985 – VI ZR 103/84, VersR 1986, 448.

<sup>22</sup> BGH a.a.O.

<sup>23</sup> BGH, Ur. v. 22.5.2007 – VI ZR 17/06, VersR 2007, 1093.

<sup>24</sup> BGH, Ur. v. 14.1.1992 – VI ZR 120/91, VersR 1992, 504.

<sup>25</sup> BGH, Ur. v. 29.1.2019 – VI ZR 113/17, BGHZ 221, 43 in Abgrenzung zum Beschl. v. 14.10.2008 – VI ZR 7/08, VersR 2009, 69.

ders schwerwiegend auswirken, weil das fortgeschrittene Lebensalter den Heilungsablauf erschwert und sich ein jüngerer Mensch eher an neue Gegebenheiten anpasst als ein älterer.<sup>32</sup> *Berger*<sup>33</sup> bezeichnet es als eine makabre Erwägung und Begründung, dass der alte Mensch Dauerschäden nicht mehr lange zu ertragen braucht.

#### f) Schmerzensgeld in Todesfällen

Weder der Tod noch die Verkürzung der Lebenserwartung rechtfertigen nach der (bisherigen) Wertung des Gesetzgebers ein Schmerzensgeld. Maßgeblich ist die tatsächliche Lebensdauer des Verletzten, nicht die normalerweise zu erwartende Lebensdauer. Ein Schmerzensgeld bei einer Körperverletzung, an deren Folgen der Verletzte alsbald verstirbt, erfordert nach der Rechtsprechung des BGH<sup>34</sup> eine Gesamtbetrachtung der immateriellen Beeinträchtigung unter besonderer Berücksichtigung von Art und Schwere der Verletzungen, des hierdurch bewirkten Leidens und dessen Wahrnehmung durch den Verletzten, wie auch des Zeitraums zwischen Verletzung und Eintritt des Todes. Ein Anspruch auf Schmerzensgeld kann danach zu verneinen sein, wenn die Körperverletzung nach den Umständen des Falles gegenüber dem alsbald eintretenden Tod keine abgrenzbare immaterielle Beeinträchtigung darstellt, sondern vielmehr ein notwendiges Durchgangsstadium ist, welches aus Billigkeitssichtspunkten einen Ausgleich in Geld nicht erforderlich macht.<sup>35</sup>

Das Schmerzensgeld ist nicht deshalb geringer zu bemessen, weil es nicht dem Verletzten, sondern nach dessen Tod seinen Erben zugutekommt.<sup>36</sup> Es ist vielmehr in der Höhe festzusetzen, wie es unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles in der Person des Geschädigten entstanden ist.

Die Rechtsprechung ist im Hinblick auf die Lebensdauer des Verletzten sehr unterschiedlich.

Einzelfälle:

- **€200 000** für schwerste Verletzungen, insbesondere Hirnverletzungen mit der Folge eines apallischen Syndroms, Tod nach 2 3/4 Jahren (LG Trier v. 20.7.2005, 5 O 61/04).
- **€150 000** bei Tod nach ca. 1 Jahr apallischem Syndrom nach Verkehrsunfall mit Hirnblutung (OLG München, Urt. v. 3.8.2012 – 10 U 2195/11).
- **€100 000** für groben ärztlichen Behandlungsfehler, wodurch ein bösartiges Karzinom in der Brust einer Frau nicht erkannt wurde, mit Tod nach 4 Jahren (OLG Jena v. 23.5.2007, VersR 2008, 401).
- **€100 000** für Herzinfarkt mit nachfolgendem hypoxischen Hirnschaden, Tod nach 3 1/2 Jahren (OLG Hamm v. 1.9.2008, Az. 3 U 245/07)
- DM 150 000 (**€75 000**) für multiple Frakturen, Lungenkontusion, Gehirnverletzungen mit weitgehender Einbuße der Persönlichkeit; es bestand eine gewisse Erlebnis- und Empfindungsfähigkeit bis zum Tod nach 21 Monaten (OLG Karlsruhe, NZV 1999, 210). Zu berücksichtigen war, dass

der Verstorbene die schweren Gesundheitsschäden lediglich 21 Monate ertragen musste; schmerzensgelderhöhend aber nicht, dass das Leben durch den Unfall frühzeitig beendet worden ist.

- DM 135 000 (**€67 500**) für Tod nach komatösem Zustand fünf Wochen nach Verabreichung einer Injektion (OLG Düsseldorf, MDR 1998, 470).
- **€50 000** für vorsätzlich begangene gefährliche Körperverletzung, die nach ca. 30 Minuten zum Tode geführt hat (OLG Bremen v. 16.3.2012, 3 U 6/12).
- **€50 000** bei einem Dreivierteljahr Locked-in-Syndrom bis zum Tod, weil bei einer Computertomographie ein massiver Hirnstamminfarkt unentdeckt blieb (OLG Hamm, Urt. v. 12.8.2013 – 3 U 122/12, GesR 2013, 728).
- **€40 000** für Tod aufgrund einer Leberzirrhose nach grob fehlerhafter ärztlicher Behandlung (OLG Hamm v. 6.11.2002, VersR 2004, 1 321).
- DM 50 000 (**€25 000**) für schwere Gehirnschäden im Sinne eines apallischen Syndroms mit Bewegungsunfähigkeit; Verletzter war nicht ansprechbar; Tod nach 5 1/2 Monaten (OLG München, NZV 1997, 440).
- DM 50 000 (**€25 000**) für Tod eines Mannes nach fast zehn Monaten im Koma, aber mit Schmerzempfindungen (OLG Celle, VersR 1996, 1 184).
- **€20 000** für brutale Misshandlungen mit Tod nach 36 Stunden (OLG Naumburg v. 7.3.2005, NJW-RR 2005, 900).
- DM 35 000 (**€17 500**) für schwerste Verletzungen eines 21-jähr. Mannes, die bei dauerndem Koma nach 3 1/2 Monaten zum Tode führten (OLG Oldenburg, VersR 1996, 726).
- **€15 000** für fehlerhafte ärztliche operative Behandlung einer 62-jähr. Frau, welche die Lebensdauer auf 3 Wochen verkürzte (LG Mönchengladbach v. 14.9.2011, 6 O 171/09).
- DM 30 000 (**€15 000**) für apallisches Syndrom eines 5 1/2-jähr. Jungen mit Tod nach 1 1/4 Jahren (OLG Köln, r+s 1994, 13).
- DM 30 000 (**€15 000**) für Schädelhirntrauma und schwere innere Verletzungen eines 16-jährigen Jungen mit Tod nach acht Tagen, wobei der Junge zwischenzeitlich zum Teil bei Bewusstsein und ansprechbar war sowie Reaktionen auf Schmerzreize zeigte (OLG Hamm, SP 2001, 268)
- DM 28 000 (**€14 000**) für schwerste Verletzungen eines Mannes, der eine halbe Stunde nach dem Unfall in ein künstlich hervorgerufenes Koma versetzt wurde und der nach zehn Tagen ohne Wiedererlangung des Bewusstseins verstorben ist (OLG Hamm, NZV 1997, 233).
- **€10 000** für die psychische Gesundheitsschädigung aufgrund der Todesangst während der mind. 10 Sekunden dauernden Absturzphase bei (Privat-)Flugzeugabsturz (OLG Düsseldorf v. 12.10.2011, Az. 18 U 216/10).
- **€10 000** für Tod eines 76-jährigen Mannes nach 3 Monaten nach einem generalisierten Krampfanfall, der erst 6 Wochen nach dem Verkehrsunfall eintrat (LG Zweibrücken v. 30.11.2006, Az. 2 O 161/04).
- **€10 000** für schwerste Verletzungen beim Sturz von einem Berg mit Tod nach 25 Tagen ohne Wiedererlangung des Bewusstseins (OLG Stuttgart v. 26.7.2006, Az. 3 U 65/06).
- DM 12 000 (**€6 000**) für schwerste Verletzungen, die unmittelbar nach dem Unfall zum Verlust des Bewusstseins und acht Tage später zum Tode führten (OLG Koblenz v. 18.11.2000, zfs 2003, 73).
- **€6 000** für schwerste Verletzungen mit starken Schmerzen, Tod nach knapp 2 Stunden, nicht gleich bewusstlos (OLG Frankfurt v. 14.9.2009, Az. 1 U 309/08).

<sup>32</sup> LG Lüneburg, Urt. v. 8.6.1988 – 2 O 85/87; LG Köln, Urt. v. 7.7.1989 – 18 O 455/88, VersR 1990, 1129; AG Hanau, Urt. v. 30.9.2005 – 37 C 584/05, SP 2006, 7; OLG Köln, Urt. v. 29.9.2006 – 19 U 193/05, VersR 2007, 259.

<sup>33</sup> „Tendenzen bei der Bemessung des Schmerzensgeldes“, VersR 1977, 877.

<sup>34</sup> Urt. v. 12.5.1998 – VI ZR 182/97, BGHZ 138, 388.

<sup>35</sup> BGH, Urt. v. 12.5.1998 – VI ZR 182/97, BGHZ 138, 388 = NJW 1998, 2741; OLG Nürnberg, VersR 1994, 1083; OLG Köln v. 22.8.2008 – 1 U 59/07, SP 2009, 100.

<sup>36</sup> KG, Urt. v. 26.2.1973 – 12 U 1193/72, VersR 1974, 249; OLG Saarbrücken v. 30.7.1993 – 3 U 43/93-9.

- DM 10 000 (**€5 000**) für Tod eines Säuglings drei Tage nach der Geburt infolge schweren Volumenmangelschocks (OLG Bremen v. 26.3.2002, Az. 3 U 84/01).
- DM 10 000 (**€5 000**) für Tod durch Ertrinken nach 35 Stunden ohne Erlangung des Bewusstseins (KG Berlin, NJW-RR 2000, 242).
- **€5 000** für Tod nach 9-stündiger Bewusstlosigkeit nach Hypoxie und schwerster Hirnschädigung (OLG Karlsruhe v. 26.2.2014, 7 U 30/11).
- **€5 000** für bewusstes Erleben des Todeskampfes auf die Dauer von 15-30 Sekunden nach Eintritt eines Herzinfarktes (LG Siegen v. 10.7. 2007, Az. 2 O 307/05)
- **€5 000** für schweres Schädelhirntrauma mit Erleben von erheblichen Schmerzen auf die Dauer von 2 Stunden und anschließendem Tod (LG Karlsruhe v. 23.1.2009, Az. 3 O 172/08)
- **€4 000** für schwerste Verletzungen mit Tod nach 3 Stunden, bis zum Tod bei vollem Bewusstsein mit starken Schmerzen (LG Limburg v. 16.5.2007, SP 2007, 389).
- DM 5 000 (**€2 500**) für Schädelverletzung mit Bewusstlosigkeit und Tod nach 30 Minuten bei 1/3 Mithaftung (OLG Hamm v. 22.2.2001, NZV 2002, 234).
- DM 5 000 (**€2 500**) bei lebensgefährlichen Verletzungen einer Frau, die ca. eine Stunde nach dem Unfall zum Tode führten, ohne dass die Verletzte das Bewusstsein wiedererlangt hatte (OLG Hamm, NZV 1997, 233).
- **€7 500** wobei das Opfer einer tödlichen Messerattacke nur kurz gelitten hat: Zwischen dem Beginn des Angriffs und der bei ihm eingetretenen Bewusstlosigkeit lagen maximal acht Minuten (OLG Oldenburg, v. 9.6.2015 – 2 U 105/14, VersR 2016, 741).

## 2. Genugtuungsfunktion

### a) Verschulden des Schädigers

Durch den Beschluss des GSZ<sup>37</sup> wurde entschieden, dass das Verschulden des Schädigers im Rahmen der Genugtuungsfunktion zu berücksichtigen ist. Dadurch soll die Möglichkeit geboten werden, das Schmerzensgeld für die Folgen eines Verbrechens oder grober Fahrlässigkeit höher festzusetzen als für die äußerlich gleichen Folgen eines Fehlverhaltens im Verkehr, wie es jedem unterlaufen kann. Seitdem wird grobe Fahrlässigkeit fast immer in dem Sinne berücksichtigt, dass deswegen ein höheres Schmerzensgeld zugesprochen wird. So hat z. B. das OLG Frankfurt mit Urt. v. 29.8.2005 (zfs 2005, 597) zum Ausdruck gebracht, dass bei einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Unfalls durch einen erheblich alkoholisierten Geisterfahrer aufgrund der zu berücksichtigenden Genugtuungsfunktion von einer Verdoppelung der allein unter Abstellen auf die Ausgleichsfunktion angemessenen Schmerzensgelder auszugehen ist. Unterschiedlich wurde beurteilt, wenn der Schädiger zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer empfindlichen Geldstrafe verurteilt wurde. Der BGH<sup>38</sup> hat entschieden, dass sich die strafrechtliche Verurteilung des Täters auf die Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes grundsätzlich nicht auswirkt. Die Genugtuungsfunktion kann allerdings dann in den Hintergrund treten, wenn der Schädiger seinen Leichtsinns selbst mit dem Tod bezahlt hat oder wenn er selbst schwer verletzt wurde. Bei einer Gefährdungshaftung entfällt die Genugtuungsfunktion. Es kommt lediglich die Ausgleichsfunktion

zum Tragen. Nennenswert niedrigere Schmerzensgeldbeträge dürfte dies jedoch in der Regel nicht zur Folge haben, da die Genugtuungsfunktion in vielen Fällen keine wesentliche Bedeutung mehr hat; dies schon im Straßenverkehr unter dem Gesichtspunkt des eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherers nach § 115 Abs. 1 VVG (früher: § 3 Nr. 1 u. 2 PflVG).

### b) Anlass des Unfalls oder der Verletzungshandlung

Bei gleichem Verschuldensgrad und gleicher Verletzung kann ein niedrigeres oder höheres Schmerzensgeld angemessen sein, je nachdem, ob die Verletzung aus Anlass der Befriedigung eines Vergnügens (einerseits) oder im Zusammenhang mit Berufsausübung, Nothilfeleistung o. Ä. (andererseits) erfolgte.<sup>39</sup>

Einige Gerichte sprechen seitdem bei so genannten Gefälligkeitsfahrten ein niedrigeres Schmerzensgeld zu (vgl. Ifd. Nummer 1247).

Das OLG Saarbrücken<sup>40</sup> hält es allerdings für unerheblich, ob sich der Unfall bei einer Gefälligkeitsfahrt ereignet hat. Noch deutlicher weist das OLG Hamm<sup>41</sup> darauf hin, dass eine Gefälligkeitsfahrt bei bestehender Pflichtversicherung zu keiner Kürzung des Schmerzensgeldes führt, weil eine solche Haftungsbeschränkung eine künstliche Rechtskonstruktion aufgrund einer Willensfiktion ist, die weder dem gesetzlichen Anliegen der Versicherungspflicht noch dem Willen der Beteiligten entspricht, durch letztlich fingierte Verzichtsabreden den Haftpflichtversicherer zu entlasten.<sup>42</sup>

### c) Wirtschaftliche Verhältnisse des Geschädigten und des Schädigers bzw. Bestehen einer Versicherung

Bei der Festsetzung einer billigen Entschädigung dürfen nach dem Beschluss des Großen Senats für Zivilsachen vom 6.7.1955<sup>43</sup> grundsätzlich alle in Betracht kommenden Umstände des Falles berücksichtigt werden, darunter auch die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Teile und das Bestehen einer Haftpflichtversicherung.

Der Streit, ob diese Umstände bei der Schmerzensgeldbemessung eine Rolle spielen, ist in jüngster Zeit neu entflammt durch einen Vorlagebeschluss des 2. Strafsenats des BGH vom 8.11.2014<sup>44</sup> (siehe oben unter III.).

Bei Verkehrsunfällen sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers selten ein Problem, weil ja in der Regel ein Direktanspruch gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer besteht. Deren Zweck ist in erster Linie auf den Schutz des Geschädigten ausgerichtet. Diese besondere Zweckbestimmung der Pflichthaftpflichtversicherung im Kraftfahrzeugverkehr rechtfertigt auch im Rahmen des § 829 BGB die Durchbrechung des Trennungsprinzips, demzufolge die Eintrittspflicht des Versicherers der Haftung folgt und nicht umgekehrt die Haftung der Versicherung. Ein Schadensersatzanspruch aus § 829 BGB ist nicht schon dann zu gewähren, wenn die Billigkeit es erlaubt, sondern nur dann, wenn die gesamten Umstände des Falles eine Haftung des schuldlosen Schädigers aus Billigkeitsgründen geradezu erfordern. Gemäß § 829 BGB sind insbesondere die Verhältnisse der Beteiligten zu berücksichtigen. Dazu bedarf es stets eines Vergleichs der Vermögenslagen der Beteiligten, wobei für einen Anspruch aus § 829 BGB ein „wirtschaftliches Gefälle“ zugunsten des Schädigers vorliegen

<sup>39</sup> BGH GSZ 1/55, BGHZ 18, 149, 154.

<sup>40</sup> OLG Saarbrücken, Urt. v. 9.3.1973 – 3 U 2/72, VersR 1975, 430.

<sup>41</sup> OLG Hamm, Urt. v. 3.3.1998 – 27 U 185/97, NJW-RR 1998, 1179.

<sup>42</sup> Vgl. auch BGH NJW 1993, 3067.

<sup>43</sup> GSZ 1/55, BGHZ 18, 149, 154.

<sup>44</sup> 2 StR 137/14, 2 StR 337/14, zfs 2015, 203.

<sup>37</sup> GSZ 1/55, BGHZ 18, 149, 154.

<sup>38</sup> BGH, Urt. v. 16.1.1996 – VI ZR 109/95, VersR 1996, 382.



muss. Die Billigkeit erfordert es nicht, dem Bestehen einer freiwilligen Haftpflichtversicherung ungeachtet des Trennungsprinzips eine anspruchsbegründende Bedeutung zukommen zu lassen.<sup>45</sup>

#### d) Hinauszögerung der Schadensregulierung durch die Versicherungsgesellschaften

Im Rahmen der Genugtuungsfunktion kann die Hinauszögerung der Schadensregulierung durch die Versicherungsgesellschaft zugunsten des Verletzten Berücksichtigung finden.<sup>46</sup> Besonders ausführlich dazu die Begründung des OLG Hamm,<sup>47</sup> des OLG Frankfurt und des LG Frankfurt/Oder sowie des LG Gera mit deutlichen Worten.<sup>48</sup> Hier wurden wegen verzögerlichem Regulierungsverhalten der beklagten Versicherungen Schmerzensgelderhöhungen um DM 30 000 (€15 000) bzw. DM 25 000 (€12 500) und €10 000 sowie DM 10 000 (€5 000) und mehr zugesprochen.

Diese Rechtsprechung hat sich inzwischen allgemein durchgesetzt.<sup>49</sup> Der „Verzögerungszuschlag“ setzt allerdings voraus, dass sich der leistungsfähige Schuldner einem erkennbar begründeten Anspruch ohne schutzwürdiges Interesse widersetzt.<sup>50</sup> Die Erhöhung des Schmerzensgeldes hat auch keinen Sanktionscharakter, sondern ist – was entsprechenden Sachvortrag seitens des Geschädigten erfordert – nur dann gerechtfertigt, wenn die verzögerte Zahlung das gemäß § 253 BGB geschützte Interesse des Gläubigers beeinträchtigt. Davon ist etwa dann auszugehen, wenn der Geschädigte unter der langen Dauer der Schadensregulierung leidet; aber auch dann, wenn der Gläubiger den Schadensersatz dazu verwenden kann, um die Auswirkungen seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu lindern, ist es geboten, der Verzögerung der Schadensregulierung durch eine Anhebung des Schmerzensgeldes Ausdruck zu verleihen.<sup>51</sup>

#### e) Symbolische Wiedergutmachung bei Verlust des subjektiven Empfindungsvermögens

Gerade bei sehr schweren Verletzungen kann sich der Geschädigte in einem Zustand befinden, in dem alle Wahrnehmungsfunktionen soweit erloschen sind, dass er die Vorteile eines Schmerzensgeldes nicht mehr genießen kann.

Nach BGH, Urt. v. 13.10.1992,<sup>52</sup> ist der Ausgleich für diese immateriellen Einbußen nicht in der Weise vorzunehmen, dass der weitgehende Wegfall der Empfindungsfähigkeit des Verletzten bei der Bemessung des Schmerzensgeldes mindernd berücksichtigt wird. Der Richter muss vielmehr, wie in sonstigen Fällen auch, diejenigen Umstände, die dem Schaden im Einzelfall sein Gepräge geben, eigenständig bewerten und aus einer Gesamtschau die angemessene Entschädigung für das sich ihm darbietende Schadensbild gewinnen. Im Rahmen dieser Beurteilung geht es hier vor allem darum, bei der Bewertung der Einbuße der Tatsache angemessene Geltung zu verschaffen, dass die vom Schädiger zu verantwortende weitgehende Zerstörung der Grundlagen für die Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit den Verletzten in seiner Wurzel trifft und für ihn deshalb existentielle Bedeutung hat. Es handelt sich bei Schäden dieser Art um eine eigenständige Fallgruppe, bei der die Zerstörung der Persönlichkeit durch den Unfall oder das Vorenthalten der Empfindungsfähigkeit geradezu im Mittelpunkt steht und die deshalb auch bei der Bemessung der Entschädigung nach § 847 BGB a.F. bzw. § 253 BGB n.F. einer eigenständigen Bewertung zugeführt werden muss, die der zentralen Bedeutung dieser Einbuße für die Person gerecht wird. Dabei kann der Richter je nach dem Ausmaß der jeweiligen Beeinträchtigung und dem Grad der dem Verletzten verbliebenen Erlebnis- und Empfindungsfähigkeit Abstufungen vornehmen, um den Besonderheiten des jeweiligen Schadensfalles Rechnung zu tragen. Dagegen ist es dem Richter nicht erlaubt, sich an einem nur gedachten Schadensbild, das von einer ungeschmälerten Empfindungs- und Leidensfähigkeit gekennzeichnet ist, zu orientieren und sodann mit Rücksicht auf den vollständigen oder weitgehenden Wegfall der Empfindungsfähigkeit Abstriche vorzunehmen. Soweit der BGH in früheren Entscheidungen eine andere Auffassung zugrunde gelegt hatte, hielt er nicht mehr daran fest.

Im Rahmen des immateriellen Schadensausgleichs nach § 253 Abs. 2 BGB kann bei vorsätzlichen Rechtsgutverletzungen auch ein Genugtuungsbedürfnis des Geschädigten berücksichtigt werden.

Dieses ist von einem etwaigen Strafanspruch des Staates zu unterscheiden und gerät deshalb nicht in Wegfall, wenn der Schädiger wegen der Tat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird.<sup>53</sup>

### 3. Ausschluss des Entschädigungsanspruchs bei geringfügigen Verletzungen

Im Regierungsentwurf des § 253 Abs. 2 BGB n.F. war vorgesehen, dass Schmerzensgeld nur gefordert werden kann, wenn der Schaden unter Berücksichtigung seiner Art und Dauer nicht unerheblich ist. In den abschließenden Beratungen wurde jedoch die ausdrückliche Festschreibung einer Bagatellschwelle für nicht erforderlich gehalten. Die von der Rechtsprechung bisher angenommene Bagatellschwelle soll auch für die neu geschaffenen Schmerzensgeldansprüche bei Gefährdungs- und Vertragshaftung gelten. Außerdem sei der Rechtsprechung die Möglichkeit gegeben, den Begriff „billige Entschädigung“ fortzuentwickeln. Es bleibt nunmehr abzuwarten, wie sich die Rechtsprechung in dieser Frage verhalten wird. Nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH hält sich der Tatrichter im Rahmen seines ihm durch § 287 ZPO eingeräumten Ermessens, wenn er bei geringfügigen Verletzungen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Lebensführung und

<sup>45</sup> BGH, Urt. v. 29.11.2016 – VI ZR 606/15, VersR 2017, 296.

<sup>46</sup> OLG Karlsruhe, Urt. v. 14.3.1990 – 1 U 227/89, VersR 1992, 370; OLG Schleswig v. 27.2.1992 – 7 U 57/90; OLG München, Urt. v. 24.11.1992 – 5 U 2599/91, NZV 1993, 434; OLG Oldenburg, Urt. v. 19.4.1994 – 5 U 154/93, VersR 1994, 1071; OLG Naumburg, Urt. v. 13.11.2003 – 4 U 136/03, VersR 2004, 1423; LG Aachen v. 8.9.2004 – 4 O 354/98; OLG Brandenburg v. 25.2.2004 – 7 U 85/03; LG Berlin, Urt. v. 6.12.2005 – 10 O 415/05, NJW 2006, 702.

<sup>47</sup> OLG Hamm v. 13.2.1997 – 27 U 133/96.

<sup>48</sup> OLG Frankfurt, Urt. v. 22.9.1993 – 9 U 75/92, DAR 1994, 21; OLG Frankfurt, Urt. v. 7.1.1999 – 12 U 7/98, NVersZ 1999, 144; LG Frankfurt/Oder, Urt. v. 19.10.2004 – 12 O 404/02, SP 2005, 376; OLG Saarbrücken, Urt. v. 31.3.2009 – 4 U 26/08-10; LG Berlin v. 21.4.2009 – 24 O 358/06; LG Gera, Urt. v. 6.5.2009 – 2 O 15/05, VersR 2009, 1232.

<sup>49</sup> OLG Naumburg, Urt. v. 28.11.2001 – 1 U 161/99, VersR 2002, 1295; OLG Naumburg, Urt. v. 13.11.2003 – 4 U 136/03, SP 2004, 85; OLG Naumburg, Urt. v. 15.10.2007 – 1 U 46/07, VersR 2008, 652; OLG Köln, Urt. v. 29.9.2006 – 19 U 193/05, VersR 2007, 259; OLG Nürnberg, Urt. v. 22.12.2006 – 5 U 1921/06, SP 2007, 102; LG Saarbrücken, Urt. v. 31.8.2000 – 15 O 121/97, zfs 2001, 255.

<sup>50</sup> Vgl. etwa OLG Saarbrücken, Urt. v. 26.2.2015 – 4 U 26/14; OLG Saarbrücken, Urt. v. 27.7.2010 – 4 U 585/09, NJW 2011, 933, 936 m.w.N.; Palandt/Grüneberg, BGB, 74. Aufl., § 253 Rn 17.

<sup>51</sup> OLG Saarbrücken a.a.O.

<sup>52</sup> VI ZR 201/91, BGHZ 120, 1.

<sup>53</sup> BGH, Urt. v. 29.11.1994 – VI ZR 93/94, zfs 1995, 128.

ohne Dauerfolgen – den so genannten Bagatellschäden – jeweils prüft, ob es sich nur um vorübergehende, im Alltagsleben typische und häufig auch aus anderen Gründen als einem besonderen Schadensfall entstehende Beeinträchtigungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens handelt (wie etwa Kopfschmerzen und Schleimhautreizungen), die im Einzelfall weder unter dem Blickpunkt der Ausgleichs- noch der Genugtuungsfunktion ein Schmerzensgeld als billig erscheinen lassen.<sup>54</sup>

## IV. Andere Anspruchsgrundlagen

### 1. Verletzung des Persönlichkeitsrechts § 823

#### Abs. 1 BGB, Art. 1 u. 2 GG

Während aus § 253 Abs. 2 BGB in unmittelbarer Anwendung lediglich die Entschädigung für Verletzungen des Körpers und der Gesundheit herzuleiten ist, gewährt die Rechtsprechung auch im Falle der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einen Anspruch auf Ersatz eines immateriellen Schadens, der jedoch vom Schmerzensgeld zu unterscheiden ist.

Der BGH hat im Urt. v. 5.10.2004<sup>55</sup> grundlegende Ausführungen zur Rechtsnatur der Geldentschädigung bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen gemacht:

Bei der Zubilligung einer Geldentschädigung handelt es sich nicht um Schmerzensgeld i.S.d. § 253 BGB und nicht um eine Strafe i.S.d. Art. 103 GG. Das BVerfG und der BGH sehen den Anspruch auf eine Geldentschädigung wegen einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts vielmehr als ein Recht an, das auf den Schutzauftrag aus Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG zurückgeht. Demgemäß wird der Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 und Art. 2 GG hergeleitet.<sup>56</sup> Die Zubilligung einer Geldentschädigung im Fall einer schweren Persönlichkeitsrechtsverletzung beruht auf dem Gedanken, dass ohne einen solchen Anspruch Verletzungen der Würde und Ehre des Menschen häufig ohne Sanktion blieben mit der Folge, dass der Rechtsschutz der Persönlichkeit verkümmern würde. Bei dieser Entschädigung steht – anders als beim Schmerzensgeld – regelmäßig der Gesichtspunkt der Genugtuung des Opfers im Vordergrund. Außerdem soll sie der Prävention dienen.<sup>57</sup> Auch unter Berücksichtigung kritischer Stimmen in der Literatur, die teilweise geltend machen, dass der Präventionszweck als Mittel der Verhaltenssteuerung ein pönales Element darstelle, und die deshalb die Frage aufwerfen, ob es sich nicht um eine Norm mit Strafcharakter handele,<sup>58</sup> hält der erkennende Senat an dem grundlegenden Ansatz fest, dass die Zubilligung einer Geldentschädigung ihre Wurzel im Verfassungsrecht und

Zivilrecht findet und keine strafrechtliche Sanktion darstellt.<sup>59</sup> Dementsprechend hat das BVerfG bereits entschieden, dass die zivilgerichtliche Verurteilung zu einem immateriellen Schadensersatz bei einer Persönlichkeitsrechtsverletzung – mögen ihr auch „pönale Elemente“ nicht ganz fremd sein – keine Strafe i.S.d. Art. 103 Abs. 2 GG ist.<sup>60</sup>

Im Gegensatz zum staatlichen Strafanspruch soll die Zubilligung einer Geldentschädigung im Zivilrecht in besonderen Fällen den Schutzauftrag aus Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG im Interesse des konkret Betroffenen gewährleisten. Dies wird bei einer schwerwiegenden Verletzung des Rechts am eigenen Bild besonders deutlich, weil dem Verletzten – anders als in anderen Fällen, in denen er etwa den Widerruf oder die Richtigstellung einer sein Persönlichkeitsrecht beeinträchtigenden Äußerung verlangen kann – gegen eine solche Rechtsverletzung keine anderen Abwehrmöglichkeiten als ein Anspruch auf eine Geldentschädigung zur Verfügung stehen.<sup>61</sup> Deshalb unterliegt es keinem Zweifel, dass die Zivilgerichte zur Gewährleistung dieses Interesses des Betroffenen berufen sind. Der Präventionsgedanke stellt lediglich einen Bemessungsfaktor für die Entschädigung dar, der sich je nach Lage des Falles unterschiedlich auswirken kann.

Die Höhe der zugebilligten Geldentschädigung ist in erster Linie Sache des Tatrichters. In Fällen, in denen der Schädiger die Verletzung der Persönlichkeit seines Opfers als Mittel zur Auflagensteigerung und damit zur Verfolgung eigener kommerzieller Interessen eingesetzt hat, ist die Erzielung von Gewinnen aus der Rechtsverletzung als Bemessungsfaktor in die Entscheidung über die Höhe der Geldentschädigung mit einzubeziehen. In solchen Fällen muss von der Höhe der Geldentschädigung ein echter Hemmungseffekt ausgehen. Als weiterer Bemessungsfaktor kann die Intensität der Persönlichkeitsrechtsverletzung berücksichtigt werden, etwa eine nachhaltige Störung des Privatlebens oder eine besondere Hartnäckigkeit von entsprechenden Rechtsverletzungen. Allerdings darf die Geldentschädigung nicht eine Höhe erreichen, die die Pressefreiheit unverhältnismäßig einschränkt.<sup>62</sup>

### 2. Verletzung des Rechts am eigenen Bild §§ 22, 23 KunstUrhG, § 823 Abs. 1 BGB

Einen besonders geregelten Fall stellt die Verletzung des Persönlichkeitsrechts in Form der Verletzung des Rechts am eigenen Bild dar.

Insbesondere die Bildberichterstattung der Boulevardpresse und einiger Illustrierten war in zunehmendem Maße Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen und führte zur Zuerkennung nennenswerter Geldentschädigungen.<sup>63</sup>

Auch hier wird als Voraussetzung des Anspruchs auf die Art und Schwere der Beeinträchtigungen, auf den Anlass und Beweggrund der Veröffentlichung sowie ihre Umstände und auf den Verschuldensgrad des Verletzten abgestellt.

Ergibt sich eine schwere, nicht anders auszugleichende Verletzung des Persönlichkeitsrechts, so wird auf eine Geldentschädigung erkannt.

<sup>54</sup> BGH, Urt. v. 14.1.1992 – VI ZR 120/91, VersR 1992, 504.

<sup>55</sup> VI ZR 255/03, BGHZ 160, 298; vgl. auch BGH, Urt. v. 17.12.2013 – VI ZR 211/12, BGHZ 199, 237.

<sup>56</sup> Vgl. BVerfGE 34, 269, 292 – Soraya = NJW 1973, 1221, 1226; Senatsurteile BGHZ 128, 1, 15; BGH, Urt. v. 5.12.1995 – VI ZR 332/94, VersR 1996, 339, 340 und BGH, Urt. v. 12.12.1995 – VI ZR 223/94, VersR 1996, 341, 342; so auch BGHZ 143, 214, 218 f.

<sup>57</sup> Vgl. Senatsurteile, BGHZ 128, 1, 15; BGH, Urt. v. 5.12.1995 – VI ZR 332/94, a.a.O.; BGH, Urt. v. 12.12.1995 – VI ZR 223/94, a.a.O.

<sup>58</sup> Vgl. *Deutsch*, Anm. zum Urt. d. Senats v. 5.12.1995, LM § 823 (Ah) Nr. 122; *Gounalakis*, AfP 1998, 10, 14 ff.; *Funkel*, Schutz der Persönlichkeit durch Ersatz immaterieller Schäden in Geld, 2001, S. 164 ff.; *Hoppe*, Persönlichkeitsschutz durch Haftungsrecht, 2001, S. 123 ff., 133 ff.; *Seitz*, NJW 1996, 2848.

<sup>59</sup> Vgl. dazu auch *Steffen*, NJW 1997, 10; *Körner*, NJW 2000, 241 ff.

<sup>60</sup> Vgl. BVerfGE 34, 269, 293 – Soraya = NJW 1973, 1221, 1226.

<sup>61</sup> Vgl. Senatsurt. v. 12.12.1995 – VI ZR 223/94, a.a.O.

<sup>62</sup> Vgl. Senatsurt. BGHZ 128, 1, 16 und BGH, Urt. v. 5.12.1995 – VI ZR 332/94, VersR 1996, 339, 340.

<sup>63</sup> OLG Karlsruhe, Urt. v. 23.4.1993 – 15 U 237/92, NJW-RR 1994, 95.

Immer wieder erwachsen an sich harmlose Fotografien unbekleideter oder „oben ohne“ badender Urlauber durch drastische, anzügliche Begleittexte und Schlagzeilen zu einer schweren Verletzung des Persönlichkeitsrechts.<sup>64</sup>

### 3. Verletzung eines Urheberrechts

Einen weiteren Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens kennt schließlich das Urheberrecht in § 97 Abs. 2 UrhG.

Auch hier wird dem begrenzten Personenkreis der Urheber, Verfasser wissenschaftlicher Werke, Lichtbildner und ausübenden Künstler im Falle der widerrechtlichen, schuldhaften Beeinträchtigung urheber- bzw. persönlichkeitsrechtlicher Belange Genugtuung durch immateriellen Schadensersatz gewährt.

Wie auch bei der Rechtsprechung zum Persönlichkeitsrecht orientiert sich die Höhe des Ersatzanspruchs nach Art, Intensität und Dauer des Eingriffs.<sup>65</sup>

## V. Bemessungsformen

### 1. Berücksichtigung der Geldentwertung

Schmerzensgeldtabellen können nur Anregungen für die Bewertung eines Entschädigungsanspruchs sein. Sie können und wollen die eigenverantwortliche Rechtsfindung nicht ersetzen.<sup>66</sup>

Hierzu hat das OLG Köln<sup>67</sup> entschieden, dass zur Ermittlung des angemessenen Schmerzensgeldes bei Heranziehung von durch die Rechtsprechung entschiedenen Vergleichsfällen der Zeitablauf seit diesen Entscheidungen zu berücksichtigen ist.

Zu Gunsten des Geschädigten ist die seit früheren Entscheidungen eingetretene Geldentwertung (ausführlich: KG vom 15.3.2004, VersR 2004, 1569) ebenso in Rechnung zu stellen wie die in der Rechtsprechung zu beobachtende Tendenz, bei der Bemessung des Schmerzensgeldes nach gravierenden Verletzungen großzügiger zu verfahren als früher.

Es ist auch zu berücksichtigen, dass gegenüber früheren Behandlungsmethoden es seltener zu stationären Aufenthalten kommt, vielmehr von operativen Eingriffen heute häufig abgesehen wird, so dass die erschwerend in älteren Entscheidungen herangezogenen Krankenhausaufenthalte mittlerweile anders zu gewichten sind (vgl. OLG Frankfurt v. 19.8.2009 – 7 U 23/08).

Bei den veröffentlichten Urteilen kann es sich lediglich um Orientierungshilfen handeln, die ggf. hochgerechnet werden können.

Die Schmerzensgeldbeträge 2021 nimmt diese Hochrechnung mit Hilfe des Verbraucherpreisindex vor.

Bei der Berechnung von Geldbeträgen ist die Indexentwicklung mit folgender Formel zu berechnen:

(Geldbetrag alt x neuer Indexstand) / alter Indexstand = Geldbetrag neu.<sup>68</sup>

### Verbraucherindex für Deutschland bei Bezugsgröße 2015 = 100

Urteile aus den Jahren	Berechnungsfaktor
1991	65,5
1992	68,8
1993	71,9
1994	73,8
1995	75,1
1996	76,1
1997	77,6
1998	78,3
1999	78,8
2000	79,9
2001	81,5
2002	82,6
2003	83,5
2004	84,9
2005	86,2
2006	87,6
2007	89,6
2008	91,9
2009	92,2
2010	93,2
2011	95,2
2012	97,1
2013	98,5
2014	99,5
2015	100,0
2016	100,5
2017	102,0
2018	103,8
2019	105,3
2020	105,9

(vorläufig, Stand Juni 2020)

Beispiel für die Indexentwicklung:

Ein Urteil von 2002 über einen Schmerzensgeldbetrag i.H.v. € 15 000 entspricht im Jahre 2013 folgendem Wert: € 17 887.

Formel:

(Geldbetrag alt x neuer Indexstand) / alter Indexstand = Geldbetrag neu.

Rechnung:

$$\begin{aligned} \text{Schmerzensgeld 2013} &= \frac{\text{€ 15 000} \times 98,5}{82,6} \\ &= \text{€ 17 887} \end{aligned}$$

Die für eine solche Berechnung erforderlichen Verbraucherpreisindexzahlen finden sich auch im statistischen Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, abgedr. z. B. im *Palandt*, § 1376 Rn 30. Das statistische Jahrbuch ist auch im Internet unter [www.destatis.de/jahrbuch](http://www.destatis.de/jahrbuch) zu finden.

<sup>64</sup> OLG München, Urt. v. 8.11.1985 – 21 U 2432/85, NJW-RR 1986, 1251; OLG Frankfurt, Urt. v. 28.2.1986 – 6 U 30/85, NJW-RR 1986, 1118; OLG Hamburg, Urt. v. 6.3.1986 – 3 U 187/85, NJW-RR 1986, 933; OLG Oldenburg, Urt. v. 14.11.1988 – 13 U 72/88, NJW 1989, 401; LG Münster, Urt. v. 24.3.2004 – 10 O 626/03, NJW-RR 2005, 1065; LG Düsseldorf v. 13.12.2006 – 12 O 194/05.

<sup>65</sup> V. Gamm, UrhG, 1968, 97 Rn 36 m.w.N.

<sup>66</sup> OLG Köln, Urt. v. 6.4.1977 – 2 U 135/76, DAR 1977, 301; OLG Köln, Urt. v. 21.9.1977 – 13 U 28/77, DAR 1978, 105.

<sup>67</sup> OLG Köln, Urt. v. 5.6.1992 – 19 U 13/92, zfs 1992, 405 = MDR 1992, 646.

<sup>68</sup> Die für eine solche Berechnung erforderlichen Verbraucherpreisindexzahlen finden sich im statistischen Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland. Das statistische Jahrbuch ist auch im Internet unter [www.destatis.de/jahrbuch](http://www.destatis.de/jahrbuch) zu finden.



## 2. Schmerzensgeld-Kapital

In der überwiegenden Zahl der Fälle wird das Schmerzensgeld als *einmaliger* Kapitalbetrag zugesprochen.

Das Schmerzensgeld ist grundsätzlich einheitlich zu bemessen. In Ausnahmefällen kann jedoch ein Teilbetrag zuerkannt werden, wenn der Rechtsstreit an sich zur Entscheidung reif ist und erhebliche Beeinträchtigungen, z. B. langer Krankenhausaufenthalt oder Unterbrechung des Studiums, vorliegen. In solchen Fällen darf das endgültige Schmerzensgeld erst später festgesetzt werden, wenn sämtliche Unfallfolgen, ihre Auswirkungen auf das Leben des Geschädigten und die Heilungsaussichten überschaubar sind.<sup>69</sup>

Oft sind die Dauerfolgen nicht zu übersehen. Auch dann kann der Kapitalbetrag bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, im Allgemeinen dem Tag der letzten mündlichen Verhandlung, zugesprochen werden.<sup>70</sup> Bei ungewissem Heilungsverlauf, bei der Möglichkeit des Auftretens noch nicht übersehbarer Dauerschäden oder ganz allgemein bei schweren Fällen, in denen die Möglichkeit nachteiliger Veränderung besteht, wird der Geschädigte außer der Leistungsklage auch eine Feststellungsklage erheben müssen.

## 3. Schmerzensgeld für Spätfolgen

Auch ohne Vorliegen eines Feststellungsurteils kann der Verletzte unter Umständen ein weiteres Schmerzensgeld verlangen, obwohl ihm bereits früher ein Schmerzensgeld rechtskräftig zugesprochen wurde. Voraussetzung für den späteren Schmerzensgeldanspruch ist, dass das Gericht, das den ersten Anspruch zubilligte, mit dem Eintritt neuer Verletzungsfolgen, für die eine weitere Forderung erhoben wird, bei der Bemessung des ersten Schmerzensgeldes nicht oder nicht ernstlich zu rechnen hatte.<sup>71</sup>

Dabei ist jedoch zu beachten, dass sich die Rechtskraft eines Schmerzensgeldurteils lediglich auf solche Spätfolgen nicht erstreckt, die bei Schluss der mündlichen Verhandlung nicht erkannt wurden oder nicht erkennbar waren.<sup>72</sup>

Zum Feststellungsinteresse als Voraussetzung der Zulässigkeit einer Feststellungsklage hat der BGH zwei bemerkenswerte Entscheidungen erlassen. Steht ein Primärschaden aufgrund einer schadensersatzbegründenden Handlung fest, kommen aber zur Zeit nicht absehbare Spätfolgen (Sekundärschäden) in Betracht, dann werden häufig Feststellungsklagen zur Unterbrechung der Verjährung erhoben. Der BGH hat entschieden, dass in solchen Fällen für das Feststellungsinteresse bereits die Möglichkeit eines weiteren Schadenseintritts genügt, die nur verneint werden darf, wenn aus Sicht des Klägers bei verständiger Würdigung kein Grund besteht, mit dem Eintritt eines Schadens wenigstens zu rechnen.<sup>73</sup>

Ein weiteres Urteil führt die Rechtsprechung zum Feststellungsinteresse bei befürchteten Spätschäden fort und befasst sich mit der Frage, ob ein Grundurteil etwa dem begehrten Feststellungsanspruch entgegensteht. Dazu hat der BGH entschieden, dass dann, wenn die Möglichkeit des Eintritts weiterer Verletzungsfolgen besteht, ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Ersatzpflicht für immaterielle Zukunfts-

schäden auch dann gegeben sein kann, wenn der Schmerzensgeldanspruch dem Grunde nach bereits für gerechtfertigt erklärt worden ist.<sup>74</sup>

Beim Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen sollte als Regulierungshilfe der künftig zu erwartende immaterielle Schaden konkretisiert werden. So etwa, indem man konkret die zu befürchtende Spätfolge benennt, wie z. B. Auftreten einer Hüftkopfnekrose, Wiederaufflackern einer Osteomyelitis, Versteifung des Sprunggelenks, erneute Operationen.

Oder man geht bei Vergleichsabschluss von einer konkret benannten Dauer MdE aus und vereinbart ein weiteres Schmerzensgeld für den Fall, dass sich der Gesundheitszustand aus unfallbedingten Gründen wesentlich verschlechtern sollte. Diese wesentliche Verschlechterung könnte man z. B. bei einer Verschlechterung von ursprünglich 10 % MdE bei nunmehr 30 % MdE sehen. Wichtig wäre es auch zu vereinbaren, für die Beurteilung den ursprünglichen Gutachter bzw. seinen Nachfolger heranzuziehen.

## 4. Schmerzensgeldrente

In dem Beschluss des GSZ<sup>75</sup> und in weiteren Entscheidungen<sup>76</sup> hat der BGH für die Zubilligung einer Schmerzensgeldrente folgende Grundsätze aufgestellt:

*„Nicht nur das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, wie etwa anhaltende Schmerzen, die Notwendigkeit wiederholter, schmerzhafter und in ihrem Erfolg ungewisser ärztlicher Eingriffe oder auch die drohende Gefahr weiterer unfallbedingter Spätschäden, rechtfertigt es, dem Geschädigten statt einer Kapitalabfindung eine Schmerzensgeldrente zu gewähren. Vielmehr kann bereits der Verlust eines wichtigen Gliedes dem Richter Anlass geben, die Form der Rentenzahlung zu erwägen; denn die Lebensbeeinträchtigung wirkt in solchen Fällen immer wieder neu und wird immer wieder schmerzlich empfunden, so dass es angemessen sein kann, der laufenden, nicht vermögensrechtlichen Beeinträchtigung auch eine laufende geldliche Entschädigung gegenüberzustellen.“*

Da das Gesetz den Richter nach keiner Richtung hin einengt, ist es ihm überlassen, unter Abwägung aller in Betracht kommender Umstände nach § 287 ZPO auch über die Form der Entschädigung, Kapital oder Rente oder beides nebeneinander, zu entscheiden.<sup>77</sup>

In der Entscheidung des GSZ<sup>78</sup> wird betont, dass die Frage, ob Kapitalbetrag oder Rente, auch unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Schädigers entschieden werden müsse, da durch die Bewilligung einer Rente in bestimmten Fällen auch bei ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen des Schädigers der Ausgleichszweck erreicht werden könne.

Auch *Berger*<sup>79</sup> empfiehlt eine sehr maßvolle Anwendung des Instruments; denn die zum Vergleich mit dem Kapitalbetrag heranzuziehenden Kapitalisierungsbeträge der Renten erreichten naturgemäß erstaunliche Höhen. Dass dieser Gesichtspunkt bei der Festsetzung des Rentenbetrages berücksichtigt

<sup>74</sup> BGH, Urt. v. 20.3.2001 – VI ZR 325/99, NJW 2001, 3414 = DAR 2001, 356 = VersR 2001, 876.

<sup>75</sup> BGH, Beschl. v. 6.7.1955 – GSZ 1/55, BGHZ 18, 149.

<sup>76</sup> BGH, Urt. v. 11.12.1956 – VI ZR 286/55, VRS 12, 88 = NJW 1957, 383 = VersR 1957, 66; BGH v. 30.5.1968, VersR 1968, 530; BGH, Urt. v. 8.6.1976 – VI ZR 216/74, VersR 1976, 967; OLG Düsseldorf, Urt. v. 13.11.2000 – 1 U 12/00, SP 2001, 200; OLG Brandenburg, Urt. v. 9.2.2006 – 12 U 116/05, r+s 2006, 260.

<sup>77</sup> BGH, Urt. v. 19.12.1969 – VI ZR 111/68, VersR 1970, 281.

<sup>78</sup> BGH, Beschl. v. 6.7.1955 – GSZ 1/55, BGHZ 18, 149.

<sup>79</sup> BGH, Beschl. v. 6.7.1955 – GSZ 1/55, BGHZ 18, 149.

<sup>69</sup> KG, Urt. v. 24.3.1975 – 12 U 2281/74, DAR 1975, 331.

<sup>70</sup> BGH, Urt. v. 22.4.1975 – VI ZR 50/74, NJW 1975, 1463.

<sup>71</sup> BGH, Urt. v. 8.7.1980 – VI ZR 72/79, NJW 1980, 2754; BGH, Urt. v. 24.5.1988 – VI ZR 326/87, NJW 1988, 2300.

<sup>72</sup> BGH, Urt. v. 20.1.2015 – VI ZR 27/14, zfs 2015, 391.

<sup>73</sup> BGH, Urt. v. 16.1.2001 – VI ZR 381/99, NJW 2001, 1431 = DAR 2001, 155 = VersR 2001, 874.

werden muss, ist eigentlich selbstverständlich; zumindest seit dem Urteil des BGH vom 8.6.1976<sup>80</sup> ist es unerlässlich. In dieser Entscheidung wird die Frage behandelt, in welchem Verhältnis Kapitalbetrag und Rente zueinander stehen müssen. Grundsätzlich muss man davon ausgehen, dass die Addition aus der Schmerzensgeldrente und dem Kapitalbetrag die hieraus ergebende Summe nicht übersteigen soll, die im Falle der alleinigen Zuerkennung eines Kapitalbetrages zugesprochen würde.<sup>81</sup>

Einige Gerichte haben sich – vor allem bei Minderjährigen – dafür entschieden, eine Schmerzensgeldrente zuzusprechen, um eine zweckwidrige Verwendung einer Kapitalsumme zum Nachteil des Verletzten zu vermeiden.<sup>82</sup> Es wurde auch berücksichtigt, dass Jugendliche in finanziellen Dingen unerfahren sind und einen einmaligen Kapitalbetrag schnell verwirtschaften könnten. Eine solche Auffassung hält der BGH<sup>83</sup> für zweifelhaft, ebenso wie allgemeine Erwägungen, etwa die Besorgnis über eine Entwertung des Kapitals infolge allgemeiner Wirtschafts- und Verhältnisse. Gerade wegen der Geldentwertung ist es aber empfehlenswert, eine Schmerzensgeldrente zu beantragen, da hier die Möglichkeit der Abänderungsklage gem. § 323 ZPO besteht.<sup>84</sup> Uneinigkeit besteht dabei in der Frage, ob eine Abänderung auch im Falle einer wesentlichen Erhöhung der Lebenshaltungskosten möglich ist.<sup>85</sup> Der BGH hat mit Urt. v. 15.5.2007 (VersR 2007, 961; DAR 2007, 513; zfs 2007, 422) jedoch eine Richtungsweisung dahingehend gegeben, dass eine Schmerzensgeldrente im Hinblick auf den gestiegenen Lebensunterhaltskostenindex jedenfalls dann geändert werden kann, wenn eine Abwägung aller Umstände des Einzelfalles ergibt, dass die bisher gezahlte Rente ihre Funktion eines billigen Schadensausgleichs nicht mehr erfüllt. Dabei ist aber eine Abänderung einer Schmerzensgeldrente bei einer unter 25 % liegenden Steigerung des Lebenshaltungskostenindex in der Regel nicht gerechtfertigt. Die Zubilligung einer „dynamischen“ Schmerzensgeldrente ist unzulässig.<sup>86</sup>

## VI. Materiell-rechtliche Besonderheiten des Schmerzensgeldanspruchs

### 1. Übergang, Übertragbarkeit und Vererblichkeit des Anspruchs

Der Schmerzensgeldanspruch kann frei übertragen werden und ist uneingeschränkt vererblich. Eine Willensbekundung des Verletzten zu Lebzeiten, Schmerzensgeld fordern zu wollen, ist nicht erforderlich. Von Bedeutung für den Anspruchsinhaber und für Dritte ist:

a) Der Schmerzensgeldanspruch ist gemäß § 851 Abs. 1 ZPO der Pfändung unterworfen.

b) Der Schmerzensgeldanspruch unterliegt nicht den Einschränkungen des § 36 InsO und gehört zur Insolvenzmasse.<sup>87</sup>

c) Die Ausschlusswirkung des § 394 BGB (keine Aufrechnung) greift nicht.

d) Der Schmerzensgeldanspruch bei vereinbarter Gütergemeinschaft fällt in das Gesamtgut.

e) Der Schmerzensgeldanspruch kann sofort verpfändet oder mit einem Nießbrauch belastet werden, da auch insoweit die Einschränkungen der §§ 1274 Abs. 2, 1069 Abs. 2 BGB nicht wirken.

## 2. Ausschluss oder Minderung des Anspruchs

### a) Mitverschulden

Auch auf den Schmerzensgeldanspruch muss sich der Verletzte ein etwaiges Mitverschulden gemäß § 254 BGB anrechnen lassen. Früher wurde das an sich angemessene Schmerzensgeld um die Quote des Mitverschuldens des Verletzten gekürzt. Gegen diese Handhabung hatten einige Obergerichte Bedenken, die der BGH bestätigte.<sup>88</sup>

Bei mitwirkendem Verschulden des Verletzten ist grundsätzlich nicht die entsprechende Quote des angemessenen Schmerzensgeldes, sondern ein Schmerzensgeld zuzubilligen, das unter Berücksichtigung des Mithaftungsanteils angemessen ist. Das Verschulden ist nur ein Bemessungsfaktor von vielen, der von Fall zu Fall im Verhältnis zu den anderen Bemessungskriterien durchaus unterschiedliches Gewicht haben kann.

Allerdings gehen die meisten Gerichte in der Alltagspraxis bei der Berechnung des Schmerzensgeldbetrages meist genau von der Quote des Mitverschuldens aus. Die Quote des Mitverschuldens ist daher als weitere Orientierungshilfe für die Höhe des einzuklagenden Schmerzensgeldbetrages heranzuziehen. Streitig war weiterhin, ob bei *Grundurteilen* § 304 Abs. 1 ZPO die Feststellungen über den Grad des beiderseitigen Verschuldens dem Betragsverfahren vorbehalten seien. Hier hat das OLG Celle den Weg gewiesen und entschieden, dass schon im Grundverfahren die aus der Abwägung (z. B. nach § 254 BGB oder § 17 StVG) gewonnenen Verantwortungsanteile festgelegt und damit künftigen Streit entzogen werden können, die bei der späteren Bemessung des Schmerzensgeldes als Bemessungsfaktoren neben anderen zu berücksichtigen sind.<sup>89</sup>

Da der Schmerzensgeldanspruch von Haus aus ein echter Schadensersatzanspruch ist, trifft den Geschädigten dem Schädiger gegenüber die Obliegenheit, gem. § 254 Abs. 2 S. 1 BGB, den Schaden mit zumutbaren Maßnahmen zu mindern.<sup>90</sup> Von dem Verletzten muss nämlich verlangt werden, dass er, soweit er dazu imstande ist, zur Heilung oder Besserung seiner Krankheit oder Schädigung die nach dem Stand der ärztlichen Wissenschaft sich anbietenden Mittel anwendet; er darf in der Regel nicht anders handeln, als ein verständiger Mensch, der die Vermögensnachteile selbst zu tragen hat, es bei gleicher

<sup>80</sup> BGH, Urt. v. 8.6.1976 – VI ZR 216/74, DAR 1976, 244 = MDR 1976, 1012 = VersR 1976, 967.

<sup>81</sup> OLG Thüringen, Urt. v. 12.8.1999 – 1 U 1622/98, zfs 1999, 419; OLG Hamm v. 12.9.2003 – 9 U 50/99, zfs 2005, 122.

<sup>82</sup> Z. B. OLG Frankfurt v. 7.9.1954, DAR 1956, 188.

<sup>83</sup> BGH, Beschl. v. 6.7.1955 – GSZ 1/55, BGHZ 18, 149.

<sup>84</sup> OLG Karlsruhe v. 7.5.1969 – 4 U 51/68, VersR 1969, 1123 = NJW 1969, 1488; BGH v. 2.2.1968 – VI ZR 167/66, VersR 1968, 475.

<sup>85</sup> Vgl. *Halm u. Scheffler*, DAR 2004, 71.

<sup>86</sup> BGH, Urt. v. 3.7.1973 – VI ZR 60/72, NJW 1973, 1653.

<sup>87</sup> Weitere Ausführungen: BGH, Urt. v. 24.3.2011 – IX ZR 180/10, BGHZ 189, 65.

<sup>88</sup> OLG Karlsruhe, Urt. v. 24.4.1987 – 10 U 219/86, VersR 1988, 59; BGH, Urt. v. 21.4.1970 – VI ZR 13/69, VersR 1970, 624.

<sup>89</sup> OLG Celle, Urt. v. 20.5.1968 – 5 U 187/67, NJW 1968, 1785; siehe auch OLG Köln v. 7.8.1974 – 6 U 137/73, VersR 1975, 543 und OLG Düsseldorf v. 10.2.1969 – 12 U 229/67, VersR 1969, 643.

<sup>90</sup> BGH, Urt. v. 10.3.1970 – VI ZR 145/68, VersR 1970, 443.



Gesundheitsstörung tun würde.<sup>91</sup> Voraussetzung für ein Mitverschulden ist allerdings, dass eine Behandlung dem Geschädigten zumutbar ist.<sup>92</sup> Einer ärztlichen Behandlung braucht sich der Geschädigte nur dann zu unterziehen, wenn sie gefahrlos und Erfolg versprechend ist.<sup>93</sup>

#### b) Betriebsgefahr

Auch die eigene, mitursächliche Betriebsgefahr muss sich der verletzte Kraftfahrer auf seinen Schmerzensgeldanspruch anrechnen lassen; das gilt selbst dann, wenn ihn kein Verschulden trifft.<sup>94</sup>

#### c) Arbeitsunfälle (§§ 104, 105 sowie 106 Abs. 3 SGB VII)

Ist der Verkehrsunfall gleichzeitig ein Arbeitsunfall, so ist ein Schmerzensgeldanspruch nach §§ 104, 105 SGB VII ausgeschlossen.<sup>95</sup> Bei Fahrten, die auf Anweisung des Arbeitgebers mit einem Firmenfahrzeug durchgeführt werden und die der Beförderung von Arbeitnehmern zur Arbeitsstelle oder von der Arbeitsstelle nach Hause dienen, besteht wegen des bestimmenden Einflusses des Unternehmers auf das Zurücklegen des Weges ebenfalls der Haftungsausschluss nach §§ 104, 105 SGB VII.<sup>96</sup> Deshalb sind Arbeitgeber und Fahrzeugführer von der Verpflichtung zur Zahlung eines Schmerzensgeldes freigestellt.

Die Haftung des Unternehmers ist ferner dann nicht ausgeschlossen, wenn er den Versicherungsfall auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1–4 SGB VII versicherten Weg herbeigeführt hat (§ 104 Abs. 1 S. 1 SGB VII). Entsprechendes gilt für den Arbeitskollegen (§ 105 Abs. 1 S. 1 SGB VII). Nach der Rechtsprechung des BGH kamen die Haftungsausschlussstatbestände der früheren §§ 636, 637 RVO nicht zur Anwendung, wenn es sich um eine „Teilnahme am allgemeinen Verkehr“ handelte. Bei Unfällen vom Betriebsangehörigen ist nach Inkrafttreten der §§ 104, 105 SGB VII zwischen Betriebswegen und anderen, nach § 8 Abs. 2 Nr. 1–4 SGB VII versicherten Wegen zu unterscheiden. Bei einem Betriebswegeunfall (= Arbeitsunfall i.S.d. § 8 Abs. 1 SGB VII) besteht danach ein Haftungsausschluss zugunsten des Arbeitskollegen, der als Fahrer eines (Firmen-)Kfz den Unfall fahrlässig verursacht. Demgegenüber kommt es zu einer „Entsperrung“ des Haftungsprivilegs und damit zu einer Haftung des Kollegen, wenn es sich um einen sogenannten Wegeunfall i.S.d. § 8 Abs. 2 Nr. 1–4 SGB VII, insbesondere auf der Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, handelt.<sup>97</sup>

Besteht zwischen mehreren Schädigern ein Gesamtschuldverhältnis, können Ansprüche des Geschädigten gegen einen selbst nicht sozialversicherungsrechtlich haftungsprivilegier-

ten Gesamtschuldner (Zweitschädiger) auf den Betrag beschränkt sein, der auf diesen im Innenverhältnis zu dem anderen Gesamtschuldner (Erstschädiger) endgültig entfiel, wenn die Schadensverteilung nach § 426 BGB nicht durch eine sozialversicherungsrechtliche Haftungsprivilegierung des Erstschädigers gestört wäre.<sup>98</sup>

#### d) Schmerzensgeldanspruch gegenüber dem Ehepartner oder sonstigen Familienangehörigen

Wenn ein Ehepartner oder sonstiger Familienangehöriger dem anderen wegen schuldhafter Körperverletzung ersatzpflichtig ist, schuldet er grundsätzlich ein angemessenes Schmerzensgeld. Der mildere Haftungsmaßstab des § 1359 BGB greift bei Körperverletzungen infolge gemeinsamer Teilnahme der Eheleute im Straßenverkehr nicht, ebenso nicht bei erwachsenen Kindern (BGH vom 18.6.1973 in VersR 1973, 941). Ähnliches gilt bei gemeinsamer sportlicher Freizeitgestaltung, wie z. B. Wasserskilaufen (BGH v. 24.3.2009, Az. VI ZR 79/08).

Für die Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldes sind neben anderen Umständen die familienrechtlichen Beziehungen sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse von Schädiger und Verletztem erheblich. Eine Schmerzensgeldentschädigung unter Familienangehörigen, die mit einer Minderung des angemessenen Familienunterhaltes erkaufte wäre und aus diesem Grund vom Verletzten möglicherweise der Familie wieder zur Verfügung gestellt werden müsste, wäre nicht angemessen und könnte ihren Zweck nicht erfüllen.

Zwischen Familienangehörigen und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, gilt im Übrigen das Haftungsprivileg des § 116 Abs. 6 S. 1 SGB X und des § 86 Abs. 3 VVG.<sup>99</sup>

#### e) Schmerzensgeld bei ärztlichen Behandlungsfehlern

Die §§ 823 ff. BGB waren für das Arzthaftungsrecht vor der Reform des Schadensrechts vor allem im Hinblick auf das Schmerzensgeld von Bedeutung (vgl. § 847 BGB a.F.), welches einen Anspruch aus unerlaubter Handlung voraussetzte. Seit dem zum 1.8.2002 in Kraft getretenen zweiten Gesetz zur Änderung des Schadensersatzrechts kann Schmerzensgeld nunmehr auch in den Fällen der vertraglichen Haftung verlangt werden (vgl. § 253 Abs. 2 BGB). Bei schuldhafter Verletzung der aus dem Arztvertrag folgenden Pflichten stehen dem Patienten auch vertragliche Schadenersatzansprüche aus Vertragsverletzung (§ 280 Abs. 1 BGB) zu, die mit Ansprüchen aus den §§ 823 ff. BGB konkurrieren. Die einen Arzt treffenden Sorgfaltspflichten, die vertraglichen und deliktischen Ursprung haben, sind jedoch inhaltlich deckungsgleich.<sup>100</sup>

Die Haftung des Arztes wegen unerlaubter Handlung bleibt jedoch nach wie vor in Fällen wichtig, in denen (etwa im Rahmen eines totalen Krankenhausaufnahmevertrags) keine vertraglichen Beziehungen mit dem behandelnden Arzt (etwa Operateur) bestehen.

### 3. Verkehrsofferhilfe (§ 12 PflichtVersG)

Nach § 12 PflichtVersG besteht ein Schmerzensgeldanspruch gegenüber dem Entschädigungsfonds der Verkehrsofferhilfe u.a. in den Fällen fehlenden Versicherungsschutzes und der Verkehrsunfallflucht. In letzterem Fall sieht das Pflichtversicherungsgesetz für das Schmerzensgeld eine Beschränkung vor;

<sup>91</sup> BGH, Urt. v. 10.2.2015 – VI ZR 8/14, VersR 2015, 590.

<sup>92</sup> Vgl. BGH, Urt. v. 10.2.2015 – VI ZR 8/14, VersR 2015, 590; BGH, Urt. v. 4.11.1986 – VI ZR 12/86, VersR 1987, 408 mit zust. Anm. *Deutsch*, VersR 1987, 559; BGH, Urt. v. 18.4.1989 – VI ZR 221/88, VersR 1989, 701, 702 und BGH, Urt. v. 15.3.1994 – VI ZR 44/93, NJW 1994, 1592, 1593; BGH, Urt. v. 10.2.2015 – VI ZR 8/14, VersR 2015, 590.

<sup>93</sup> BGH, Urt. v. 24.10.1961 – VI ZR 23/61, VersR 1961, 1125.

<sup>94</sup> BGH, Urt. v. 13.4.1956 – VI ZR 347/54, VersR 1956, 370 = NJW 1956, 1067 = JZ 1956, 491 = BGHZ 20, 259; BGH, Urt. v. 18.11.1957 – III ZR 117/56, DAR 1958, 48 = VersR 1958, 83 = VRS 14, 8 = BGHZ 26, 69; BGH v. 6.2.1961, VersR 1961, 402; BGH, Urt. v. 20.12.1962 – III ZR 191/61, VersR 1963, 359.

<sup>95</sup> BVerfG v. 7.11.1972 – 1 BvL 4/71, NJW 1973, 502.

<sup>96</sup> BGH, Urt. v. 8.5.1973 – VI ZR 148/72, VersR 1973, 736 = NJW 1973, 1326.

<sup>97</sup> BGH v. 2.12.2003 – VI ZR 348/02, DAR 2004, 344 und VI ZR 349/02, BGHZ 157, 159; *Geigel/Wellner*, Der Haftpflichtprozess, 27. Aufl., Kap. 31 Rn 89.

<sup>98</sup> BGH, Urt. v. 18.11.2014 – VI ZR 47/13, VersR 2015, 189; *Geigel/Wellner*, Der Haftpflichtprozess, 27. Aufl., Kap. 31 Rn 92 ff.

<sup>99</sup> BGH, Urt. v. 5.2.2013 – VI ZR 274/12, VersR 2013, 520.

<sup>100</sup> BGH, Urt. v. 20.9.1988 – VI ZR 37/88, NJW 1989, 767.

§ 12 Abs. 2 S. 1 PflichtVersG regelt für den Fall der Fahrerflucht, dass ein Schmerzensgeldanspruch nur geltend gemacht werden kann, wenn und soweit die Leistung einer Entschädigung wegen der besonderen Schwere der Verletzung zur Vermeidung einer groben Unbilligkeit erforderlich ist.

In zwei Entscheidungen hat das LG Hamburg<sup>101</sup> zu der Frage Stellung genommen, was unter dem Begriff der besonderen Schwere der Verletzung zu verstehen sei. Das LG hat in beiden Fällen einen Schmerzensgeldanspruch abgelehnt, da „der eingetretene Schaden aus der Masse der Personenschäden herausragen müsse, insbesondere, dass der Betroffene eine dauernde und erhebliche Beeinträchtigung seiner körperlichen Funktion erlitten hat; die Verletzungen müssen deutlich und drastisch über das hinausgehen, was bei den täglichen Unfällen im Straßenverkehr an Verletzungen auftritt.“<sup>102</sup>

Das LG Darmstadt<sup>103</sup> führt dazu aus:

„Wann eine schwere Verletzung im Sinne dieser Vorschrift vorliegt, ergibt sich aus der Eigenart und der Zielsetzung der Verkehrsofferhilfe.“

In einem weiteren Urteil hat sich das LG Hamburg<sup>104</sup> auf den Standpunkt gestellt, dass der Anspruchsteller beweispflichtig dafür ist, dass der Fahrer oder Halter eines am Unfall beteiligten und nicht zu ermittelnden Kfz aus Verschulden haftet.

Bei Unfallflucht (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 PflVersG) zahlt der Entschädigungsfonds unter Berufung auf einen Beschluss des LG Regensburg vom 9.5.1969 (4 O 26/69) sowie auf ein Urteil des LG Lüneburg vom 10.11.2000 (VersR 2001, 1152) nur circa ein Drittel des üblichen Schmerzensgeldes; eine andere und wohl richtigere Auffassung vertritt jedoch das LG Itzehoe in seiner Entscheidung vom 28.6.1979 (6 O 273/78), in der das LG die Ansicht vertritt, dass es auf die Umstände des Einzelfalls ankommt.

Die Adresse der Verkehrsofferhilfe lautet:

Verkehrsofferhilfe e.V.  
Wilhelmstr. 43/43g  
10117 Berlin

#### 4. Anrechenbarkeit des Schmerzensgeldes

##### a) Sozialhilfe und Asyl

„Das Schmerzensgeld dient vor allem dem Ausgleich einer erlittenen oder andauernden Beeinträchtigung der körperlichen und seelischen Integrität, insbesondere auch dem Ausgleich von Erschwernissen, Nachteilen und Leiden, die über den Schadensfall hinaus anhalten und die durch die materielle Schadensersatzleistung nicht abgedeckt sind und trägt zugleich dem Gedanken Rechnung, dass der Schädiger dem Geschädigten für das, was er ihm angetan hat, Genugtuung schuldet.“<sup>105</sup>

Aus diesem Grund hat weder eine Anrechnung auf die Sozialhilfe noch auf Leistungen für Asylbewerber stattzufinden.

Schmerzensgeld im Sinne von § 253 Abs. 2 BGB ist nicht bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende als Einkommen zu berücksichtigen. Dies ergibt sich aus § 11a Abs. 2 SGB II und wurde nochmals vom BVerfG untermauert.<sup>106</sup> Auch ergibt sich dies aus § 83 Abs. 2 SGB XII. Danach ist eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht als Vermögensschaden nach § 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bewerten ist, geleistet wurde, nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Das „Anrechnungsverbot“ stützt sich auf die Härteklauseln in § 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 SGB II und § 90 Abs. 3 S. 1 SGB XII.

Die neuere Rechtsprechung des BVerfG vom 11.7.2006 bestätigt dies, wobei das BVerfG eine Erweiterung des Geltungsbereichs auch für Leistungen aus dem Asylbewerberhilfegesetz vorgenommen hat. Dabei ist § 7 Abs. 1 AsylbLG mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar, soweit der Leistungsberechtigte eine Entschädigung i.S.v. § 253 Abs. 2 BGB für seinen Lebensunterhalt aufbrauchen muss, bevor Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden.<sup>107</sup> Dies stellt § 7 Abs. 2 Nr. 4 AsylbLG klar.

##### b) Hartz IV-Empfänger

Nach § 11 Abs. 3 Ziff. 2 SGB II ist Schmerzensgeld bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende als Einkommen nicht zu berücksichtigen.

##### c) Kapitalertrag

Das Schmerzensgeld dient nicht dem Zweck einer Kapitalanlage mit Zinsertrag.<sup>108</sup> Daher kann von dem Verletzten nicht verlangt werden, den Schmerzensgeldbetrag gewinnbringend anzulegen und sich den Gewinn bei der Bemessung der Höhe der Schmerzensgeldrente zugunsten des Schädigers anrechnen zu lassen.

##### d) Schmerzensgeld bzw. Schmerzensgeldanspruch im ehelichen Zugewinnausgleich

Bei der Bewertung des Endvermögens bei der Berechnung von Zugewinnausgleichsansprüchen unter Ehegatten im Falle der Scheidung ist die Behandlung der Ansprüche auf Schmerzensgeld und der Schmerzensgeldleistungen höchst problematisch. Nach einer Entscheidung des BGH vom 27.5.1981<sup>109</sup> ist ein Schmerzensgeld vorbehaltlich der Härteregeleung des § 1381 BGB in den Zugewinnausgleich einzubeziehen.

Zwar handelt es sich um einen Anspruch eigener Art, der mit der Naturalrestitution von Vermögensschäden nicht vergleichbar sei, das Schmerzensgeld stelle aber einen Vermögenswert dar, der, wie alle anderen Vermögenspositionen, objektiv und objektivierbar sei.

Diese Auffassung ist nach Meinung der Autoren aber nicht mit dem Institut des Schmerzensgeldes als Ersatzleistung für einen höchstpersönlichen Schaden des Geschädigten (die schwere Beeinträchtigung des physischen Wohlbefindens) vereinbar. Das Schmerzensgeld zum Gegenstand des Ausgleichs zu machen, bedeutet eine nicht zu vertretende Zweckentfremdung. Da ein Schmerzensgeldanspruch gemäß § 1374 Abs. 2 BGB nicht dem Anfangsvermögen zugerechnet werden kann (die Aufzählung in § 1374 Abs. 2 BGB ist abschließend), könnte lediglich wegen § 1381 BGB einem Anspruch auf Schmerzensgeld entgegengetreten werden. Dieser Weg führt aber nicht immer zu adäquaten Ergebnissen, weil die grundsätzliche Anrechnung des Schmerzensgeldes im Zuge-

<sup>101</sup> LG Hamburg, Urt. v. 4.8.1976 – 77 O 64/76, VersR 1977, 581; LG Hamburg, Urt. v. 24.1.1977 – 77 O 63/76, VersR 1977, 674.

<sup>102</sup> Ähnlich auch LG Verden, Urt. v. 10.4.2001 – 4 O 530/00, VersR 2001, 1152.

<sup>103</sup> Urt. v. 2.5.1979 – 2 O 48/79, VersR 1980, 365.

<sup>104</sup> LG Hamburg v. 11.8.1976 – 77 O 129/76, VersR 1977, 582.

<sup>105</sup> BVerfG, Beschl. v. 11.7.2006 – 1 BvR 293/05, Rn 45; BGHZ 18, 149, 154.

<sup>106</sup> BVerfG, Beschl. v. 16.3.2011 – 1 BvR 591/08, NJW 2011, 2193.

<sup>107</sup> BVerfG, Beschl. v. 11.7.2006 – 1 BvR 293/05, Rn 40.

<sup>108</sup> OLG München v. 19.11.1971 – 10 U 2575/70.

<sup>109</sup> IVb ZR 577/80, NJW 1981, 1836.

winnausgleich die Person des Ausgleichspflichtigen verändern kann.<sup>110</sup>

In konsequenter Fortsetzung dieser Rechtsprechung muss sich ein unterhaltsberechtigter geschiedener Ehegatte auch die aus einer Schmerzensgeldforderung erwachsenen Erträge als Erträge seines Vermögens auf seinen Unterhaltsanspruch anrechnen lassen.<sup>111</sup>

#### e) Arbeitslosenhilfe

Keine Anrechnung des Schmerzensgeldes auf Arbeitslosenhilfe. Bei der Prüfung der Bedürftigkeit im Sinne der Arbeitslosenhilfe ist eine zur Abfindung von Schadensersatzansprüchen wegen einer Körperverletzung mit Dauerfolgen gezahlte Kapitalentschädigung und der daraus erzielten Zinseinnahmen nicht als Einkommen zu berücksichtigen.<sup>112</sup>

#### f) Prozesskostenhilfe

Nach § 115 Abs. 3 ZPO hat die Partei für die Prozessführung ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. § 90 SGB XII gilt entsprechend. Das Schmerzensgeld ist dabei nicht als Vermögen im Sinne der PKH bzw. VKH anzusehen.

Der Einsatz des Schmerzensgeldes im Rahmen der Prozesskostenhilfe liefe seiner besonderen Zwecksetzung zuwider. Das Schmerzensgeld stünde dem Betroffenen nicht mehr zu den Zwecken zur Verfügung, für die es bestimmt ist.<sup>113</sup> Neben Genugtuung soll vor allem ein Ausgleich für entgangene Lebensfreude ermöglicht werden. Demnach hat das Schmerzensgeld gerade keinen Versorgungscharakter und soll nicht zur Deckung des Lebensbedarfs dienen. Aus § 83 Abs. 2 SGB XII (in der gültigen Fassung seit dem 1.1.2005) ergibt sich, dass eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 BGB geleistet wird, nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist. Schmerzensgeld ist deshalb im Rahmen der Prozesskostenhilfe regelmäßig nicht als Vermögen einzusetzen.<sup>114</sup>

#### g) Schmerzensgeld bei einem Erstattungsanspruch aus § 110 SGB VII

Nach einem Urteils des BGH vom 27.6.2006 (VI ZR 143/05, SP 2006, 345) kann ein Sozialversicherungsträger wegen der von ihm erbrachten Aufwendungen beim Rückgriff nach § 110 SGB VII grundsätzlich auch auf den fiktiven Schmerzensgeldanspruch des Geschädigten gegen den nach den §§ 104 ff. SGB VII haftungsprivilegierten Schädiger zurückgreifen.

## 5. Versteuerung des Schmerzensgeldes

### a) Versteuerung des Schmerzensgeldes nach dem EStG

Sowohl das Schmerzensgeld (auch als Kapitalabfindung) als auch die Schmerzensgeldrente unterliegen grundsätzlich nicht der Einkommensteuerpflicht.<sup>115</sup>

Die Erhebung der Einkommensteuer beruht auf der Erwartung, dass derjenige, der den von der Rechtsgemeinschaft bereitgestellten Markt nutzt und dadurch seine wirtschaftliche

Leistungsfähigkeit erhöht, die Rechtsgemeinschaft an diesem Markterfolg steuerlich teilhaben lassen muss. Deshalb unterliegt nur jenes Einkommen der Einkommensteuerpflicht, das durch die Nutzung der in § 2 Abs. 1 S. 1 EStG genannten Erwerbstatbestände am Markt erzielt wurde. Das Schmerzensgeld wurde nicht durch die Teilnahme am Marktgeschehen erlangt, sondern resultiert aus dem privaten Kreis des Geschädigten.<sup>116</sup>

### b) Versteuerung der Zinserträge aus dem Schmerzensgeld nach dem EStG

Einigkeit herrscht in der Rechtsprechung hingegen darüber, dass die Zinserträge aus dem Schmerzensgeld nach den allgemeinen steuerlichen Grundsätzen zu versteuern sind.

Zinserträge (Entgelt für die Nutzung) entstehen durch Nutzung des Marktes. Insoweit ergibt sich gemäß der Rechtsprechung des BFH, dass die fehlende Steuerbarkeit der Hauptleistung sich nicht zugleich auf die Zinserträge erstreckt.<sup>117</sup> Das Schmerzensgeld steht zur freien Disposition des Geschädigten. Wenn dieser das Schmerzensgeld in der Weise nutzt, dass er es z. B. gewinnbringend anlegt, muss er auch die steuerrechtlichen Konsequenzen tragen.<sup>118</sup>

## 6. Vererblichkeit der Ansprüche wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung

Bislang existierte zu dieser Thematik keine höchstrichterliche Rechtsprechung. Mit Urte. v. 29.4.2014 hat der VI. Zivilsenat des BGH entschieden, dass der Anspruch auf Geldentschädigung wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung grundsätzlich nicht vererblich ist.<sup>119</sup> Nach Auffassung des Senats spricht entscheidend gegen die Vererblichkeit, dass bei der Zuerkennung einer Geldentschädigung im Falle einer schweren Persönlichkeitsrechtsverletzung regelmäßig der Genugtuungsgedanke im Vordergrund steht.<sup>120</sup> Da einem Verstorbenen Genugtuung für die Verletzung seiner Persönlichkeit nicht mehr verschafft werden kann, scheidet die Zuerkennung einer Geldentschädigung im Falle des postmortalen Persönlichkeitsrechtsschutzes aus.<sup>121</sup>

## VII. Verfahrensfragen

### 1. Klageantrag

a) Bei Ansprüchen auf Zahlung eines Schmerzensgeldes ist die Stellung eines unbezifferten Antrags, durch die die Bemessung der begehrten Leistung in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, grundsätzlich zulässig. Als Klageantrag wird empfohlen:

<sup>110</sup> BGH, Urte. v. 27.5.1981 – IVb ZR 577/80, FamRZ 1981, 755; BGH 80/384; Gernhuber, MüKo-BGB, § 1374 BGB Rn 14.

<sup>111</sup> BGH, Urte. v. 13.7.1988 – IVb ZR 39/87, NJW-RR 1988, 1093.

<sup>112</sup> BSG v. 20.2.1991 – 11 RAR 109/89, FamRZ 1992, 810.

<sup>113</sup> BVerwGE 98, 256, 258 f.

<sup>114</sup> BVerwG, Beschl. v. 26.5.2011 – 5 B 26/11, zfs 2011, 584, Rn 6.

<sup>115</sup> BFH, Urte. v. 25.10.1994 – VIII R 79/91, NJW 1995, 1238; BStBl 1995, Teil 1, 705/706 = BMF Schreiben v. 8.11.1995 – IV B 3 S 2255-22/95 und BMF Schreiben v. 15.7.2009 – IV C 3-S 2255/08/10012 = BStBl 2009, Teil 1, 836.

<sup>116</sup> BVerwG, Urte. v. 9.2.2012 – 5 C 10/11, Rn 18; Kirchhof, Kommentar zum EStG, 10. Auflage 2011, Einleitung Rn 5, § 2 Rn 56.

<sup>117</sup> BFH, Urte. v. 25.10.1994 – VIII R 79/91, NJW 1995, 1238; BVerwG, Urte. v. 9.2.2012 – 5 C 10/11, NJW 2012, 1305; BFH, Urte. v. 13.11.2007 – VIII R 36/05, BStBl 2008 II S. 292.

<sup>118</sup> BVerwG, Urte. v. 9.2.2012 – 5 C 10/11, Rn 23.

<sup>119</sup> BGH, Urte. v. 29.4.2014 – VI ZR 246/12, MDR 2014, 715.

<sup>120</sup> Vgl. BGH, Urte. v. 29.4.2014 – VI ZR 246/12, Rn 18 m.w.N.

<sup>121</sup> BGH, Urte. v. 6.12.2005 – VI RZ 265/04, BGHZ 165, 203, 206 f. m.w.N.



**Formulierungsbeispiel**

„Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen.“

Fraglich ist jedoch, ob in der Klagebegründung die Größenordnung des geltend gemachten Betrages so genau wie möglich angegeben werden muss, um dem Bestimmtheitsgebot des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO zu genügen.<sup>122</sup>

Nach der neueren BGH-Rechtsprechung ist die Größenordnung zwar nicht mehr für die Zulässigkeit der Klage in der I. Instanz, wohl aber für die Beschwer und damit für den Zugang zur II. Instanz von Bedeutung. Im Schrifttum ist dagegen aus dem Urt. v. 30.4.1996<sup>123</sup> fälschlicherweise die Schlussfolgerung gezogen worden, dass die Angaben einer Größenordnung nicht mehr nötig und dem Anwalt sogar dringend davon abzuraten sei. Im Gegenteil, gerade um sich die Möglichkeit eines Rechtsmittels zu erhalten, ist dem Anwalt dringend zu raten, weiterhin die Größenordnung so präzise wie möglich anzugeben. Das entspricht durchaus der Tendenz des BGH, wie sie namentlich dem Urt. v. 2.2.1999<sup>124</sup> zugrunde liegt. Dort kommt auch mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck, dass die Unterscheidung zwischen Größenordnung und Mindestbetrag nicht sinnvoll ist. Anstatt der Angabe einer Größenordnung sollte daher, weil präziser, nur noch ein Mindestbetrag genannt werden.

Wird eine Schmerzensgeldrente angestrebt, setzt dies nach Auffassung des BGH<sup>125</sup> einen dahingehenden Antrag des Klägers voraus. Das Gericht kann jedoch im Rahmen des § 287 ZPO eine Rente zusprechen, wenn vom Kläger eine Kapitalzahlung verlangt wurde.

Bei einem Feststellungsantrag ist ein Feststellungsinteresse nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO bereits dann zu bejahen, wenn die Entstehung eines Schadens – sei es auch nur entfernt – möglich, aber noch nicht vollständig gewiss ist und der Schaden daher noch nicht abschließend beziffert werden kann.<sup>126</sup>

Ein Feststellungsinteresse ist nur zu verneinen, wenn aus Sicht des Geschädigten bei verständiger Würdigung kein Grund besteht, mit dem Eintritt eines Schadens wenigstens zu rechnen.<sup>127</sup>

Muss der Verletzte mit Spät- oder Dauerschäden rechnen, so entfällt sein Feststellungsinteresse nicht schon dadurch, dass der Kfz-Haftpflichtversicherer des Gegners sich zum Verzicht auf die Verjährungseinrede für einen bestimmten – eventuell auch längeren – Zeitraum bereit erklärt.<sup>128</sup>

b) In Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung vertritt der BGH in seinem Urt. v. 20.1.2004 (VI ZR 70/03) die Auffassung, dass mit dem auf eine unbeschränkte Klage insgesamt zu erkennenden Schmerzensgeld nicht nur alle bereits eingetretenen, sondern auch alle erkennbaren und objektiv vorhersehbaren künftigen unfallbedingten Verletzungsfolgen abgegolten werden.<sup>129</sup>

c) Im Rahmen einer Teilklage im Schmerzensgeldprozess ist es zulässig, den Betrag des Schmerzensgeldes zuzusprechen, der dem Verletzten zum Zeitpunkt der Entscheidung zumindest zusteht, und später den zuzuerkennenden Betrag für die Verletzung auf die Summe zu erhöhen, die der Verletzte beanspruchen kann, wenn der Umfang weiterer zu erwartender Schäden schließlich feststeht. Der Verletzte kann in diesem Falle statt einer offenen Teilklage neben dem bezifferten Zahlungsantrag einen Antrag auf Feststellung der Ersatzpflicht für künftige immaterielle Schäden zur Sicherung seines zusätzlichen Anspruchs stellen.

Ein ziffernmäßiger oder ansonsten individualisierter Teil eines Schmerzensgeldanspruchs kann Gegenstand einer Teilklage sein. Ausreichende Individualisierbarkeit ist dann gegeben, wenn ein Teilbetrag des für angemessen angesehenen Schmerzensgeldes gefordert wird und für die Bemessung der Anspruchshöhe nur die Berücksichtigung der Verletzungsfolgen verlangt wird, die bereits im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung eingetreten sind.<sup>130</sup> Das KG Berlin<sup>131</sup> hat es für zulässig erachtet, dass der Kläger einen erstrangigen Schmerzensgeldteilbetrag von €100 000 aus einem ihm zustehenden höheren Schmerzensgeld wegen einer Querschnittslähmung eingeklagt hat. Der BGH hat die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten zurückgewiesen.<sup>132</sup>

**2. Rechtskraft**

Verlangt ein Kläger für erlittene Körperverletzungen uneingeschränkt ein Schmerzensgeld, so werden durch den zuerkannten Betrag alle diejenigen Schadensfolgen abgegolten, die entweder bereits eingetreten und objektiv erkennbar waren oder deren Eintritt jedenfalls vorhergesehen und bei der Entscheidung berücksichtigt werden konnten.<sup>133</sup> Der Grundsatz der Einheitlichkeit des Schmerzensgeldes gebietet es, die Höhe des dem Geschädigten zustehenden Anspruchs aufgrund einer ganzheitlichen Betrachtung der den Schadensfall prägenden Umstände unter Einbeziehung der absehbaren künftigen Entwicklung des Schadensbildes zu bemessen.<sup>134</sup> Lediglich solche Verletzungsfolgen, die zum Beurteilungszeitpunkt noch nicht eingetreten waren und deren Eintritt objektiv nicht vorhersehbar war, mit denen also nicht oder nicht ernstlich gerechnet werden musste und die deshalb zwangsläufig bei der Bemessung des Schmerzensgeldes unberücksichtigt bleiben müssen, werden von der vom Gericht ausgesprochenen Folge nicht umfasst und können deshalb die Grundlage für einen Anspruch auf weiteres Schmerzensgeld sein.<sup>135</sup>

Allerdings ist nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats auch beim Schmerzensgeld durchaus eine (offene oder

<sup>122</sup> V. Gerlach, VersR 2000, 525.

<sup>123</sup> BGHZ 132, 341 = VersR 1996, 990 = NJW 1996, 2425.

<sup>124</sup> BGHZ 140, 335 = VersR 1999, 902.

<sup>125</sup> BGH, Urt. v. 21.7.1998 – VI ZR 276/97, NJW 1998, 3411.

<sup>126</sup> BGH, Urt. v. 21.9.1987 – II ZR 20/87, NJW-RR 1988, 445; NJW 1991, 2707.

<sup>127</sup> BGH, Beschl. v. 9.1.2007 – VI ZR 133/06, DAR 2007, 390.

<sup>128</sup> OLG Hamm SP 2000, 304.

<sup>129</sup> BGH, Urt. v. 20.1.2004 – VI ZR 70/03, zfs 2004, 260; BGH, Urt. v. 24.5.1988 – VI ZR 326/87, VersR 1988, 929; BGH v. 7.2.1995 – VI ZR 201/94, VersR 1995, 471.

<sup>130</sup> BGH, Urt. v. 20.1.2004 – VI ZR 70/03, VersR 2004, 1334.

<sup>131</sup> KG Berlin, Urt. v. 27.11.2014 – 22 U 238/13, juris.

<sup>132</sup> BGH, Beschl. v. 31.5.2016 – VI ZR 555/14.

<sup>133</sup> St. Rspr., vgl. BGH, Urt. v. 11.6.1963 – VI ZR 135/62, VersR 1963, 1048, 1049; BGH, Urt. v. 8.7.1980 – VI ZR 72/79, VersR 1980, 975 f.; BGH, Urt. v. 24.5.1988 – VI ZR 326/87, VersR 1988, 929 f.; BGH, Urt. v. 7.2.1995 – VI ZR 201/94, VersR 1995, 471, 472; BGH, Urt. v. 20.3.2011 – VI ZR 325/99, VersR 2001, 876; BGH, Urt. v. 20.1.2004 – VI ZR 70/03, VersR 2004, 1334; BGH, Urt. v. 14.2.2006 – VI ZR 322/04, VersR 2006, 1090 Rn 7; BGH, Urt. v. 20.1.2015 – VI ZR 27/14, NJW 2015, 1252 Rn 9.

<sup>134</sup> Vgl. Senatsurt. v. 14.2.2006 – VI ZR 322/04, a.a.O. m.w.N.; BGH, Urt. v. 20.1.2015 – VI ZR 27/14, NJW 2015, 1252 Rn 9.

<sup>135</sup> Vgl. Senat a.a.O. m.w.N.

verdeckte) Teilklage zulässig.<sup>136</sup> Da die Schmerzensgeldforderung auf Zahlung einer Geldsumme gerichtet ist, ist sie grundsätzlich teilbar.<sup>137</sup> Dem steht nicht entgegen, dass es sich um einen einheitlichen Anspruch handelt.<sup>138</sup> Ob ein einheitlicher Anspruch im rechtlichen Sinne teilbar ist, hängt aber davon ab, ob er quantitativ abgrenzbar und eindeutig individualisierbar ist<sup>139</sup> und in welchem Umfang über ihn Streit bestehen kann, ohne dass die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen besteht. Ist die Höhe des Anspruchs im Streit, kann grundsätzlich ein ziffernmäßig oder anderweitig individualisierter Teil davon Gegenstand einer Teilklage sein, sofern erkennbar ist, um welchen Teil des Gesamtanspruchs es sich handelt.<sup>140</sup> Nach diesen Grundsätzen kann der Geschädigte nur einen Teilbetrag eines Schmerzensgeldes geltend machen und bei der Bemessung der Anspruchshöhe nur die Berücksichtigung der Verletzungsfolgen verlangen, die bereits im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung eingetreten sind. In solchen Fällen ist eine hinreichende Individualisierbarkeit gewährleistet und dem Geschädigten bleibt nach Rechtskraft des daraufhin ergehenden Urteils (mangels Feststellungsausspruchs innerhalb der Grenzen der Verjährung) die Möglichkeit offen, in einem Folgeprozess Schmerzensgeld für spätere Verletzungsfolgen geltend zu machen, die zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Vorprozesses noch nicht sicher voraussehbar waren.<sup>141</sup>

Spricht das Gericht (z. B. in einem Adhäsionsverfahren) aufgrund eines unbezifferten Schmerzensgeldantrags ohne Angabe eines Mindestbetrags oder einer Größenordnung ein Schmerzensgeld zu, das es für angemessen erachtet, können Nachforderungen nicht mit der Begründung erhoben werden, die eingetretenen Verletzungsfolgen seien nicht zutreffend gewürdigt.<sup>142</sup>

### 3. Verjährung

§ 852 BGB, der ursprünglich die Verjährung des Schmerzensgeldanspruchs regelte, wurde neu gefasst.

Ab 1.1.2002 gilt gemäß § 195 BGB für den Schmerzensgeldanspruch die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren.

Nach § 199 Abs. 1 BGB beginnt diese mit dem Schluss des Jahres, in dem

- a) der Anspruch entstanden ist und
- b) der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Nach § 199 Abs. 2 BGB verjähren Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grobe fahrlässige Unkenntnis jedenfalls in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.

Schweben zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert (§ 203 S. 1 BGB). Dies setzt voraus, dass ein Abbruch der Verhandlungen klar und deutlich zum Ausdruck gebracht wird.<sup>143</sup> Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein (§ 203 S. 2 BGB).

Ebenso ist die Verjährung von Ansprüchen zwischen Ehegatten gehemmt, so lange die Ehe besteht (§ 207 Abs. 1 S. 1 BGB).

Das Gleiche gilt für die Ansprüche zwischen

- a) Lebenspartnern, so lange die Lebenspartnerschaft besteht;
- b) Eltern und Kindern und dem Ehegatten eines Elternteils und dessen Kindern während der Minderjährigkeit der Kinder;
- c) dem Vormund und dem Mündel während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses;
- d) dem Betreuten und dem Betreuer während der Dauer des Betreuungsverhältnisses und
- e) dem Pfingling und dem Pfleger während der Dauer der Pflegschaft (§ 207 Abs. 1 S. 2 BGB).

Macht der Anspruchsteller den Direktanspruch gegen die Versicherung des Ersatzpflichtigen gemäß § 3a Abs. 1 PflVG, § 115 Abs. 1 VVG (§ 3 Nr. 1 PflVG a. F.) geltend, so ist die Verjährung gemäß § 115 Abs. 2 S. 3 VVG (§ 3 Nr. 3 S. 3 PflVG a. F.) bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, mit dem die Verjährung des Schadensersatzanspruchs gegen den ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer beginnt; sie endet jedoch spätestens in zehn Jahren von dem Schadensereignis an (§ 115 Abs. 2 S. 2 VVG, § 3 Nr. 3 S. 2 PflVG a. F.).

Weil in der Rechtsprechung umstritten ist, ob ein globaler Verzicht auf die Einrede der Verjährung Wirksamkeit entfaltet, wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

#### Formulierungsbeispiel

„Der Anspruchsteller wird hinsichtlich des Vorbehalts so gestellt, als wenn er ein Feststellungsurteil gleichen Inhalts gegen den Haftpflichtversicherer bzw. Versicherungsnehmer erwirkt hätte.“

Mit dieser Formulierung wird jedenfalls die Verjährung auf die Dauer von 30 Jahren verhindert.

Die Übergangsvorschrift ist in Artikel 229 § 6 EGBGB geregelt.

### 4. Prozesskostenhilfe

Aufgrund des § 115 Abs. 3 ZPO und des Urteils des BVerwG<sup>144</sup> ist nun klargestellt, dass Schmerzensgeld ein zweckgebundenes Vermögen darstellt, das neben der Genugtuung vor allem Ausgleich für entgangene Lebensfreude ermöglichen soll. Es

<sup>136</sup> Vgl. Senatsurt. v. 16.5.1961 – VI ZR 112/60, VersR 1961, 727, 728; BGH, Urt. v. 22.4.1975 – VI ZR 50/74, VersR 1975, 852, 853 f. zu IV. und BGH, Urt. v. 20.3.2001 – VI ZR 325/99, VersR 2001, 876, 877 und BGH, Urt. v. 20.1.2004 – VI ZR 70/03, VersR 2004, 1334 Rn 15.

<sup>137</sup> Vgl. BGH, Urt. v. 15.6.1994 – XII ZR 128/93, NJW 1994, 3165 f.; RGRK/Kreft, BGB, 12. Aufl., § 847 Rn 19; Jauernig, Festgabe 50 Jahre Bundesgerichtshof, Bd. III, S. 311, 327 f. unter Hinweis auf BGHZ 34, 337.

<sup>138</sup> Vgl. BGHZ 18, 149.

<sup>139</sup> Vgl. BGH, Urt. v. 21.2.1992 – V ZR 253/90, NJW 1992, 1769, 1770.

<sup>140</sup> Vgl. BGHZ 124, 164, 166.

<sup>141</sup> Vgl. Senatsurt. v. 20.1.2004 – VI ZR 70/03, VersR 2004, 1334.

<sup>142</sup> Vgl. BGH, Urt. v. 20.1.2015 – VI ZR 27/14, NJW 2015, 1252 Rn 9 und BGH, Urt. v. 24.5.1988 – VI ZR 326/87, NJW 1988, 2300 m.w.N.

<sup>143</sup> BGH, Urt. v. 30.6.1998 – VI ZR 260/97, SP 1998, 379.

<sup>144</sup> BVerwG, Urt. v. 18.5.1995 – 5 C 22/93, MDR 8/96, 864.

hat keinen Versorgungscharakter und soll daher nicht zur Deckung des Lebensbedarfs dienen, sondern dem Verletzten gerade Annehmlichkeiten über den Grundlebensbedarf hinaus verschaffen. Da die Kosten eines Rechtsstreits hingegen wohl eindeutig dem Bedarf des Lebensunterhaltes zuzurechnen sind, verbietet sich aus diesen Gründen eine Anrechnung, auch wenn es um die Zahlung einer Schmerzensgeldrente geht.

## 5. Berufung und Revision

Im Berufungsverfahren ist nach einem Urteil des BGH vom 2.10.2001 – VI ZR 356/00<sup>145</sup> ein Kläger, der ein angemessenes Schmerzensgeld unter Angabe eines Mindestbetrages begehrt hat, nicht beschwert, wenn das Gericht ihm diesen Betrag zugesprochen hat, aber abweichend von seiner Auffassung ein Mitverschulden bejaht.

Die Höhe des Schmerzensgeldes ist nach ständiger Rechtsprechung des BGH in der Revision nur darauf nachprüfbar, ob sie auf einem Rechtsirrtum beruht.<sup>146</sup> Nicht aber wird durch das Revisionsgericht untersucht, ob die Bemessung des Schmerzensgeldes überreichlich oder zu niedrig war.

Das BGH-Urt. v. 8.6.1976 hält zwar an der bisherigen Rechtsprechung insoweit fest, als es der Revision verwehrt sei, ihre Bewertung an die Stelle des Tatrichters zu setzen. Immerhin enthält die Entscheidung aber wichtige Ausführungen über die Grenzen des tatrichterlichen Ermessens.

## 6. Streitwert

Wurde die Höhe des Schmerzensgeldes völlig in das Ermessen des Gerichts gestellt, so ist der Streitwert der Betrag, der nach dem tatsächlichen Vortrag des Klägers als das angemessene Schmerzensgeld zu erachten ist.

Erweisen sich die vom Kläger behaupteten klagebegründenden Tatsachen teilweise als nicht zutreffend und billigt das Gericht aus diesem Grund einen niedrigeren Betrag zu, dann ist unter Teilabweisung der Klage dem Kläger ein entsprechender Teil der Kosten aufzuerlegen. Hat der Kläger einen bestimmten Mindestbetrag gefordert und bleibt das Gericht in seinem Urteil nicht nur geringfügig unter diesem Betrag, so ist dem Kläger unter Teilabweisung der Klage ein Teil der Kosten aufzuerlegen.

Nach oben ist das Gericht streitwertmäßig nicht an die Angaben des Klägers gebunden, da sich der Streitwert am angemessenen Schmerzensgeld auszurichten hat.<sup>147</sup> Gegebenenfalls hat das Gericht nach Anhörung der Parteien den Streitwert im Hinblick auf einen ihm angemessenen und billig erscheinenden Betrag höher festzusetzen, als dies der angegebenen Größenvorstellung des Klägers entspricht.

## 7. Zinsen

Der Schmerzensgeldanspruch entsteht mit dem Schadensereignis. Der schließlich als angemessen zuerkannte Geldbetrag gilt als von Anfang an geschuldet.<sup>148</sup> Deshalb ist auch ein mit unbeziffertem Klageantrag geltend gemachter Schmerzensgeldbetrag grundsätzlich von der Rechtshängigkeit an zu verzinsen.<sup>149</sup>

<sup>145</sup> VRS 101, 407 = DAR 2002, 33.

<sup>146</sup> BGH, Urt. v. 3.4.1973 – VI ZR 58/72, VersR 1973, 711; ebenso BAG, Urt. v. 26.1.1971 – 1 AZR 304/70, VersR 1971, 655.

<sup>147</sup> BGH, Urt. v. 30.4.1996 – VI ZR 55/95, NJW 1996, 2425.

<sup>148</sup> BGH, Urt. v. 5.1.1965 – VI ZR 24/64, VersR 1965, 380.

<sup>149</sup> KG v. 29.6.1970, VersR 1972, 281.

Der Schuldner eines Schmerzensgeldes kann erst dann durch Mahnung in Verzug gesetzt werden, wenn er anhand von objektiven Unterlagen, die er sich allerdings nach besten Kräften sobald als möglich verschaffen muss, eine für die Bezifferung des Anspruches ausreichende Gewissheit über den tatsächlich eingetretenen und in Zukunft noch zu erwartenden immateriellen Schaden erlangt hat. Unter dieser Voraussetzung kann auch eine unbezifferte Schmerzensgeldforderung vom Zeitpunkt des Verzuges an, mindestens aber seit Klageerhebung, zu verzinsen sein.<sup>150</sup>

Unter Anwendung des § 288 BGB kann ein Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem Basissatz (§ 247 BGB) gefordert werden.

Für die Zuerkennung des Zinsanspruches bedarf es eines besonderen Antrages.<sup>151</sup>

## 8. Abfindungsvergleich

Ein Großteil der Schadensfälle wird außergerichtlich erledigt. Dabei kommt es häufig zu einer Einigung der Parteien auf einen Schmerzensgeldbetrag. Dieser außergerichtliche Vergleich nimmt einen großen Bereich der Abwicklung von Schmerzensgeldfällen ein. Selbst wenn außergerichtlich eine Einigung nicht möglich war, bewirkt nicht selten ein Einigungsvorschlag des Gerichts im nachfolgenden Prozess ein gegenseitiges Nachgeben der Parteien und damit eine Prozessbeendigung ohne Urteil. Aus diesem Grund gilt es, die Besonderheiten der Beendigung von Schmerzensgeldverhandlungen durch einen Vergleich besonders darzustellen.<sup>152</sup>

Der endgültige Abschluss der Schmerzensgeldverhandlungen erfolgt nicht selten mittels Abfindungsvergleich. Bei diesem handelt es sich um einen gegenseitigen Betrag im Sinne des § 779 BGB, auf den die allgemeinen Vorschriften über Rechtsgeschäfte Anwendung finden. Gerade bei Abschluss von Vergleichen für geschäftsunfähige Kinder ist daher zu beachten, dass deren Eltern diese nicht vertreten dürfen, sofern diese selbst an der Schadensverursachung beteiligt waren (§§ 1629 Abs. 2 S. 1, 1795 BGB). Auch ist die vormundschaftliche Genehmigung eines Vergleichs bei unter Vormundschaft stehenden Geschädigten zu beachten. Diese ist erforderlich, wenn der Vergleichswert € 3 000 übersteigt. Eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht ist allerdings vorgesehen, wenn das Gericht einen Vergleich vorgeschlagen hat (§§ 1643, 1822 BGB).

Es bestehen nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten zur Aufhebung bzw. Abänderung eines Vergleichs, weswegen der Abschluss eines Vergleichs gut überlegt sein will. Nachforderungen sind nur sehr eingeschränkt unter Berücksichtigung des Aspekts von Treu und Glauben (§ 242 BGB), bei Störungen der Geschäftsgrundlage (§ 313) und bei einer nachträglichen Äquivalenzstörung möglich.<sup>153</sup> Selbst bei einem Vergleich, in den ein immaterieller Vorbehalt aufgenommen wurde, besteht nur eingeschränkt die Möglichkeit, bei Verschlechterungen weiteren Schadensersatz nachzufordern. Nach der Rechtsprechung des BGH<sup>154</sup> rechtfertigen nur Verschlechterungen, mit

<sup>150</sup> OLG Celle v. 14.2.1963, NJW 1965, 531.

<sup>151</sup> BGH, Urt. v. 5.1.1965 – VI ZR 24/64, NJW 1965, 531 = VRS 28, 161 = MDR 1965, 287 = DAR 1965, 98 = VersR 1965, 380; BGH v. 13.7.1965, VRS 29, 437.

<sup>152</sup> Köck, Rechtsfragen des schadensrechtlichen Abfindungsvergleichs, 2011.

<sup>153</sup> BGH, Urt. v. 12.2.2008 – VI ZR 154/07, NJW-RR 2008, 649; sehr ausführlich: OLG Düsseldorf, Urt. v. 22.1.2007 – I-1 U 166/06, NZV 2008, 151.

<sup>154</sup> BGH v. 8.7.1980 – VI ZR 72/79, zfs 1980, 365.



denen bei Abschluss eines Vergleichs nicht oder nicht ernstlich zu rechnen war, eine Nachforderung beim immateriellen Schaden. Nur wenn es sich um Verletzungsfolgen handelt, an die auch ein mit der Beurteilung des Ausmaßes und der voraussichtlichen weiteren Entwicklung eines unfallursächlichen Körperschadens des Verletzten beauftragter Sachverständiger nicht zu denken brauchte, die aber entgegen aller Wahrscheinlichkeit schließlich doch eingetreten sind, darf angenommen werden, dass sie vom Streit- und Entscheidungsstand eines vorangegangenen Schmerzensgeldprozesses nicht erfasst sind. Ihrer Geltendmachung steht daher die Rechtskraft nicht entgegen.

Wichtig ist die Möglichkeit, einen Vergleich mit verschiedenen Vorbehalten zu verbinden: Jeder Vergleich sollte den Vorbehalt eines Übergangs auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte enthalten. Dieser Vorbehalt schützt insbesondere vor einem Regress von Leistungserbringern wie beispielsweise dem Arbeitgeber oder einer privaten Krankenversicherung. Auch besteht die Möglichkeit, durch einen Vorbehalt Risiken aufgrund ungewisser Zukunftsfolgen gerecht zu werden, um so beim Schmerzensgeld oder auch sonstigen Schadensersatzpositionen auf veränderte Umstände zu reagieren. Wichtig ist bei der Vereinbarung eines Vorbehalts im Vergleich, dass diese vorbehaltenen Ansprüche gegen Verjährung abgesichert werden. Ohne eine entsprechende Vereinbarung läuft in der Regel die dreijährige Verjährungsfrist. Der Geschädigte muss daher dafür Sorge tragen, dass eine Formulierung in den Vergleich aufgenommen wird, die zumindest die verjährungsrechtlichen Wirkungen eines Feststellungsurteils sicherstellt.

#### Formulierungsbeispiel

„Künftige materielle/immaterielle Schäden, wie z. B. [ ] bleiben vorbehalten. Bezüglich solcher Ansprüche wird sich die Beklagte so behandeln lassen, als sei gegen sie am heutigen Tage ein gerichtliches Feststellungsurteil ergangen“.

#### Formulierungsbeispiel

„Einem rechtskräftigen Feststellungsurteil in seiner Wirkung gleichgestellt, schließen die Parteien heute, [ ] (Datum), folgenden Abfindungsvergleich: [ ]“

## VIII. Angehörigenschmerzensgeld/ Hinterbliebenengeld

Im Jahre 2017 wurde durch Gesetz vom 17.7.2017 (BGBl I S. 2421), in Kraft getreten am 22.7.2017, das Hinterbliebenengeld gem. § 844 Abs. 3 BGB eingeführt.<sup>155</sup> Damit sollte die vielfach als unbefriedigend empfundene Rechtslage des entschädigungslosen Verlustes eines Angehörigen beseitigt werden in Fällen, in denen kein sog. Schockschaden des Hinterbliebenen vorliegt (vgl. hierzu oben III. 1. b). Nach Art. 229 § 43 EGBGB sind § 844 Abs. 3 BGB und die entsprechenden Gefährdungs-

haftungsnormen nur anwendbar, wenn die zum Tode führende Verletzung nach dem 22.7.2017 eingetreten ist. Das Gesetz hat also keine Rückwirkung.

Der Anspruch auf Hinterbliebenengeld wird vom Gesetzgeber als Zeichen der Anerkennung für das seelische Leid der Hinterbliebenen angesehen (nicht: als Ausgleich für den Verlust des nahestehenden Menschen).

§ 844 Abs. 3 BGB lautet: „Der Ersatzpflichtige hat dem Hinterbliebenen, der zur Zeit der Verletzung zu dem Getöteten in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis stand, für das dem Hinterbliebenen zugefügte seelische Leid eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Ein besonderes persönliches Näheverhältnis wird vermutet, wenn der Hinterbliebene der Ehegatte, der Lebenspartner, ein Elternteil oder ein Kind des Getöteten war“.

Es handelt sich dabei um eine Vermutung, die widerlegbar ist, z. B. bei einer Entfremdung der Familienmitglieder. Die Aufzählung der Personen ist nicht abschließend. Auch sonstige Personen, die eine besondere intensive soziale Bindung zu dem Getöteten hatten, können anspruchsberechtigt sein. Diese müssen das besondere Näheverhältnis allerdings darlegen und beweisen.<sup>156</sup>

Darüber hinaus werden Gefährdungshaftungstatbestände im Arzneimittelgesetz, im Gentechnikgesetz, im Produkthaftungsgesetz, im Umwelthaftungsgesetz, im Atomgesetz, im Straßenverkehrsgesetz, im Haftpflichtgesetz sowie im Luftverkehrsgesetz entsprechend ergänzt. Bei vertraglicher Haftung gilt der neue Anspruch nur in wenigen Ausnahmefällen. Der Anspruch wird nur im Falle des Todes und nicht auch bei schwerer Verletzung eines nahestehenden Menschen gewährt. Interessant wird die Frage, in welcher Höhe die Gerichte das Hinterbliebenengeld bemessen werden. Dies war bereits im Gesetzgebungsverfahren Gegenstand einer lebhaften Diskussion. Der Gesetzgeber ist bei der Berechnung der Belastung der Haftpflichtversicherer immerhin von einer durchschnittlichen Ersatzleistung von € 10 000 ausgegangen.<sup>157</sup> Es wurde im Gesetzesentwurf aber bewusst davon abgesehen, einen Regelbetrag einzuführen. Die Anspruchshöhe wird vielmehr in das Ermessen der Gerichte gestellt. Die Rechtsprechung zum Schmerzensgeld für sog. Schockschäden sowie die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte soll insoweit Orientierung geben. Das Hinterbliebenengeld wird mithin nach den gesamten Umständen des Einzelfalles zu bemessen sein. Dabei ist das Näheverhältnis sicherlich ein wesentlicher Gesichtspunkt. Auch die Vermögensverhältnisse des Schädigers und der Hinterbliebenen können dabei nicht von vornherein ausgeschlossen werden (vgl. BGH, Beschl. v. 16.9.2016 – VGS 1/16, VersR 2017, 180). Der Anspruch ist auf konkurrierende Ansprüche der Angehörigen aus § 823 Abs. 1 BGB (Schmerzensgeld für Schockschäden – vgl. oben unter III. 1. b) anrechenbar.

<sup>155</sup> Ausführlich zu dem Thema: Huber et al., Hinterbliebenengeld, 1. Aufl. 2018.

<sup>156</sup> Müller, Der Anspruch auf Hinterbliebenengeld, VersR 2017, S. 323.

<sup>157</sup> BT-Drucks 18/11397 S. 10.





## B. Entscheidungen deutscher Gerichte

### I. Zusammenstellung nach Art der Verletzungen

<b>I. Zusammenstellung nach Art der Verletzungen</b> .....	35	<b>Hals</b> .....	237
<b>Arm</b> .....	35	Allgemeine Verletzungen.....	237
Amputation.....	35	<b>Hand, Handgelenk, Finger</b> .....	238
Bruch.....	37	Amputation.....	239
Oberarmbruch.....	40	Bruch.....	242
Unterarmbruch.....	47	Sonstige Verletzungen.....	255
Ellenbogen.....	55	Verletzungen Bänder, Sehnen, Muskeln u. Ä.....	259
Sonstiger Armbruch.....	57	<b>Hüfte</b> .....	263
Sonstige Verletzungen.....	57	Bruch.....	264
<b>Becken</b> .....	62	Sonstige Verletzungen.....	271
Bruch.....	62	Arthrose.....	277
Sonstige Verletzungen.....	67	<b>Innere Organe</b> .....	277
<b>Bein</b> .....	68	Bauch und Magen.....	277
Prellungen, Blutergüsse und allg. Verletzungen.....	69	Darm.....	282
Knie.....	71	Herz und Kreislauf.....	291
Bruch.....	72	Leber, Galle.....	295
Sonstige Verletzungen.....	86	Lunge, Luftröhre, Zwerchfell.....	297
Verletzungen Bänder, Sehnen, Muskeln u. Ä.....	92	Milz.....	304
Arthrose.....	102	Niere, Blase, Harnröhre.....	306
Oberschenkel.....	102	<b>Kopf</b> .....	313
Amputation.....	103	Gehirnerschütterung.....	314
Bruch.....	107	Gehirnverletzungen.....	314
Sonstige Verletzungen.....	121	Schädelhirntrauma 1. Grades.....	335
Verletzungen Bänder, Sehnen, Muskeln u. Ä.....	123	Schädelhirntrauma 2. Grades.....	344
Unterschenkel.....	124	Schädelhirntrauma 3. Grades.....	348
Amputation.....	124	Kopfwunden.....	360
Bruch.....	128	durch vorsätzliche Körperverletzung.....	362
Sonstige Verletzungen.....	148	Schädelbruch.....	363
Verletzungen, Bänder, Sehnen, Muskeln u. Ä.....	150	Prellungen, Blutergüsse.....	368
<b>Brust und Brustkorb</b> .....	150	Haare.....	370
Bruch.....	150	<b>Nerven</b> .....	373
Quetschungen, Prellungen und sonstige Verletzungen.....	153	Epilepsie und sonstige Krampfanfälle.....	374
Rippenbruch.....	156	Lähmung.....	376
<b>Fuß mit Sprunggelenk</b> .....	159	Zerreiung, Durchtrennung, Reizung, Einklemmung u. Ä.....	391
Amputation.....	159	Sensibilitätsausfall und Sensibilitätsstörungen.....	398
Bruch (auch Knöchelbruch).....	161	<b>Rücken</b> .....	401
Sonstige Verletzungen.....	188	Allgemeine Verletzungen.....	401
Verletzungen Bänder, Sehnen, Muskeln u. Ä.....	192	Schulter.....	402
Arthrose.....	194	Bruch (auch Schlüsselbeinbruch).....	403
Zehe (Bruch und sonstige Verletzungen).....	194	Sonstige Verletzungen.....	413
<b>Geschlechtsorgane/Sexualstörungen</b> .....	196	Verletzungen Bänder, Sehnen, Muskeln u. Ä.....	416
männlich.....	196	Wirbelsäule mit Lendenwirbel.....	421
weiblich.....	200	Wirbelsäule (Brustwirbel, Lendenwirbel, Kreuzbein, Steißbein).....	424
Amputation Brust.....	207	HWS-Schleudertrauma und sonstige Verletzungen.....	445
<b>Gesicht</b> .....	210	Querschnittslähmung.....	492
Bruch.....	210	<b>Sinnesorgane</b> .....	513
durch vorsätzliche Körperverletzung.....	216	Auge.....	513
Allgemeine Verletzungen (Nase, Stirn, Lippen, Zunge, etc.)...	219	Verletzungen.....	514
durch vorsätzliche Körperverletzung.....	222	Verlust oder Beeinträchtigung des Sehvermögens.....	516
Gesichtsnarben und -entstellungen.....	224	Verlust des Auges.....	530
durch vorsätzliche Körperverletzung.....	226	Verlust und Beeinträchtigung von Geruchs- und	
Kieferverletzungen und Kieferbrüche.....	227	Geschmackssinn.....	532
durch vorsätzliche Körperverletzung.....	231	Ohr.....	533
Zahnbeschädigung, Zahnverlust, Zahnschmerzen.....	232	Schwerhörigkeit oder Beeinträchtigung	
durch vorsätzliche Körperverletzung.....	235	des Hörvermögens.....	533
sonstige.....	237	Sonstige Verletzungen.....	537
		Stimmbänder, Kehlkopf und sonstige Sprachstörungen.....	540

<b>Thrombose</b> .....	543	<b>Narbe (entstellend)</b> .....	754
<b>Verbrennungen</b> .....	545	<b>Persönlichkeitsrechtsverletzung</b> .....	755
<b>Verätzungen, Vergiftungen, Strahlenschäden</b> .....	554	<b>Polytraumen</b> .....	788
<b>Verletzungen mit Todesfolge</b> .....	557	<b>Produkthaftung</b> .....	842
<b>II. Häufige Verletzungsarten</b> .....	572	<b>Psychische Schäden</b> .....	843
<b>Distorsion</b> .....	572	Psychische Primärschäden, insb. Schockschäden und Posttraumatische Belastungsstörung.....	843
<b>Entzündungen und Infektionen</b> .....	572	durch Miterleben von Unfalltod, Erhalt der Unfallnachricht.....	862
<b>Quetschungen</b> .....	577	durch Fehldiagnose.....	872
<b>Risswunden</b> .....	577	Hinterbliebenengeld.....	873
<b>Schnitt- und Platzwunden</b> .....	577	Psychische Folgeschäden nach physischem Primärschaden.....	878
<b>Verrenkungen</b> .....	578	<b>Schussverletzung</b> .....	893
<b>Versteifung</b> .....	578	<b>Sportunfälle</b> .....	897
<b>III. Besondere Verletzungsarten, Verletzungsursachen und Verletzungsfolgen</b> .....	579	<b>Sterilisation u. Ä.</b> .....	898
<b>Aids</b> .....	579	<b>Ungewollte Schwangerschaft und Geburt</b> .....	899
<b>Behandlungsfehler, Ärztlicher Kunst- und Aufklärungsfehler</b> .....	580	<b>Vergewaltigung, sexueller Missbrauch u. Ä.</b> .....	902
Behandlungsfehler.....	582	Erwachsene.....	902
bei Schönheitsoperationen.....	635	Kinder.....	909
mit Todesfolge.....	640	<b>Verletzung der Verkehrssicherungspflicht</b> .....	919
Zahn.....	647	<b>Verzögerliche Schadensregulierung</b> .....	921
Fehlende Aufklärung/Einwilligung.....	667	<b>Vorsätzliche Körperverletzung</b> .....	922
<b>Dekubitus</b> .....	684		
<b>Geburtsschäden</b> .....	685		
Fehlgeburt, Totgeburt, vorzeitige Wehen u. Ä.....	685		
Hirnschäden.....	686		
Sonstige Schäden.....	714		
<b>Freiheitsentziehung</b> .....	718		
<b>Hundebisswunden und sonstige Verletzungen durch Tiere</b> .....	725		
<b>Messerstich</b> .....	745		
<b>Mobbing/Diskriminierung</b> .....	750		

# I. Zusammenstellung nach Art der Verletzungen

In dieser Zusammenstellung wird im Allgemeinen das volle Schmerzensgeld genannt.

**Mitverschulden:** Wurde es jedoch wegen Mitverschuldens des Verletzten oder wegen Anrechnung der Betriebsgefahr gekürzt, so enthält die vorletzte Spalte „Besondere Umstände, die für die Entscheidungen maßgebend waren“ einen entsprechenden Hinweis. Außerdem wurde in der zweiten Spalte „Betrag“ das Zeichen ● als Hinweis angebracht.

**Schmerzensgeldanpassung:** Das ausgeurteilte Schmerzensgeld kann nur eine Bewertungshilfe für einen Entschädigungsanspruch sein. Ggf. ist der Zeitablauf seit Entscheidung zu berücksichtigen. Der in Klammern (*Anp.2020*) angegebene Betrag ist mit Hilfe des Verbraucherpreisindex auf die aktuelle Ausgabe der SchmerzensgeldBeträge indiziert worden (vgl. ausführlich hierzu Seite 22).

Lfd. Nr.	Betrag DM Euro ( <i>Anp.2020</i> )	Verletzung	Dauer und Umfang der Behandlung; Arbeitsunfähigkeit	Person des Verletzten	Dauerschaden	Besondere Umstände, die für die Entscheidungen maßgebend waren	Gericht, Datum der Entscheidung, Az., Veröffentlichung bzw. Einsender
----------	------------------------------------	------------	---	-----------------------	--------------	--	---

## Arm

Weitere Urteile zur Rubrik »Arm« siehe auch:

bis € 5000: 2727

ab € 25 000: 2368, 2384

## Arm - Amputation

1	80000 € 40 000 + immat. Vorbehalt (€ 50 524)	Amputation des rechten Unterarms auf Grund einer unzureichenden Primärversorgung einer Schnittwunde an der Beugeseite (Beugesehne) des rechten distalen Unterarms, die zu einem posttraumatischen Kompartmentsyndrom geführt hat		44-jähr. Versicherungsvertreter	Verlust des rechten Unterarms; Erwerbsunfähigkeitsrente	Grober ärztlicher Behandlungsfehler; Kläger litt 2 1/2 Jahre unter Schmerzen, mehrere operative Eingriffe, dann Amputation des rechten Unterarms erforderlich	Saarländisches OLG 28.1.2004 1 U 45/02-10 RAe Meinecke & Meinecke, Köln
2	€ 50 000 + immat. Vorbehalt (€ 51 959)	Amputation des rechten Unterarmes wegen verspäteten Erkennens eines Kompartmentsyndroms	Umfangreiche Krankenhausbehandlung, die schließlich zur Amputation mit Wundheilungsstörungen führte. Daraus resultierte ein ca. 10-tägiger Krankenhausaufenthalt, bei dem eine operative Nachresektion des distalen Radiusendes, eine Neurolyse des Nervus ulnaris und eine Neuromexstirpation erfolgten. Ein weiterer Krankenhausaufenthalt wurde erforderlich, um eine neoelektrische Unterarmprothese anzupassen, eine schmerztherapeutische Konsiliarbehandlung und eine neurologische Konsiliarbehandlung durchzuführen. Daneben sind fortlaufende ambulante Vorstellungen zur Kontrolle notwendig	48-jähr. Mann	Phantom Schmerzen und sonstige zeitweilige Beschwerden am Armstumpf	Bei der Ermittlung des konkreten Schmerzensgeldes hat der Senat die unter d. ausgeführten Umstände und bislang eingetretenen Nachteile berücksichtigt. Insbesondere fällt aber ins Gewicht, dass der 1963 geborene Kläger vorhersehbar lebenslang mit den aus der Amputation resultierenden Beeinträchtigungen leben müssen. Der Senat befindet sich bei der Bemessung des Schmerzensgeldes auch im Rahmen dessen, was andere Gerichte ausgeurteilt haben (vgl. OLG Saarbrücken, Urt. v. 28.1.2004 – 1 U 45/02-10)	OLG Hamm 13.6.2017 26 U 59/16 juris

Lfd. Nr.	Betrag DM Euro (Anp.2020)	Verletzung	Dauer und Umfang der Behandlung; Arbeitsunfähigkeit	Person des Verletzten	Dauerschaden	Besondere Umstände, die für die Entscheidungen maßgebend waren	Gericht, Datum der Entscheidung, Az., Veröffentlichung bzw. Einsender
<b>Fortsetzung von »Arm - Amputation«</b>							
3	120 000 € 60 000 (€ 84 767)	Totale Oberarmamputation rechts; Dünndarmperforation; Rückenfrakturen	Über 4 Monate stationär; 5 Operationen; immer noch arbeitsunfähig	52-jähr. Rentner	Vermutlich MdE: 100%	Beim Kläger hat sich ein ausgeprägtes depressives Syndrom entwickelt. Darüber hinaus ist er gezwungen, andauernd Medikamente zu nehmen, um die Phantomschmerzen halbwegs erträglich zu gestalten. Der Senat, im Berufungsverfahren vor dem OLG München, wies darauf hin, dass es gerade die psychischen Folgen gebieten, hier vom Normalfall abzuweichen. Der Senat hält ein Schmerzensgeld von DM 120 000 (€ 60 000) für angemessen. Daraufhin wurde ein entsprechender Vergleich geschlossen	OLG München 2.6.1995 10 U 2259/95 RA Truxa, Haag
4	135 000 ● € 67 500 + immat. Vorbehalt (€ 98 376)	Amputation des linken Arms im Schultergelenk, Bruch des linken Ober- und Unterschenkels mit Verlust der linken Knie- scheibe und einer Zerstörung des Streckapparats des linken Kniegelenks	Nahezu 4 Monate Krankenhaus, die ersten 3 Wochen Intensivstation (Lebensgefahr)	29-jähr. Programmierer	Beinverkürzung links um 3,4 cm, starke Bewegungseinschränkung im linken Kniegelenk und oberen Sprunggelenk; 100% schwerstbehindert, MdE: 90%	10% Mitverschulden; die physischen und psychischen Beeinträchtigungen (z. B. Verhinderung beruflicher Aufstiegsmöglichkeiten und sportlicher Betätigungen) sind schmerzensgeld erhöhend, ebenso die Tatsache, dass die Beklagten nicht einmal eine Abschlagszahlung geleistet haben	OLG Frankfurt am Main 19.1.1994 7 U 189/92 zfs 1994, 82
5	€ 75 000 + immat. Vorbehalt (€ 85 289)	Ausriss des linken Arms mit Öffnung der linksseitigen Achselregion, Wundheilungsstörung, Schädelhirntrauma 1. Grades mit Kopfplatzwunde, Thoraxtrauma, Hämato-pneumothorax links, Fraktur der linken Großzehe	7 Tage Intensivstation, anschließend 96 Tage stationärer Aufenthalt, anschließend weitere 6 Monate Reha, insgesamt 9 1/2 Monate AU zu 100%	Mann, CNC-Dreher	MdE 80%; Verlust des linken Arms mit kurzem Oberarmstumpf, Lähmung der Schultermuskulatur links, verschiedene Narben am Körper, Sensibilitätsverlust der linken Oberarmspitze, deutliche Schmerzüberempfindlichkeit; Kläger leidet zudem unter starken psychischen sowie sozialen Einschränkungen	Für den Kläger bestand Lebensgefahr; er muss infolge des Armverlustes mit massiven Einschränkungen im beruflichen und privaten Bereich leben	LG Lübeck 9.7.2010 9 O 265/09 RA Klotmann, Hamburg
6	€ 85 000 (€ 98 887)	Amputation des linken Unterarmes nach dreigradig offener Unterarmfraktur links mit schwerstem Decollement im Handbereich und Radiusluxation links; Schädelkontusion mit frontaler Kopfplatzwunde, Verletzung der Ohrmuschel links, stumpfes Bauchtrauma mit zentraler Milzruptur und kapsulärem hilusseitigem Hämatom sowie subkapsulärem Nierenhämatom links	5 Wochen Krankenhaus, anschließend 2 Monate stationäre Reha-Maßnahme, 3 Jahre danach nochmals 3 Wochen stationär	60-jähr. Hausfrau	MdE: 100%	Schmerztherapie wegen starker Schmerzen am Amputationsstumpf sowie Phantomschmerzen, begleitet von psychologischer Betreuung; Wundheilungsstörungen am Unterarmstumpf verbunden mit täglicher Wundbehandlung; die Klägerin wird weiterhin psychologisch betreut und medikamentös behandelt. Die Klägerin war Linkshänderin. Der Stumpf kann nicht mit einer myoelektrischen Prothese versorgt werden, lediglich Schmuckprothese. Sie leidet an schweren Depressionen. Ihr Erscheinungsbild ist beeinträchtigt durch die Unterarmprothese, Narbe nach Stirn- und Kopfplatzwunde sowie narbig verheilte Ohrmuschelverletzung. Die Klägerin ist nicht in der Lage, ihren Haushalt zu organisieren und ist ständig auf fremde Hilfe angewiesen	Thüringer OLG 20.2.2008 4 U 903/06 RAe Röscher & Junkert, Bamberg

Lfd. Nr.	Betrag DM Euro (Anp.2020)	Verletzung	Dauer und Umfang der Behandlung; Arbeitsunfähigkeit	Person des Verletzten	Dauerschaden	Besondere Umstände, die für die Entscheidungen maßgebend waren	Gericht, Datum der Entscheidung, Az., Veröffentlichung bzw. Einsender
----------	---------------------------	------------	---	-----------------------	--------------	--	---

## Fortsetzung von »Arm - Amputation«

## Kapitalabfindung mit Schmerzensgeldrente

7	€ 70 000 und € 200 Rente monatlich ab 1.12.2000 (€ 87 274)	Abriss des rechten Arms, Ausriss des oberen Plexus brachialis und vena subclavia, Ausriss des Schlüsselbein- und Schulterblattgelenks, Fraktur Ober- und Unterschenkel, Ruptur des hinteren Kreuzbandes am rechten Knie	4 Monate stationäre Behandlung mit mehreren Operationen	17-jähr. Schüler	Funktions-, Kraft- und Gefühlsverlust des rechten Schultergelenks und des rechten Arms, Instabilität des rechten Kniegelenks; MdE: 80%	Kläger musste die 11. Schulklasse wiederholen	OLG Celle 7.10.2004 14 U 27/04 SP 2004, 407
---	--	---	---	------------------	--	---	--

## Arm - Bruch

8	€ 1500 ● + immat. Vorbehalt (€ 1580)	Olekranonfraktur der proximalen Ulna mit Gelenksbeteiligung sowie Narbenbildung (Armnarbe mit einer Länge von 10 cm). (Eine Olekranonfraktur ist ein Bruch des Olekranon, d. h. der Oberkante der Elle am Unterarm, dort wo die Sehne des Armstreckers [Musculus triceps brachii] ansetzt)	Operation, 6 Tage stationärer Aufenthalt, ambulante Entfernung der Fäden, insgesamt 8 Wochen arbeitsunfähig	Frau		Wegen der erwiesenen Unfallfolgen hält der Senat unter Berücksichtigung des nur leichten Verschuldens der Beklagten und des erheblichen Mitverschuldens der Klägerin unter Berücksichtigung vergleichbarer Entscheidungen anderer Gerichte und der danach ausgeurteilten Schmerzensgeldbeträge unter Berücksichtigung deren Fortschreibung nach dem jeweiligen Lebenshaltungsindex ein Schmerzensgeld von € 1500 für angemessen. Das der Klägerin zuzusprechende Schmerzensgeld liegt deutlich unterhalb der Beträge, die sich aus der von ihr angeführten Vergleichsrechtsprechung ergeben	OLG Hamm 6.6.2016 6 U 203/15 juris
9	€ 10 000 + immat. Vorbehalt (€ 10 838)	Offene Ellenbogenluxationsfraktur und ein Compartment-Syndrom am linken Unterarm durch Sturz vom scheuenden Pferd	Mehrere Operationen	Mann		Nach den von der Berufung nicht angegriffenen Feststellungen des LG hat der Kläger eine offene Ellenbogenluxationsfraktur und ein Compartment-Syndrom am linken Unterarm erlitten und hat sich mehreren Operationen unterziehen müssen. Dabei musste er vier Wochen lang einen externen Fixateur tragen. Darüber hinaus hat das LG zu Recht berücksichtigt, dass der Kläger infolge der erlittenen Verletzungen seine Arbeitsstelle verloren hat, was im Hinblick auf sein fortgeschrittenes Alter und die dadurch bedingt geringeren Chancen, noch eine Arbeitsstelle zu finden, als erhebliche Belastung des Klägers zu bewerten ist. Mit dem LG hält der Senat deshalb ungeachtet der bloßen Gefährdungshaftung der Beklagten das zuerkannte Schmerzensgeld von € 10 000 für angemessen	OLG Karlsruhe 14.12.2012 14 U 82/11 juris

Lfd. Nr.	Betrag DM Euro (Anp.2020)	Verletzung	Dauer und Umfang der Behandlung; Arbeitsunfähigkeit	Person des Verletzten	Dauerschaden	Besondere Umstände, die für die Entscheidungen maßgebend waren	Gericht, Datum der Entscheidung, Az., Veröffentlichung bzw. Einsender
<b>Fortsetzung von »Arm - Bruch«</b>							
10	€ 20 000 + immat. Vorbehalt (€ 21 456)	Distale dislozierte Unterarmfraktur rechts, distale dislozierte Humerusfraktur rechts sowie distale dislozierte Radiusfraktur links durch Sturzunfall eines Fußgängers auf verborgener Eisfläche des Gehwegs	4 stationäre Operationen sowie zwei weitere ambulante Operationen, stationäre Behandlung von 35 Tagen	Frau	Erhebliche Einschränkung der Gebrauchsfähigkeit des rechten Armes sowie Taubheitsgefühle im Unterarm und in der Hand, im Körper verbleibende Metallteile und Narben am rechten Arm und den Handgelenken	Ein Schmerzensgeld in der tenorierten Höhe liegt auch in dem Rahmen der Schmerzensgeldbeiträge, die von Gerichten für vergleichbare Verletzungen zugesprochen worden sind. Zu verweisen ist auf die Entscheidung des OLG München vom 25.2.2000 – 10 O 3321/99, siehe Hacks/Wellner/Häcker, 33. Aufl., 2015 Nr. 41. Das OLG München hat bei einer offenen Oberarmfraktur links, einer Unterarmfraktur rechts mit Radiustrümmerfraktur, Bajonettfehlstellung des rechten Distalunterarms sowie einer Schafftrümmerfraktur mit 16-tägigem Krankenhausaufenthalt, weiteren zahlreichen ambulanten Behandlungen und Krankengymnastiktherapien sowie einer ein Jahr später erfolgten Materialentfernung, wobei als Dauerschaden eine massive Bewegungseinschränkung im rechten Handgelenk sowie im linken Oberarm verblieb, ein Schmerzensgeld von seinerzeit DM 35 000 (€ 17 500) zugesprochen. Unter Berücksichtigung der seitdem eingetretenen Geldentwertung ist dieses Schmerzensgeld heute höher anzusetzen. Vergleichbare Verletzungen behandelt auch die von der Klägerin zitierte Entscheidung des OLG München vom 27.3.2003 (VersR 2004, 251). In dieser Entscheidung ist unter Berücksichtigung eines Mitverschuldensanteils von einem Drittel bei einer schmerzhaften Rotatorenmanschettenfraktur links und Ruptur der langen Bizepssehne des linken Schultergelenks bei einem fast 55 Jahre alten Verletzten ein Schmerzensgeld von € 23 500 als angemessen angesehen worden. Im Streitfall ist – anders als in der Entscheidung des OLG München – nach dem Vorstehenden ein Mitverschulden des Verletzten nicht bei der Bemessung des Schmerzensgeldes zu berücksichtigen	Brandenburgisches OLG 23.7.2013 6 U 95/12 NZV 2014, 179; juris

Lfd. Nr.	Betrag DM Euro (Anp.2020)	Verletzung	Dauer und Umfang der Behandlung; Arbeitsunfähigkeit	Person des Verletzten	Dauerschaden	Besondere Umstände, die für die Entscheidungen maßgebend waren	Gericht, Datum der Entscheidung, Az., Veröffentlichung bzw. Einsender
----------	---------------------------	------------	---	-----------------------	--------------	--	---

## Fortsetzung von »Arm - Bruch«

11	€ 20 000 ● + immat. Vorbehalt (€ 20 152)	Dislozierte Fraktur (verschobener Bruch) des ersten Mittelhandknochens (Daumenschaft) links sowie eine komplexe dorsale Luxationsfraktur (rückwärtiger Bruch mit Ausrenkung) des rechten Ellbogens, Typ II nach Jupiter, mit einer Olecranonfraktur (Bruch des Ellbogens) und einer Radiusköpfchenfraktur (Bruch des oberen Endes der Speiche) sowie einem Abriss des Processus coronoideus (Knochenvorsprung der Elle)	Die Heilung der Bruchverletzung gestaltete sich kompliziert. Es waren zahlreiche Operationen erforderlich. Der linke Daumen der Klägerin wurde dreimal operiert. Im Bereich des rechten Ellbogens musste die Klägerin sechs Operationen über sich ergehen lassen. Insgesamt war die Klägerin unfallbedingt 32 Tage lang in stationärer Behandlung. Außerdem waren zahlreiche ambulante Behandlungen erforderlich	Frau	Sichtbare Narben, vor allem am rechten Arm. Auch sonst ist ein Dauerschaden eingetreten, und zwar am rechten Ellbogen mehr als am linken Daumen (Taubheitsgefühle, Schmerzen, Sensibilitätsstörungen und Bewegungseinschränkungen)	Zum Ausgleich der vorgenannten immateriellen Beeinträchtigungen erscheint dem Berufungsgericht unter Berücksichtigung eines Mitverschuldens von einem Drittel ein Schmerzensgeld i.H.v. € 20 000 angemessen. Die vorliegenden Verletzungsfolgen wiegen schwerer als diejenigen in dem Fall, in dem das LG Münster mit Ur. v. 24.2.2011 (12 O 381/08) ein Schmerzensgeld i.H.v. € 9000 (angepasst mit Hilfe des Verbraucherpreisindex auf das Jahr 2018: € 9880) zugesprochen hat (Hacks/Wellner/Häcker, Schmerzensgeld-Beträge 2019, 37. Aufl., Rn 93). In jenem Fall war bei einer Ellenbogentrümmerfraktur mit Fraktur des Radiusköpfchens lediglich eine MdE von 10% verblieben, der Heilungsverlauf war weniger kompliziert und es lag nicht zusätzlich eine Verletzung der anderen Extremität vor. Andererseits sind die vorliegenden Verletzungsfolgen weniger schwerwiegend als diejenigen in dem Fall, in dem das LG Neubrandenburg mit Ur. v. 23.2.1999 (47 O 150/98) ein Schmerzensgeld i.H.v. € 32 500 (angepasst mit Hilfe des Verbraucherpreisindex auf das Jahr 2018: € 43 024) bei einem Mitverschulden von 20% zuerkannt hat (Hacks/Wellner/Häcker, a.a.O., Rn 94). In jenem Fall war bei einer Luxationsfraktur des rechten Ellenbogens zusätzlich eine Läsion des Nervus ulnaris eingetreten und eine MdE von 30% verblieben. Das Berufungsgericht meint, dass der vorliegende Fall in etwa in der Mitte zwischen den beiden Präjudizien anzusiedeln ist und unter Abwägung aller Umstände ein Schmerzensgeld i.H.v. € 20 000 rechtfertigt	OLG Hamburg 8.11.2019 1 U 155/18 juris
----	---	---	--	------	--	--	---



Lfd. Nr.	Betrag DM Euro (Anp.2020)	Verletzung	Dauer und Umfang der Behandlung; Arbeitsunfähigkeit	Person des Verletzten	Dauerschaden	Besondere Umstände, die für die Entscheidungen maßgebend waren	Gericht, Datum der Entscheidung, Az., Veröffentlichung bzw. Einsender
----------	---------------------------	------------	---	-----------------------	--------------	--	---

## Fortsetzung von »Arm - Bruch«

12	€ 70 000 (€ 74 196)	Radiasmehrfragmentfraktur rechts mit Ellenbogenluxation, Abriss des Processus coronoideus und Weichteilverletzungen	Zahlreiche Operationen, so eine notfallmäßige Operation unmittelbar nach dem Unfall, eine Operation u. a. zur Entfernung der Fixateure, offene Revision des Ellenbogens, Osteosynthese des gelenktragenden ulnaren Fragments, offene Revision des Handgelenks, u. a. erneute offene Revision des Ellenbogens	53-jähr. Mann	Erhebliche Beweglichkeitseinschränkung des Ellenbogengelenks, Beweglichkeitseinschränkung des rechten Handgelenks und der Finger, Schmerzen	Das Schmerzensgeld bemisst der Senat bei Berücksichtigung aller Umstände auf insgesamt € 70 000. Dabei sind zunächst die ganz erheblichen körperlichen Beeinträchtigungen zu berücksichtigen, die der Kläger unfallbedingt erlitten hat. Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Kläger unfallbedingt auch psychische Beeinträchtigungen erlitten hat (kognitive Störungen und eine depressive Symptomatik). Eine etwaige Genugtuungsfunktion des Schmerzensgelds kommt bezüglich des Verschuldensvorwurfs gegenüber dem Beklagten nicht, in Bezug auf dessen Regulierungsverhalten geringfügig zum Tragen (der Beklagte oder sein Haftpflichtversicherer haben rund 1 1/2 Jahre nach Erlass des Grundurteils € 10 000 an den Kläger geleistet). Eine Schmerzensgeldrente ist nicht angemessen und erforderlich	OLG Hamburg 15.4.2016 9 U 225/08
----	------------------------	---	--	---------------	---	---	--

Weitere Urteile zur Rubrik »Arm - Bruch« siehe auch:

bis € 2500: 1541

bis € 12 500: 1228, 2740, 176, 1500, 1108, 558, 1089

bis € 25 000: 1508, 961, 1252, 305, 1233, 964, 908, 1158, 570, 2021, 231, 1628, 313, 1516, 2925, 1517

ab € 25 000: 709, 133, 1096, 2930, 316, 134, 710, 135, 319, 195, 3101, 2939, 1387, 321, 2118, 198, 592, 200, 972, 491, 352, 975, 1271, 1522, 1396, 331, 333, 1101, 419, 976, 2963, 2664, 142, 1242, 2970, 2973, 2060, 2050, 2985, 2986, 357, 2990, 358, 2995, 2996, 2120, 360, 1952, 2165, 3005, 1967, 1338, 2056, 1969, 1299, 204, 3012, 1303

## Arm - Bruch - Oberarmbruch

13	€ 1500 ● (€ 1675)	Subcapitale 4-Fragmenthumerus(oberarm)kopffraktur rechts	6 Tage stationäre Behandlung. Danach Krankengymnastik- und Rehabilitationsmaßnahmen. Verletzung wurde durch eine winkelstabile Philosplattenosteosynthese operativ versorgt, die später operativ entfernt werden muss. Bei dem Eingriff brach ein zum Verbohren der insgesamt 10 Schraublöcher benutzter Bohrer im Knochen der Beklagten ab. Das abgebrochene Bohrerstück befindet sich weiter im Oberarmknochen und lässt sich nicht (mehr) entfernen	19-jähr. Frau	Fortdauernde belastungs- und witterungsabhängige Schmerzen und Funktionseinschränkungen im Bereich der rechten Schulter, die die Bkl. insb. in ihrem beruflichen Alltag als Krankenschwester belasten und die mitunter so stark sind, dass sie – im Durchschnitt etwa einmal pro Woche – Schmerzmittel einnehmen muss. Es ist eine große sichtbare Narbe im Schulterbereich zurückgeblieben, die nur im Wege operativer Exzision mit plastisch-chirurgischer Deckung behandelbar ist	70% Mithaftung, ansonsten wäre Schmerzensgeld i.H.v. € 5000 gerechtfertigt	Saarländisches OLG 1.3.2011 4 U 355/10-107 NJW-Spezial 2011, 203 (red. Leitsatz, Kurzwiedergabe)
14	3500 € 1750 (€ 2270)	Humerusschaftfraktur	1 Woche stationär, 7 Wochen Gipsbandage, anschließend Behandlung mit Reizstrom und Krankengymnastik	9-jähr. Mädchen	Es besteht weiterhin eine eingeschränkte Beweglichkeit sowie Wetterfühligkeit im Bereich der Bruchstelle	Der Beklagte haftet der Klägerin auf Zahlung eines Schmerzensgeldes, da er der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht für das von ihm betriebene „Bull-Riding-Gerät“ nicht nachgekommen ist	AG Neuruppin 29.6.2001 42 C 56/99 RAe Fechner & Koll., Wittstock



Lfd. Nr.	Betrag DM Euro (Anp.2020)	Verletzung	Dauer und Umfang der Behandlung; Arbeitsunfähigkeit	Person des Verletzten	Dauerschaden	Besondere Umstände, die für die Entscheidungen maßgebend waren	Gericht, Datum der Entscheidung, Az., Veröffentlichung bzw. Einsender
<b>Fortsetzung von »Arm - Bruch - Oberarmbruch«</b>							
15	3500 ● € 1750 (€ 2304)	Subkapitaler Oberarmbruch rechts mit 10° Achsabknickung, Prellungen am linken Oberschenkel und an der linken Gesäßhälfte	3 Wochen Krankenhaus mit anschließenden krankengymnastischen Behandlungen, 3 Tage Krankenhaus wegen Entfernung der Bohrdrähte	Mann	2 cm lange und 0,5 cm breite Narbe am rechten Oberarm	30% Mithaftung. Verletzungen sind folgenlos ausgeheilt	AG Ibbenbüren 19.1.2001 3 C 333/00 bestätigt durch LG Münster 5.4.2001 8 S 74/01 RAe Kröger & Koll., Ibbenbüren
16	€ 2000 ● (€ 2274)	Subcapitale Humerusfraktur links, großflächige Schürfungen und Ablösungen in Bereich der linken Schläfe und Stirn, linker Unterarm, rechter Handrücken, linker Unterschenkel, Schlafstörungen, Schmerzen über mehrere Monate hinweg	5 Tage stationärer Aufenthalt mit OP, anschließende intensive krankengymnastische Behandlung	Mann	Bewegungseinschränkung der linken Schulter	Mithaftung 50%. Der Kläger war Fahrradfahrer. Der Beklagte muss sich im vorliegenden Falle die Haftung aus seiner Betriebsgefahr anrechnen lassen	LG Rottweil 6.9.2010 1 S 10/10 RAe Brugger & Schießle
17	4800 € 2400 (€ 3144)	Gehirnerschütterung, Oberarmfraktur links sowie Fissur an linker Schulter	10 Tage Krankenhaus, retardierender Heilungsverlauf, ambulante Behandlung insgesamt 16 Monate bei einer MdE von 30%	12-jähr. Schülerin		Schmerzensgelderhöhend wurde berücksichtigt, dass die Klägerin in ihrer kindlichen Entwicklung insgesamt 16 Monate eingeschränkt war und ihren 13. Geburtstag sowie das Weihnachtsfest infolge des Unfalls im Krankenhaus verbringen musste; des Weiteren, dass die beklagte Haftpflichtversicherung sehr zögerlich regulierte	AG Rheda-Wiedenbrück 15.2.2001 3 C 18/00 bestätigt durch LG Bielefeld 29.8.2001 22 S 103/01 RA Strathoff, Rheda-Wiedenbrück
18	€ 2500 (€ 3192)	Subcapitale Humerusfraktur links mit Zwischenlagerung der langen Bizepssehne	2 1/2 Wochen Tragen eines Gipsverbandes, der sich über den gesamten Oberkörper mit Ausnahme der rechten Schulter und des rechten Armes erstreckte; anschließend 1 Monat zirkulärer Verband durch Fixierung des Armes mit einem Band, 8-mal ambulante Behandlung	12-jähr. Schülerin		Klägerin konnte sich über 6 Wochen keinerlei körperlichen Belastung unterziehen; sie war erheblich behindert, da sie sich weder allein an- noch ausziehen konnte; konnte nicht alleine Toilette aufsuchen, sich nicht alleine waschen, nicht mit Messer und Gabel essen; unangenehme Juckreize am Körper, Schlafbeeinträchtigung; Skiunfall mit Mithaftung von 50%, so dass nur ein Betrag von € 1250 zugesprochen wurde	AG Tettnang 30.1.2003 8 C 890/02 RAe Föhr, Hirschel, Franke, Friedrichshafen
19	€ 2500 ● + immat. Vorbehalt (€ 2696)	Oberarmkopfbuch durch Fahrradunfall		Frau	Dauerhafte Bewegungseinschränkungen der linken Schulter	Unter Berücksichtigung der unfallbedingten Folgeschäden und des Anteils der unfallbedingten Folgen an dem Gesamt-GdB (20%) sowie der Dauer und des Zeitaufwands der stationären und ambulanten Behandlungen, hält der Senat ein Schmerzensgeld i.H.v. € 2500 für angemessen und ausreichend. Dabei hatte der Senat insb. schmerzensgeldmindernd zu berücksichtigen, dass der Klägerin ein Mitverschulden i.H.v. 50% anzulasten ist	OLG München 14.3.2013 1 U 3769/11 juris
20	€ 3000 (€ 3401)	Oberarmhalsbruch	Plattenosteosynthetische Versorgung mit viermonatigem Dauerschmerz und Bewegungseinschränkung	72-jähr. Mann		Reisegast stolpert beim Zurückweichen vor einem angreifenden Hund; Fluchtbewegung lässt den Zurechnungszusammenhang nicht entfallen und begründet auch kein Mitverschulden	LG Koblenz 2.11.2010 1 O 178/10 RIOLG Weller, Koblenz

Lfd. Nr.	Betrag DM Euro (Anp.2020)	Verletzung	Dauer und Umfang der Behandlung; Arbeitsunfähigkeit	Person des Verletzten	Dauerschaden	Besondere Umstände, die für die Entscheidungen maßgebend waren	Gericht, Datum der Entscheidung, Az., Veröffentlichung bzw. Einsender
<b>Fortsetzung von »Arm - Bruch - Oberarmbruch«</b>							
21	€ 3015 ● (€ 3070)	Subkapitale Humerusfraktur links mit Absprengung des Tuberculum majus, Schürfungen und Hämatom am Ellenbogengelenk, Prellungen und Hämatome an der ganzen linken Körperseite	4 Tage stationärer Aufenthalt, 1 OP, Metallplatte, 1 Monat und 3 Tage AU, 3 Wochen erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP), 4 Wochen Ruhigstellung des Arms, Schmerzmittel	Frau, Konzertfagottistin und Instrumentalpädagogin		Mitverschulden 33%. Kollision eines Pedelecs mit einem Fahrrad. Die Klägerin war 4 1/2 Monate in ihrer künstlerisch-beruflichen Tätigkeit eingeschränkt, was schmerzensgeld erhöhend zu werten war. Für das Durchhalten von Konzerten mussten Schmerzmittel eingenommen werden. Das eingebrachte Metall soll nach einem Jahr wieder entfernt werden	LG Freiburg i. Br. 14.12.2018 14 O 129/18 RA Dr. Schurig, Kanzlei Schurig Tilgener, Freiburg
22	€ 3500 + immat. Vorbehalt (€ 4323)	Verschobener Knochenbruch des linken Oberarms knapp über dem Ellenbogengelenk mit Beschädigung der Wachstumsfuge	1 Woche Krankenhaus; weitere ambulante Operation mit Entfernung der Knochendrähte; 6 Wochen Gipsverband; 3 Monate Krankengymnastik	8-jähr. Kind		Verletzung der Verkehrssicherungspflicht; Kläger geriet mit Fahrrad in die Rippen eines Gullydeckels in einer Grundstückseinfahrt; Streben des Gullydeckels waren parallel zur Gehrichtung, also „falsch“ angebracht; vorläufig geringfügige Einschränkung der Streckfähigkeit und eine unter starker Belastung auftretende Schmerzhaftigkeit des Ellenbogengelenks; abschließende Beurteilung der Verletzungsfolgen erst nach Abschluss der kindlichen Wachstumsphase möglich	OLG Hamm 14.12.2004 9 U 32/04 NZV 2006, 35
23	8000 € 4000 (€ 5562)	Oberarmbruch mit Ausriss des tuberculum majus	6 Tage Krankenhaus, 6 Monate lang 3-mal wöchentlich Krankengymnastik	Frau		1 Jahr nach dem Unfall beim Drehen und Heben des Arms noch nicht beschwerdefrei	OLG Hamm 19.7.1996 9 U 108/96 zfs 1996, 442
24	€ 4000 ● (€ 4867)	Distale Radiusfraktur mit Bandzerreissung im Carpalbereich sowie Prellungen der Schulter und des Beckens links		Mann	Möglich	Mitverschulden 50%. Der Kläger leidet noch unter Beschwerden bei Belasten des linken Handgelenks. Es ist davon auszugehen, dass Folgeschäden zu erwarten sind; bereits jetzt ist eine Progreidentarthritis des linken Handgelenks sichtbar	LG München I 30.3.2006 19 O 2801/04 RA Krumbholz, München
25	€ 4000 ● + immat. Vorbehalt (€ 4463)	Dislozierte subkapitale Humerusfraktur	10 Tage stationäre Behandlung	Mann, Maurer	Kraftminderung und Bewegungseinschränkung des rechten Schultergelenks	Mitverschulden i.H.v. 33% als Beifahrer eines Betrunkenen. Aufgrund des Unfalls wurde eine Umschulung erforderlich	LG Saarbrücken 11.4.2011 10 O 32/08 RA JR Gebhardt, Hamburg
26	€ 5000 + immat. Vorbehalt (€ 5321)	Offene supra- bis diaphysäre distale Humerusfraktur links, Becken B-Fraktur	23 Tage stationärer Aufenthalt, Fixateur externe, anschließend 1 Monat stationäre Reha	89-jähr. Frau, Beifahrerin		Die über die genannten Primärverletzungen hinaus behaupteten weiteren noch anhaltenden Folgen (Rollator und Bewegungseinschränkungen) sowie die unfallbedingt behauptete Pflegestufe wurden bei der Schmerzensgeldentscheidung nicht erfasst	LG Saarbrücken 27.11.2015 12 O 338/14 RAe Gebhardt & Kollegen, Homburg/Saar
27	€ 5000 ● (€ 5981)	Oberarmluxationsfraktur	2 Wochen stationär, anschließend 5 Tage in Reha, 8 Monate arbeitsunfähig	Mann	Funktionsbeeinträchtigungen des rechten Arms von 1/5	1/3 Mithaftung	LG Freiburg i. Br. 16.2.2007 2 O 189/05 RAe Strecke & Koll., Lörrach
28	€ 6000 (€ 6737)	Fraktur des Oberarms	2 Monate arbeitsunfähig, nachfolgend weitere 6 Wochen in der Arbeitsfähigkeit zu 50% eingeschränkt	Frau	Bewegungseinschränkungen im Ellenbogengelenk, welche zu einer Behinderung von 20% führt	Infolge einer Vollbremsung kam die Klägerin als Fahrgast in einer Straßenbahn zu Fall	LG Magdeburg 25.2.2011 5 O 1813/10 juris

Lfd. Nr.	Betrag DM Euro (Anp.2020)	Verletzung	Dauer und Umfang der Behandlung; Arbeitsunfähigkeit	Person des Verletzten	Dauerschaden	Besondere Umstände, die für die Entscheidungen maßgebend waren	Gericht, Datum der Entscheidung, Az., Veröffentlichung bzw. Einsender
<b>Fortsetzung von »Arm - Bruch - Oberarmbruch«</b>							
29	€ 6000 + immat. Vorbehalt (€ 7411)	Dislozierte Olecranon-Mehrfragment-Fraktur rechts und Schürfwunden	13 Tage stationär, anschließend 4 Monate physiotherapeutische Maßnahmen, ca. 1 Jahr später weitere 4 Tage stationär wegen Metallentfernung	46-jähr. Mann	MdE: 10%	Als Dauerschaden sind belastungsabhängige Beschwerden im rechten Ellbogengelenk und eine Kraftminderung im rechten Arm verblieben. Es besteht am Ellbogengelenk ein Streck- und Beugedefizit. Die Außenrotation des Vorderarmes ist um 10°, die Innenrotation um 30° eingeschränkt	OLG Dresden 10.12.2004 1 U 1399/04 RA Denkhoff, Görlitz
30	14 000 € 7000 + immat. Vorbehalt (€ 9284)	Subcapitale Humerusfraktur	Zwei Krankenhausaufenthalte von ca. insgesamt 6 Wochen MdE: 2 Monate 100% 4 Monate 50% anschließend MdE: 30%	Frau	Keine komplikationslose Ausheilung	1/3 Mithaftung, entsprechend wurde das Schmerzensgeld auf DM 9333,33 (€ 4666,67) gekürzt	AG München 18.8.2000 345 C 19895/99 RiAG München, Achingen
31	15 000 ● € 7500 (€ 9752)	Körpurnaher Oberarm-schaftbruch, Unterschen-kelschaftbruch	MdE: 7 Wochen 100% 6 Wochen 50% 2 Tage 100% 16 Tage 20%	Junge Frau	MdE: 10%	50% Mitverschulden. Narbige Veränderungen in Höhe des linken Schulterblattes sowie des linken Oberarms; kosmetische Beeinträchtigungen durch die narbigen Einziehungen im Bereich des linken Unterschenkels	LG Dortmund 11.10.2001 15 O 42/99 RAe Bäckerling & Koll., Dortmund
32	€ 8000 ● + immat. Vorbehalt (€ 8935)	Humerusstückfraktur linker Arm, multiple Prellungen und Blutergüsse	1 Jahr AU, Operationen und zweimalige stationäre Krankenhaus- und Rehabehandlung, zahlreiche krankengymnastische Behandlungen	Mann	Bewegungseinschränkungen der Schulter, Wetterfühligkeit und Schmerzen	Mitverschulden von 1/3, Erkrankung führte zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch Arbeitgeber und Freizeiteinschränkungen beim Geschädigten	LG München II 19.5.2011 14 O 817/10 OLG München 8 U 2516/11
33	€ 8000 ● + immat. Vorbehalt	Trümmerfraktur am Oberarmkopf links mit Humeruskopfnekrose	8 Tage stationärer Aufenthalt, OP, 24 Tage stationäre Reha, 3 Monate AU, physiotherapeutische Behandlungen, ca. 1 Monat Einnahme von Schmerzmitteln	Fahrradfahrerin	Bewegungseinschränkungen und Kraftdefizit der linken Schulter und des linken Arms	25% Mitverschulden. Allerdings ergab sich kein Mitverschulden aus der Benutzung des Fahrrades bei winterlichen Straßenverhältnissen. Amtshaftungsanspruch gegen die Beklagte zu 1). Verkehrssicherungspflichtverletzung durch die Beklagte zu 1) im Rahmen der Räum- und Streupflicht. Die schwierige vollständige Einheilung des Knochens und die richtige Positionierung des Oberarmkopfes im Schultergelenk gelang nicht vollständig. Eine wesentliche Verbesserung der Beweglichkeit und Schmerzen ist nicht mehr zu erwarten. Es besteht eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit für weitere Operationen und die Implantation einer Schultergelenksendoprothese. Schmerzensgeldmindernd wurde berücksichtigt, dass „lediglich“ eine Verkehrssicherungspflichtverletzung und Fahrlässigkeit in einem leichteren Maße vorlag	LG München II 22.4.2020 10 O 5592/16

Lfd. Nr.	Betrag DM Euro (Anp.2020)	Verletzung	Dauer und Umfang der Behandlung; Arbeitsunfähigkeit	Person des Verletzten	Dauerschaden	Besondere Umstände, die für die Entscheidungen maßgebend waren	Gericht, Datum der Entscheidung, Az., Veröffentlichung bzw. Einsender
<b>Fortsetzung von »Arm - Bruch - Oberarmbruch«</b>							
34	€ 8500 ● + immat. Vorbehalt (€ 9394)	Brüche am linken Unterschenkel und am rechten Oberarm durch Fahrradunfall	Stationäre Erstbehandlung und 2 weitere stationäre Nachbehandlungen sowie regelmäßige Physiotherapie	Mann	Beweglichkeit und Belastbarkeit der Schulter ist erheblich eingeschränkt, MdE 20%	Bei der Abwägung aller Verschuldens- und Verursachungsanteile überwiegt die Betriebsgefahr des Fahrzeugs des Beklagten zu 1) und sein Verschulden das Maß der schuldhafte Pflichtverletzungen des Klägers im Verhältnis von 7/10 zu 3/10. Dies war bei der Bemessung des angemessenen Schmerzensgeldes von insgesamt € 8500 zu berücksichtigen, auf welches bereits € 6000 gezahlt sind. Dieser Betrag rechtfertigt sich zum einen aus den erlittenen akuten Verletzungen und der erforderlichen stationären Erstbehandlung und zum anderen aus den weiteren Folgen des Unfalls	OLG Oldenburg (Oldenburg) 29.12.2011 14 U 30/11 juris
35	€ 9200 (€ 10 200)	Humerusschaftfraktur, Olecranonfraktur, Mittelfußfraktur und eine HWS-Distorsion, posttraumatische Belastungsstörung durch Miterleben des Unfalldes ihres Lebensgefährten	16 Tage in stationärer Behandlung mit anschließender Reha über 1 Monat	Frau	23 cm lange Narbe am Oberarm		LG Paderborn 24.11.2011 3 O 230/11 juris
36	€ 10 000 (€ 12 468)	Oberarmkopfmehrfragmentfraktur rechts	Komplikationsloser Heilungsverlauf	42-jähr. Dachdecker	Deutliche Behinderung der Beweglichkeit des rechten Schultergelenks	Mit weiteren Bewegungsdefiziten mit zunehmender Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Extremität ist zu rechnen. Der Kläger befürchtet, seinen Beruf als Dachdecker aufgrund der Verletzung eventuell nicht mehr dauerhaft ausüben zu können	LG Bochum 29.7.2004 8 O 186/04 RA Koch, Erfstadt
37	20 000 € 10 000 + immat. Vorbehalt (€ 14 338)	Oberarmkopfrümmerbruch	3 Wochen stationärer Aufenthalt MdE: 4 Wochen 100% 3 Monate 20% dann 10%	Mann	MdE: 10%	Deutliche Einschränkung des rechten Schultergelenks beim Anheben des Armes über die Horizontale sowie bei Außendrehung; leichtgradige Kraftminderung im rechten Arm für Seitabhebung und Außendrehung, Muskelminderung im Bereich der Schulter- und Oberarmmuskulatur rechts sowie Narbenbildung im Bereich des rechten Oberarms; beginnende Arthrose im rechten Schultergelenk, welche aus der eingetretenen Deformierung des Oberarmkopfes resultiert	LG Trier 22.9.1994 6 O 312/91 RiLG Eck
38	20 000 € 10 000 (€ 12 601)	Humeruskopfluxationsfraktur an der rechten Schulter, diverse Prellungen	3 Krankenhausaufenthalte von insgesamt 18 Tagen innerhalb von 8 Monaten	Mann	Haushaltsspezifische MdE von 20%	Kläger, der mit seiner Frau ein Einfamilienhaus bewohnt, erledigte vor dem Unfall ein Drittel der anfallenden Hausarbeiten	KG Berlin 26.2.2004 12 U 276/02 SP 2004, 299